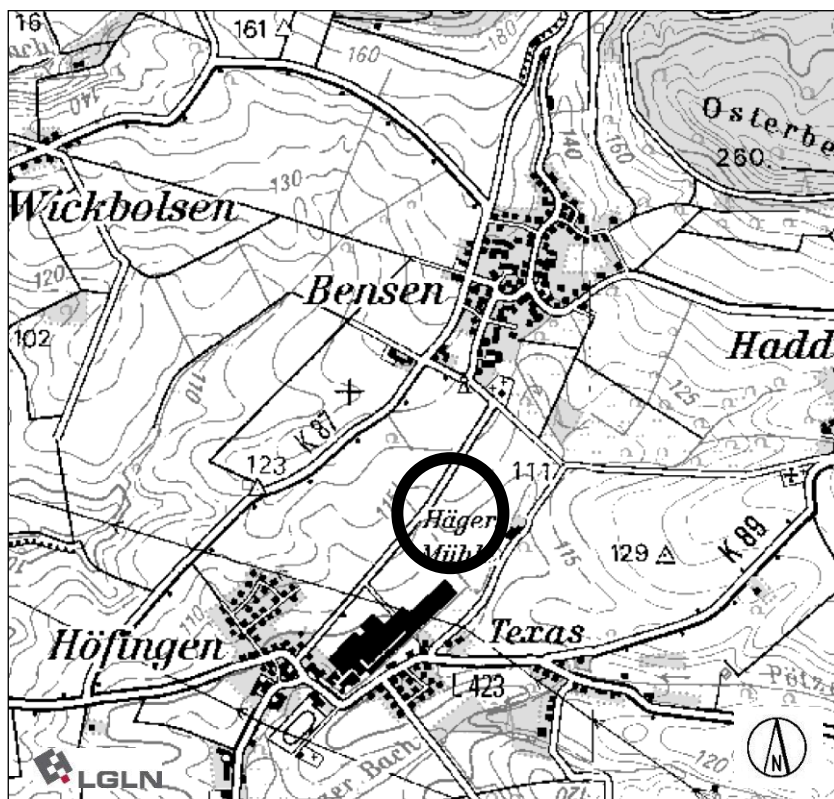


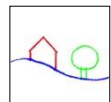
Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf Landkreis Hameln-Pyrmont

22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Biogas)

**Flächennutzungsplan und
Begründung mit Umweltbericht**
(gem. §§ 5 Abs. 5 und 2 a BauGB)



Abschrift



Gliederung

TEIL I Begründung

1 Grundlagen	4
2 Gesetze und Verordnungen	4
3 Städtebauliches Konzept	5
3.1 Räumlicher Geltungsbereich	5
3.2 Zustand des Plangebietes	5
3.3 Ziele und Zwecke der Planung	7
3.4 Alternativstandorte	9
3.5 Verkehr	9
3.6 Belange von Boden, Natur und Landschaft	10
4 Altlasten und Kampfmittel	16
5 Denkmalschutz	16
6 Immissionsschutz	17
7 Klimaschutz und Klimaanpassung	19
8 Ergebnis der Umweltprüfung	20
9 Darstellungen des wirksamen Bestandes	20
10 Inhalt der FNP-Änderung	21
11 Ver- und Entsorgung	21
11.1 Abwasserbeseitigung	21
11.2 Oberflächenentwässerung	21
11.3 Trink- und Löschwasserversorgung	21
11.4 Abfallentsorgung	22
11.5 Energieversorgung	22
11.6 Fernmeldewesen	22
12 Baugrund	22
13 Militärische Luftfahrt	22

TEIL II Umweltbericht

1 Einleitung	23
1.1 Veranlassung, Rechtslage	23
1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung	23
1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung	23
2 Inhalte des Umweltberichts gem. Anlage 1 Nr. 2 BauGB	28

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands gem. Nr. 2 a	28
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben bei Durchführung der Planung gem. Nr. 2 b	29
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	31
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung	31
3.2 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen / Eingriffsregelung	45
4 Planalternativen	58
4.1 Standort	58
4.2 Planinhalt	58
5 Zusätzliche Angaben	59
5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	59
5.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Umweltauswirkungen	59
6 Allgemein verständliche Zusammenfassung	59
TEIL III Abwägung	63
TEIL IV Verfahrensvermerke	88

TEIL I Begründung

1 Grundlagen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 13.04.2017 die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Biogas) beschlossen.

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat ferner in seiner Sitzung am 26.04.2018 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Durch diese FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung einer Biogasanlage geschaffen werden. Die bestehende Biogasanlage wurde als gewerbliche Anlage auf der Grundlage des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen“ errichtet.

Aufgrund der Novellierung der Düng-Verordnung ist zukünftig eine längere Lagerdauer von Gärresten und damit ein erhöhter Flächenanspruch erforderlich. Sowohl der rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan als auch die wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes weisen für die Realisierung entsprechender Lagerbehälter keine ausreichenden Flächen als Sondergebiet bzw. Sonderbauflächen „Biogas“ aus, um die entsprechenden Lagerkapazitäten zu realisieren und somit auch nachweisen zu können. Die im FNP bisher dargestellten Sonderbauflächen sind gerade so groß bemessen, dass die zum Zeitpunkt der erstmaligen Errichtung der Biogasanlage angestrebte bauliche Entwicklung realisiert werden konnte.

Die bestehende Biogasanlage muss jedoch den o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen nachkommen und eine entsprechende Lagerkapazität schaffen. Um die Anforderungen berücksichtigen zu können, ist eine maßvolle Erweiterung der Biogasanlage erforderlich.

2 Gesetze und Verordnungen

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Biogas) wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- *Baunutzungsverordnung (BauNVO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113).

- *Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*
in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. S. 190).

3 Städtebauliches Konzept

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich liegt ca. mittig zwischen den Stadtteilen Bensen im Norden und Höfingen im Süden der Stadt Hessisch Oldendorf, östlich an den Benser Weg angrenzend.

Der räumliche Geltungsbereich der 22. Änderung des FNPs Bensen Nr. 2 umfasst Teile der Flurstücke 149/13, 134/17 und 2/2 der Flur 1 in der Gemarkung Höfingen. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieser FNP-Änderung ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

3.2 Zustand des Plangebietes

Die nähere Umgebung des Plangebietes wird durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die Biogasanlage und durch den angrenzenden Pilzzuchtbetrieb geprägt.

Für den Standort der Biogasanlage bestehen bereits Baurechte für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: „Bioenergie“, so dass bereits eine „Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse“ (Biogasanlage) mit den zum Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen und Lagerflächen/Lagerhallen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 0,7 MW vorhanden ist. Diese Flächen werden bereits im wirksamen FNP als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Biogas dargestellt.

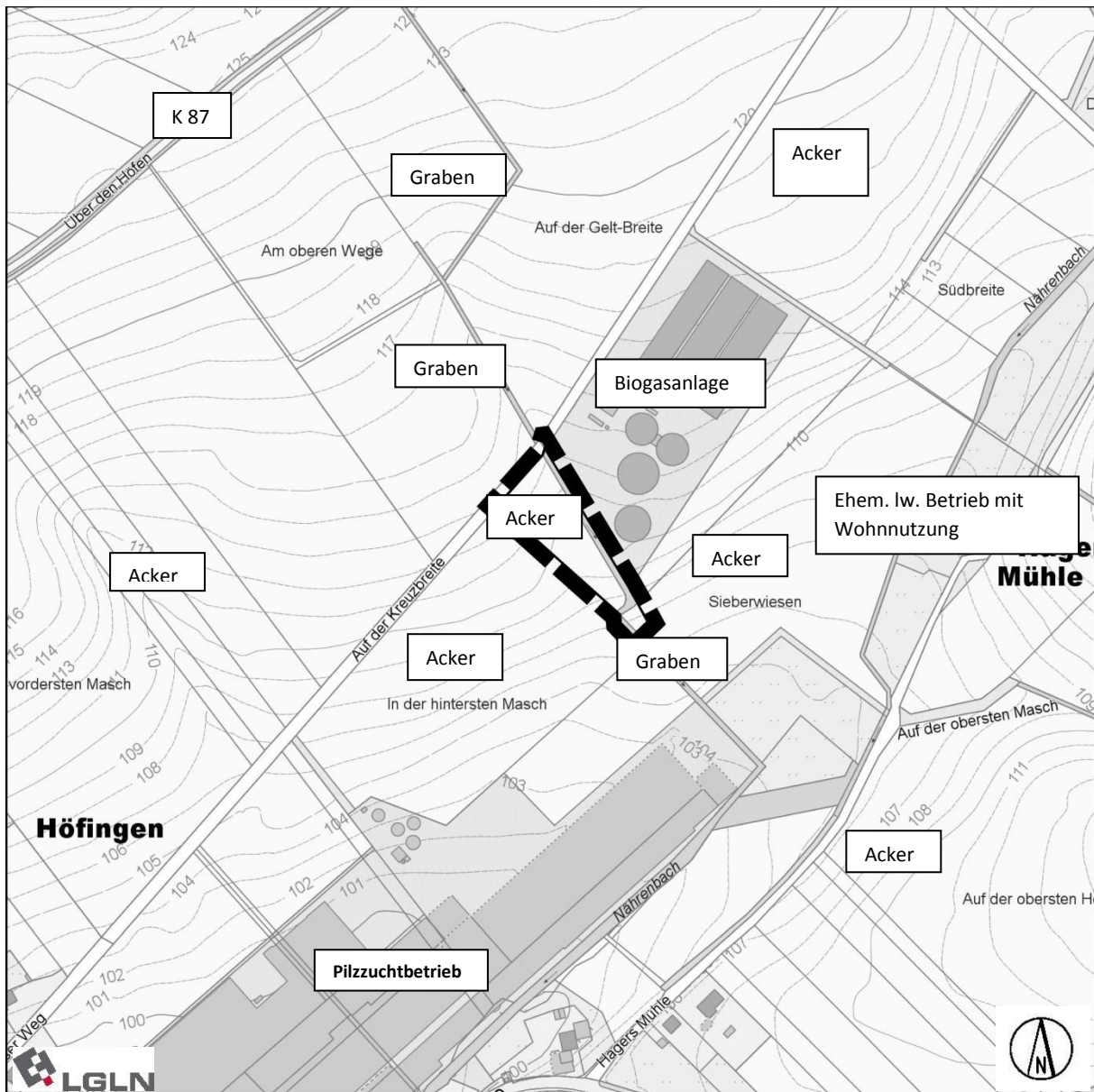
Die Biogasanlage ist auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 randlich vollständig eingegrünt. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Plangebietes neben den Anpflanzflächen auch begrünte Erdwälle sowie wirksame Ausgleichsflächen für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die aus der Überbauung mit der vorhandenen Biogasanlage resultierten.

Der Änderungsbereich selbst wird durch den entlang der nördlichen Grenze verlaufenden Bachlauf mit südlich begleitender Gras- und Staudenflur geprägt. Entlang der Straße Auf der Kreuzbreite/Benser Weg finden sich Gehölzstrukturen. Die verbleibenden Flächen des Änderungsbereiches unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche.

Besonders bedeutsame oder gem. Naturschutzrecht schützenswerte Strukturen sind gem. den Darstellungen des LRP in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Nordöstlich des Plangebietes verläuft der Benser Weg/Auf der Kreuzbreite. Über diesen Weg ist die Anbindung des Plangebietes an das landwirtschaftliche Wegenetz und die örtlichen und überörtlichen Verkehrsverbindungen (L 423) gewährleistet.

Abb.: Nutzungsstrukturen in der Umgebung des Plangebietes, Grundlage AK5 Maßstab 1:5.000 © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln



Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser FNP-Änderung orientiert sich an den vorhabenbedingten Flächenanforderungen, die mit der Erweiterung der Biogasanlage, insbesondere mit der Lage und Anzahl der geplanten Gärbehälter, der Lage und Größe des zu verlegenden Regenrückhaltebeckens, der Lage und Ausrichtung des ebenfalls zu verlegenden Grabens und der Verlegung der Rahmeneingrünung in diesem Bereich verbunden sind. Die 22. Änderung des FNPs erstreckt sich damit ausschließlich auf die vorhabenbezogen erforderlichen Erweiterungsflächen einschl. der darin vorgesehenen Kompensationsflächen, die im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung und Erweiterung, konkretisiert werden.

In Bezug auf die Darlegung des nordöstlich angrenzenden rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (einschl. der 1. Änderung) wird auf die Begründung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 hingewiesen.

3.3 Ziele und Zwecke der Planung

Durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Biogasanlage geschaffen werden.

Die nordöstlich des Änderungsbereiches bestehende Biogasanlage wurde als eine gewerbliche Anlage auf der Grundlage des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen" errichtet, mit dem Ziel auch andere betriebswirtschaftliche Gesellschaftsformen oder Zusammenschlüsse mehrerer Landwirte oder Investoren zu ermöglichen, um eine langfristige Auslastung der Anlage zu erreichen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen beizutragen.

Aufgrund der Novellierung der Düngerverordnung ist zukünftig eine längere Lagerdauer von Gärresten und damit ein erhöhter Flächenanspruch erforderlich. Insgesamt sollen bundeseinheitliche Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und flüssigen Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage sowie Festmist, festen Gärrückständen und Kompost eingeführt werden. *„Der Verordnungsentwurf schreibt eine Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger von 6 Monaten vor. Betriebe ohne eigene Aufbringungsflächen müssen ab dem Jahr 2020 eine Lagerkapazität von 9 Monaten vorhalten. Die Lagerkapazität für Festmist und feste Gärreste ist auf 4 Monate festgesetzt. Lagerkapazitäten für Gärreste werden in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), die ebenfalls im Entwurf vorliegt, geregelt und werden voraussichtlich 9 Monate betragen.“*¹

Der rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan weist jedoch keine ausreichenden Flächen als Sondergebiet „Biogas“ aus, um die entsprechenden Lagerkapazitäten zu realisieren und somit auch nachweisen zu können.

Die bestehende Biogasanlage muss den o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen nachkommen und eine entsprechende Lagerkapazität schaffen. Diese ist aufgrund der bestehenden Anlageninfrastruktur nur in der Nähe der bestehenden Behälter sinnvoll und möglich. Auch auf diesen Betriebsflächen sind keine ausreichenden Flächen vorhanden, die für weitere Gärrestbehälter geeignet sind. Die Flächenanforderungen für einen entsprechenden zusätzlichen Behälter führen unter Würdigung der v.g. Anlageninfrastruktur und der Geometrie der im FNP wirksam dargestellten Sonderbauflächen dazu, dass das bestehende Regenrückhaltebecken/Sichtungsbecken und das Havariebecken nach Südosten verlegt werden müssen. Die frei werdende Fläche soll für die Realisierung eines zusätzlichen Behälters genutzt werden, da in diesem Bereich die Anlageninfrastruktur bereits vorhanden ist. Das Regenrückhaltebecken muss in diesem Zusammenhang in den Nahbereich zu dem angrenzenden Vorfluter gelegt werden.

Darüber hinaus soll mit Blick auf die zukünftig absehbaren Anforderungen an die Lagerung von Gärresten auch die Möglichkeit für einen weiteren Behälter geschaffen werden, um diese Anforderungen bereits „vorzeitig“ in diesen bauleitplanerischen Planungsvorgang integrieren zu können.

Zu diesem Zweck soll die vorhandene Sonderbaufläche um rd. 27 m nach Südwesten vergrößert werden, um Flächen für weitere Lagerbehälter vorzuhalten und so auch für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum einen reibungslosen Betrieb der Biogasanlage auch mit Blick auf die v.g. Anforderungen der Lagerung von Gärresten im Sinne der Novellierung der Düngerverordnung zu gewährleisten.

Darüber hinaus soll im Rahmen der Erweiterung der Biogasanlage ein weiteres Blockheizkraftwerk (BHKW) als sog. Spitzenlast-BHKW aufgestellt werden. Das BHKW dient

¹ Landwirtschaftskammer Niedersachsen (14.07.2016): Novellierung der Düngerverordnung – was kommt auf die Landwirte zu? <http://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/64/nav/1289/article/29728.html> (Zugriff: 01.03.2017).

insbesondere der Stromproduktion zu Zeiten eines erhöhten Energiebedarfs. Ziel ist es hierbei nicht wie bisher Strom kontinuierlich über den Tag zu produzieren, sondern vornehmlich in den Zeiten, in denen ein erhöhter Bedarf besteht, z.B. in der Mittagszeit, oder falls andere regenerative Energieträger wie Wind und Sonne nicht ausreichend Energie bereitstellen können. Der zusätzliche Motor soll dabei aufkommende Bedarfsspitzen decken und gezielt zu bestimmten Tageszeiten hinzu geschaltet werden können. Die Betriebszeiten des Flex-Motors werden dabei durch den örtlichen Energieversorger bestimmt. Die bisher im vorhabenbezogenen B-Plan festgesetzte maximale Leistung der Biogasanlage soll jedoch nicht erhöht werden, um Beeinträchtigungen der Umwelt in Folge zusätzlicher Verkehre und Immissionen zu vermeiden. Die jährlich erzeugte elektrische und thermische Energie wird durch die Aufstellung des zusätzlichen Motors nicht verändert. Die erzeugte Biogasmenge bleibt somit ebenfalls unverändert. Es werden somit keine zusätzlichen Verkehre zur Anlieferung von Biomasse erforderlich, da sich die Menge der einzubringenden Biomasse nicht erhöht. Auch sind mit der Errichtung des zusätzlichen Spitzenlast-BHKWs keine zusätzlichen Immissionen wie Geruch oder Lärm verbunden (siehe Kap. Immissionsschutz). Vielmehr werden die Betriebsstunden des vorh. Motors entsprechend der Laufzeiten des Spitzenlast-Motors reduziert.

Da es durch die Erweiterung der Sonderbauflächen zu einer Beanspruchung des bestehenden und das Plangebiet derzeit im Südwesten begrenzenden Grabens kommt, ist eine Verlegung des Grabens erforderlich. Mit der Erweiterung des Anlagenstandortes ist neben der Verlegung des Grabens auch eine Neuanlage des Schutzwalles verbunden. Hierdurch kommt es zu einem Verlust der bislang bestehenden südlichen und eines Teils der südöstlichen Gehölze und somit zu einer Veränderung des bisherigen Landschaftsbildes.

Zu diesem Zweck werden der neu geplante Grabenverlauf sowie die südwestlich davon vorgesehenen Flächen für die Gewässerunterhaltung und Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung der Erweiterungsflächen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt. Hierdurch wird gewährleistet, dass ein naturnaher Grabenverlauf und eine hinreichende Rahmeneingrünung realisiert und zum südwestlichen Plangebietsrand die erweiterte Betriebsfläche in das Landschaftsbild integriert werden kann. Auf eine detailliertere Darstellung wird jedoch aufgrund der jeweils nur kleinräumigen Flächeninanspruchnahme jedoch verzichtet.

Die Begrenzung der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches dieser FNP-Änderung ergibt sich aus den o.g. Flächenanforderungen.

Nachfolgend wird mit Blick auf die Flächenanforderungen der konkreten Vorhabenplanung die Neuordnung der Anlageninfrastruktur (bauliche Anlagen) dargestellt:

- Endlager 2 (Behältergröße netto 6.434 m³, di=32,0 m, h=8,0 m)
- Aufstellung BHKW-Container
- Aufstellung Spitzenlast-BHKW
- Neugestaltung Havariebecken
- Verlegung Sichtungsbecken
- Vergrößerung der Gastrocknung

Es wird im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 davon ausgegangen, dass der mit der Energieerzeugung verbundene CO₂-Ausstoß im Vergleich zur herkömmlichen Energieerzeugung, z. B. durch Ausnutzung von fossilen Brennstoffen, auch bei Berücksichtigung der beteiligten Faktoren (wie z.B. Transport) immer noch eine Verringerung des CO₂-Ausstoßes bewirken wird.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Verlegung des im Südwesten vorhandenen Fließgewässers zum Teil eine ökologische Aufwertung in Form einer Durchgrünung geleistet,

die ebenfalls eine ungestörte Bodenentwicklung berücksichtigt. Bei Anlegen des Grabens in Verbindung mit der Schaffung von Rohböden ist ggf. die Ansiedlung invasiver Arten (z.B. Asiatische Springkraut) zu vermeiden. Es sind diesbezüglich adäquate Maßnahmen zu treffen.

Zur Darlegung der mit der Betriebsflächenerweiterung verbundenen Immissionen (Lärm und Geruch) wurden im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 entsprechende gutachterliche Untersuchungen beauftragt, auf deren Ergebnisse wird auch im Zuge dieser Änderung des FNPs eingegangen. Durch die Berücksichtigung weiterer Gärrestbehälter ist jedoch weder eine Leistungserhöhung der Biogasanlage noch eine planungsrelevante Zunahme von Verkehrs- und/Geruchsmissionen verbunden.

3.4 Alternativstandorte

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 erstreckt sich auf Flächen, die für eine maßvolle Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage benötigt werden. Diese Flächen sind aufgrund der anlagenbezogenen Anforderungen an die Lagerung von Gärresten nur auf oder in der unmittelbaren Nähe der bestehenden Biogasanlage realisierbar. Hieraus folgt, dass sich in Bezug auf die Prüfung von alternativen Standorten für die Erweiterung der bereits im FNP dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Bioenergie keine weiteren, ernsthaft in Betracht kommenden Flächen ergeben. Die Inanspruchnahme von anderen als anlagennah gelegenen Flächen würde zusätzliche und vermeidbare Verkehre bewirken, die zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der benachbarten Siedlungsbereiche führen würden.

Fraglich wäre jedoch, ob die Erweiterung auch in östlicher oder südlicher Richtung hätte erfolgen können. Die bestehende Anlageninfrastruktur stellt hier durch die Lage der vorhandenen Lagerbehälter eine eindeutige Ausrichtung dar, die für die Erweiterung nahezu zwingend zu beachten ist.

Eine Erweiterung in südlicher Richtung würde aufgrund der lokal vorhandenen topographischen Unterschiede als auch der fehlenden Anbindungsmöglichkeiten zu bestehenden Biogasanlage faktisch eine wirtschaftlich unverhältnismäßige Entwicklungsrichtung aufzeigen, die nicht sachgerecht ist.

Nördlich des Benser Weges ist eine Erweiterung nicht angemessen, da hier sowohl die Straßenfläche betrieblich gequert würde als auch ein erheblicher Eingriff in den bisher unbelasteten Landschaftsraum bewirkt würde.

Daher räumt die Stadt Hessisch Oldendorf der maßvollen Erweiterung der Biogasanlagen im Sinne der Erweiterung der im wirksamen FNP dargestellten Sonderbauflächen Bioenergie gegenüber anderen Varianten den Vorrang ein.

3.5 Verkehr

Der räumliche Geltungsbereich der 22. Änderung des FNPs Bensen Nr. 2 grenzt östlich an den Benser Weg, der uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Der Benser Weg mündet im Norden in die Kreisstraße und im Süden, im Siedlungszusammenhang Höfingen, in die L 423. Der Planbereich ist somit an die örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrsstraßen angebunden.

Beeinträchtigungen der vorhandenen Straßen durch die geplante Erweiterung sind nicht zu erwarten, da durch das mit der Anlage verbundene, saisonbedingte Verkehrsaufkommen die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Die hier in Rede stehende FNP-Änderung wirkt sich nicht auf die bereits angrenzend dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Biogas“ aus, da die

Anlagenleistung nicht erhöht wird und dadurch auch über die bereits mit der erstmaligen Darstellung von Sonderbauflächen in diesem Bereich hinaus, keine weitergehenden Verkehrsgeschehen zu erwarten sein werden. Hierfür fehlt es an der dafür erforderlichen Anlagenveränderung.

Die mit der An- und Abfuhr des Gärsubstrates verbundenen Verkehre beziehen sich weiterhin auf die bereits zum jetzigen Zeitpunkt an der Biogasanlage beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe und deren Flächen und den auch jetzt schon vorhandenen Erntebetrieb. Auch hierfür werden die bereits vorhandenen öffentlichen Wege und Straßen in Anspruch genommen.

Die für die Beschickung der Biogasanlage bewirtschafteten Flächen befinden sich ebenfalls weiterhin im nahen Umfeld der Biogasanlage. Darüber hinaus sind auch, wie bisher, bei den üblichen, jährlich wiederkehrenden Ernteeignissen landwirtschaftliche Verkehre zu erwarten, die sich auf das öffentliche Straßenverkehrsnetz erstrecken und zulässig sind.

Im Zuge des Benser Weges ist im rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen B-Plan eine Zu- und Ausfahrt festgesetzt, so dass über eine eindeutige Orientierung der Verkehrsteilnehmer die Sicherheit und Leichtigkeit des auf dem Benser Weg fließenden Verkehrs gewährleistet wird. Im Rahmen des Betriebes der Biogasanlage hat sich die Annahme bestätigt, dass der Benser Weg eine untergeordnete Verkehrsbeziehung darstellt und im Tagesverlauf keine relevanten Verkehrsmengen bewältigt.

3.6 Belange von Boden, Natur und Landschaft

3.6.1 Rechtsgrundlage

Gem. § 1 Abs. 5 BauGB müssen bei der Bauleitplanung (hier: Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. In § 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 18 BNatSchG wird das Verhältnis zwischen Bau- und Naturschutzgesetzgebung bei Eingriffsvorhaben im Bereich der Bauleitplanung geregelt. Hiernach erfolgt die Prüfung, ob ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, nach den Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung § 14 BNatSchG bzw. § 5 NAGBNatSchG.

Die Vermeidung, der Ausgleich und der Ersatz der erheblichen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft erfolgt gem. § 18 BNatSchG nach den Bestimmungen des BauGB § 1 a Abs. 3 BauGB.

3.6.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben

Die für die Planung maßgeblichen Fachgesetze und Fachplanungen werden zur Vermeidung von Wiederholungen im Umweltbericht aufgeführt.

3.6.3 Ermittlung der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 5 NAGNatSchG ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen (Eingriffe) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Nutzungsänderung der Flächen für die Landwirtschaft zu einer Sonderbaufläche ist eingriffsrelevant. Innerhalb der zukünftigen Sonderbauflächen werden Nutzungen vorbereitet, die zu den folgenden erheblichen Eingriffen in die jeweiligen Schutzgüter führen können:

- *Schutzgut Tiere und Pflanzen:* Umwandlung der Lebensraumstrukturen zu überwiegend versiegelten Strukturen, Verlust von Grünlandlebensräumen.

- *Schutzgut Boden:* Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen nach Versiegelung und Umbau von Boden.
- *Schutzgut Wasser:* Veränderung der natürlichen Grundwassersituation und Erhöhung des Oberflächenabflusses infolge von Versiegelungen.
- *Schutzgut Landschaft:* Verlust von Freiflächen der freien Landschaft, fehlende Einbindung des Anlagenstandortes in die angrenzende freie Landschaft, Überbauung mit nicht ortstypischen Baukörpern.
- *Schutzgut Kultur- und Sachgüter:* Mögliche Beeinträchtigungen von archäologischen Bodenfunden.

3.6.4 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)

• Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, sodass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen.

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen" aufgestellt. Hieraus ergeben sich in Bezug auf die Beurteilung der Eingriffsintensität genauere Angaben. Im vorliegenden Flächennutzungsplan kann nur die allgemein vorgesehene Art der baulichen Nutzung definiert werden, sodass die nachfolgenden Angaben Hinweise zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe für die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung darstellen:

- die Berücksichtigung an die Umgebung angepasster Baustrukturen,
- die Einhaltung einer geringen/nötigen Grundflächenzahl,
- Rückhaltung und Versickerung von im Plangebiet anfallendem Niederschlagswasser,
- Durchgrünung der Freiflächen,
- Erhalt/Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen zur Eingrünung des Anlagenstandortes,
- Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung (Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar),
- Hinweise auf mögliche Bodenfunde.

• Mögliche Maßnahmen zum Ausgleich von negativen Auswirkungen

Nach Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bleiben voraussichtlich erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft zurück, die eines Ausgleichs bedürfen. Die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Grundwasser können nicht vollständig vermieden werden, sodass Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes werden die verbleibenden Eingriffe auf externen Flächen kompensiert.

• **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz**

Zur Darlegung des Eingriffs werden nachfolgend die sich aus der Flächeninanspruchnahme des Bestandes ergebenden Biotoptypen und Flächenwerte den sich aus der Planung ergebenden Flächenwerten in einer Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz gem. "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetages (2013) gegenüber gestellt, um den Eingriff zu ermitteln. Zum Eingriff gehören die Überbauung der Ackerflächen mit Gebäuden und Nebenanlagen.

Tab.: Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz

Rechnerische Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz							
IST-ZUSTAND				PLANUNG INKL. AUSGLEICH			
Biotoptypen	Fläche in ca. m²	Wertfaktor	Flächenwert (b x c)	Biotoptypen	Fläche in ca. m²	Wertfaktor	Flächenwert (f x g)
a	b	c	d	e	f	g	h
FXS (stark begradigter Bach)	669	3	2.007	X (Versiegelte Flächen SO-Gebiet, GRZ 0,8)	1.699	0	0
A (Acker)	1.340	1	1.340	GRA (Artenarmer Scherrasen, Freiflächen SO-Gebiet)	425	1	425
HFM (Strauch-Baum-Hecke)	797	3	2391	HPG (standortger. Gehölzpflanzung)	757	3	2.271
UHM (Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte)	1.696	3	5088	FXS (stark begradigter Bach)	855	3	2.565
				GRA (Artenarmer Scherrasen, Grünfläche Gewässerunterhaltung)	766	1	766
Gesamtfläche:	<u>4.502</u>	Flächenwert IST	<u>10.826</u>	Gesamtfläche	<u>4.502</u>	Flächenwert PLANUNG	<u>6.027</u>
Flächenwert für Ausgleich = PLANUNG - IST = 6.027 – 10.826 = - 4.799 WE							

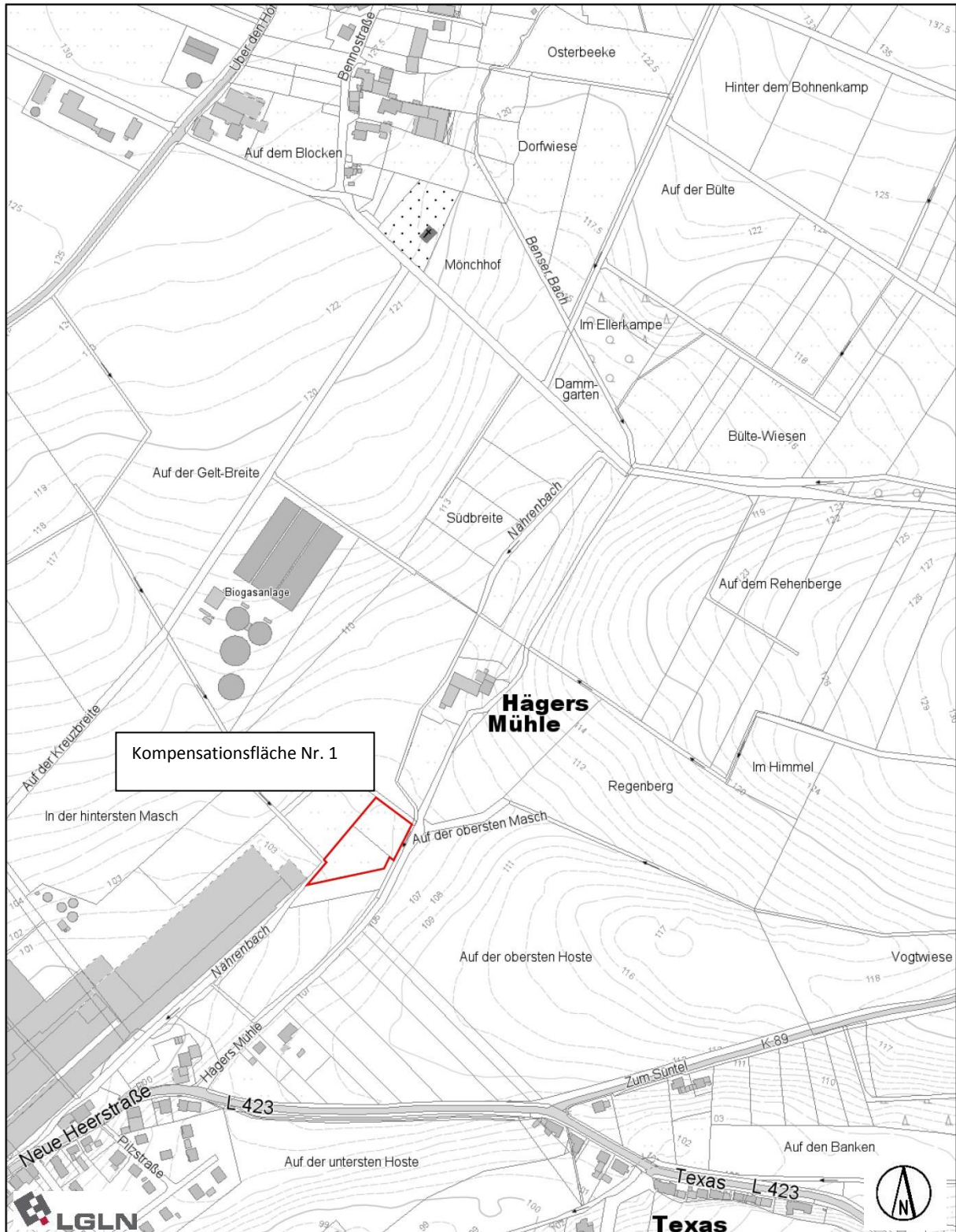
Nach Berücksichtigung der v.g. internen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich ein Wertverlust von 4.799 Werteinheiten, der auf externen Flächen kompensiert werden muss.

• **Externe Kompensationsmaßnahme**

Das verbleibende Kompensationsdefizit von 4.799 Werteinheiten, wird über die externen Kompensationsmaßnahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung und Erweiterung, ausgeglichen.

Abb.: Lage der Kompensationsfläche 1 (in rot gekennzeichnet), Grundlage AK5 Maßstab 1:5.000 (i. O.) © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln



Maßnahmenbeschreibung „Kompensationsfläche Nr. 1“

Maßnahme 1:

Innerhalb der Kompensationsfläche ist der vorhandene Acker auf dem Flst. 133/4 in ein ein- bis zweischüriges feuchtes Extensivgrünland zu entwickeln und zu bewirtschaften. Hierzu ist die Ackerfläche mit autochthonem Saatgut einzusehen. Die erste Mahd soll nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Die zweite Mahd soll nach dem 31.08. erfolgen. Fällt der zweite Wiesenaufwuchs schwach aus, kann auf die zweite Mahd verzichtet werden. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Bei der ersten jährlichen Mahd ist in einer Größenordnung von 25 % der Fläche ein ungemähter Streifen zu belassen. Bei zweischüriger Nutzung sind die Streifen im Rahmen der zweiten Mahd zu mähen. Bei einschüriger Nutzung soll die Lage der Streifen von Jahr zu Jahr wechseln. Dauerbrachen sollen nicht entstehen.

Eine Ackerzweischennutzung, ein Umbruch der Fläche oder sonstige Bodenarbeiten (Fräsen, Schlitzzeinsaat) sind ebenso wie eine Düngung der Flächen sowie die Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Darüber hinaus ist ein Walzen, Schleppen oder ähnliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zulässig. Das Befahren bzw. Bewirtschaften bei ungünstigen Bodenverhältnissen, insbesondere bei Nässe, ist zu vermeiden.

Maßnahme 2:

Innerhalb der Kompensationsfläche ist das vorhandene Intensivgrünland auf dem Flst. 2/2 in ein ein- bis zweischüriges feuchtes Extensivgrünland zu entwickeln und zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Die zweite Mahd soll nach dem 31.08. erfolgen. Fällt der zweite Wiesenaufwuchs schwach aus, kann auf die zweite Mahd verzichtet werden. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Bei der ersten jährlichen Mahd ist in einer Größenordnung von 25 % der Fläche ein ungemähter Streifen zu belassen. Bei zweischüriger Nutzung sind die Streifen im Rahmen der zweiten Mahd zu mähen. Bei einschüriger Nutzung soll die Lage der Streifen von Jahr zu Jahr wechseln. Dauerbrachen sollen nicht entstehen.

Eine Ackerzweischennutzung, ein Umbruch der Fläche oder sonstige Bodenarbeiten (Fräsen, Schlitzzeinsaat) sind ebenso wie eine Düngung der Flächen sowie die Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Darüber hinaus ist ein Walzen, Schleppen oder ähnliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zulässig. Das Befahren bzw. Bewirtschaften bei ungünstigen Bodenverhältnissen, insbesondere bei Nässe, ist zu vermeiden.

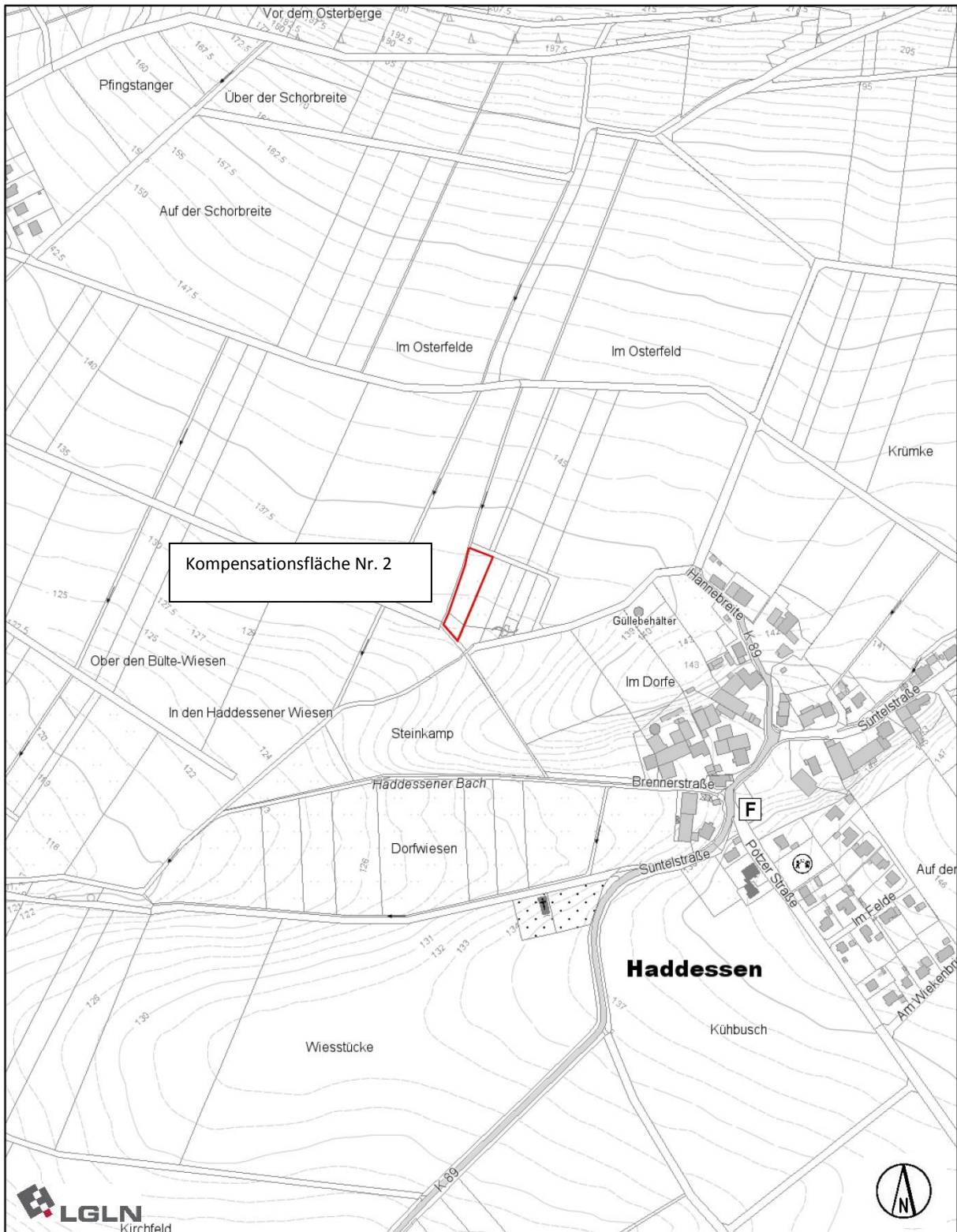
Maßnahme 3:

Die Fläche ist von Westen und Norden so einzuzäunen, dass ein Befahren der Fläche von der westlich gelegenen Lagerfläche ausgeschlossen werden kann. Eine Nutzung als Lagerplatz kann somit ausgeschlossen werden.

Maßnahme 4:

Auf der Kompensationsfläche sind insgesamt 10 Flatterulmen (*Ulmus laevis*) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Heister mit einer Höhe von 1,50 m zu pflanzen.

Abb.: Lage der Kompensationsfläche 2 (in rot gekennzeichnet), Grundlage AK5 Maßstab 1:5.000 (i. O.) © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln



Maßnahmenbeschreibung „Kompensationsfläche Nr. 2“

Innerhalb der Kompensationsfläche ist das Intensivgrünland in eine Grünland - Brache zu entwickeln. Auf der Fläche ist abschnittsweise alle 3 - 5 Jahre eine Mahd im Herbst durchzuführen. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Eine Ackerzwecknutzung, ein Umbruch der Fläche oder sonstige Bodenarbeiten (Fräsen, Schlitzzeinsaat) sind ebenso wie eine Düngung der Flächen sowie die Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Darüber hinaus ist das Walzen, Schleppen oder ähnliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen innerhalb der Kompensationsfläche unzulässig. Das Befahren bzw. Bewirtschaften bei ungünstigen Bodenverhältnissen, insbesondere bei Nässe ist zu vermeiden.

4 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten

Innerhalb des Plangebietes sind der Stadt Hessisch Oldendorf keine Altablagerungen oder kontaminierten Betriebsflächen bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Betrieb der Biogasanlage als uneingeschränkt altlastenrelevant einzustufen ist, weil dort mit Stoffen umgegangen wird, die geeignet sind, den Boden und evtl. auch das Grundwasser nachteilig zu verändern. Beim Betrieb der Biogasanlage sind gem. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG) und der Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) besondere Vor- und Nachsorgemaßnahmen zu treffen.

Kampfmittel

Funde von Kampfmitteln sind innerhalb des Plangebietes oder seiner näheren Umgebung nicht bekannt. Seitens des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, wurde mit Schreiben vom 15.06.2018 darauf hingewiesen, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN umgehend zu benachrichtigen.

5 Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Kohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln- Pyrmont sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzungen der Arbeiten gestattet.

6 Immissionsschutz

Der Standort der Biogasanlage befindet sich zwischen den Stadtteilen Bensen und Höfingen. Der ST Höfingen ist durch die vom Pilzzuchtbetrieb ausgehenden Geruchsemissionen bereits erheblich vorbelastet. Dieser Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, einschl. seiner 1. Änderung, ausführlich dargelegt.

Um jedoch auch mit Blick auf die Änderungsgegenstände der 22. Änderung des FNP's Bensen Nr. 2 sicherzustellen, dass durch die Erweiterung der Biogasanlage kein Beitrag zur Erhöhung der Geruchs- und Lärmimmissionen an den nächstgelegenen betriebsfremden Wohnnutzungen bewirkt wird, wurden mit Blick auf die bereits in den bisherigen Planaufstellungsverfahren bekannt gewordenen Lärm- und Geruchsmissionen die immissionsrelevanten Aussagen gutachterlich überprüft. In Bezug auf die Erweiterung der Anlage wurden daher im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 erneut gutachterliche Stellungnahmen zu den Schallimmissionen und Geruchsmissionen durch den TÜV-Nord erstellt, um auch zum jetzigen Zeitpunkt sicherzustellen, dass durch die Erweiterung der Biogasanlage kein relevanter Beitrag zur Erhöhung der Geruchs- und Lärmimmissionen an den nächstgelegenen betriebsfremden Wohnnutzungen bewirkt wird. Auf die Gutachten, die bei der Stadt Hessisch Oldendorf eingesehen werden können, wird hingewiesen und Bezug genommen.

Lärmimmissionen

Durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG wurde eine „Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Biogasanlage in Hessisch Oldendorf, OT Höfingen, um ein BHKW“ erarbeitet. Darin wurden die Geräuschmissionen durch das geplante BHKW prognostiziert und beurteilt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Richtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten durch das zusätzliche BHKW sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit um mindestens 6 dB unterschritten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das geplante BHKW den Schallleistungspegel von $L_{WA,BHKW} \leq 92$ dB(A) und $L_{WA,Kamin} \leq 84$ dB(A) einhält bzw. unterschreitet. Kurzzeitige Geräuschspitzen sind durch den Betrieb des BHKW nicht zu erwarten.²

Geruchsmissionen

Da die besonders sensible Geruchsmissionssituation in Höfingen bekannt ist, ist es das Ziel der Investoren als auch der Stadt Hessisch Oldendorf auch im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 und der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 dafür Sorge zu tragen, dass die hinzukommende Biogasanlage keinen relevanten Beitrag zur Erhöhung der Geruchsmissionen leistet.

Definition des Schutzanspruches

Auf der Grundlage der Geruchsmissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) sind in Dorfgebieten Geruchshäufigkeiten bis 15 % der Jahresstunden und in Allgemeinen Wohngebieten 10 % der Jahresstunden zulässig. Diese Werte können jedoch aufgrund der in den vergangenen Jahren gewachsenen Strukturen in Höfingen nicht gewährleistet werden.

Um ein verträgliches Nebeneinander der sonst konkurrierenden Nutzungen (Pilzzucht und Wohnen), das in diesem Einzelfall durch das unmittelbare Nebeneinander gekennzeichnet ist, zu ermöglichen, hat das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim im Rahmen der Beurteilung des

² Vgl. TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, „Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Biogasanlage in Hessisch Oldendorf, OT Höfingen, um ein BHKW“, Hannover, 08.06.2017, S. 3

Pilzzuchtbetriebes die Einhaltung einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit von 20 % der Jahresstunden angeordnet.

Gutachterliche Beurteilung der Erweiterung der Biogasanlage

Die bestehende Biogasanlage Bensen nimmt durch die Einhaltung der hohen Anforderungen an die technische Ausformung und den Betrieb derart Rücksicht auf die durch das Gewerbeaufsichtsamt definierten Geruchswahrnehmungshäufigkeiten, dass durch den Betrieb der Biogasanlage kein relevanter Beitrag zur bestehenden Geruchsbelastung der nächstgelegenen betriebsfremden Wohnnutzung geleistet wird.

In diesem Zusammenhang hat die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG überprüft, ob mit der parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 relevante Geruchsmissionen verbunden sind oder vorbereitet werden. Der Gutachter stellt im Ergebnis folgendes fest:

„Von den genannten Erweiterungen bzw. Änderungen wird im Folgenden auf das zusätzliche Gärrestlager und das Spitzenlast-BHKW näher eingegangen.

- *Das Havariebecken nimmt nur in Notfällen ausgelaufenes Substrat auf und ist daher im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Emissionsquelle.*
- *Das Sichtungsbecken ist vorhanden und soll lediglich verlegt werden.*
- *Die Gastrocknung stellt keine Emissionsquelle dar, da es sich um ein gasdichtgeschlossenes System handelt.*

Gärrestlager 2

[...] Der Behälter erhält als Abdeckung eine Gasspeichermembran, die durch eine zweite Tragluftmembran vor der Witterung geschützt wird. [...]

Die bei Biogasanlagen eingesetzten Speichermembranen sind gegenüber geruchsintensiven Verbindungen aus dem Biogas nicht vollständig diffusionsdicht. Die Diffusionsraten hängen von verschiedenen Einflussgrößen insbesondere der Temperatur, der Sonneneinstrahlung, den Einsatzstoffen, der Güte des Gärprozesses sowie Materialien, Stärken und Alter der Folie ab. [...]

Durch die erhöhte Lagerdauer, die jedoch im nicht beheizten Behälter stattfindet, ist eine geringfügig verbesserte Ausfäulung zu erwarten, die zu verminderten Emissionen an Geruchsstoffen und Methan beim Abtanken und der Ausbringung führt. Im zusätzlichen Gasraum werden sich zusätzliche Schwefelbakterien ansiedeln, die eine Reduzierung der H₂S-Gehalte im Biogas und damit der SO₂-Gehalte im Abgas der BHKW bewirken. Beide Faktoren wirken sich emissionsmindernd aus.

Im Bereich der minimal 250 m vom neuen Gärrestlager entfernten Immissionsorte sind keine Auswirkungen durch das zusätzliche Gärrestlager zu erwarten.

Spitzenlast BHKW

[...] Bei dem im Jahr unveränderten Gaseinsatz bleiben auch die im Jahr von den Verbrennungsmotoren emittierten Luftschadstoffe und Gerüche konstant. Eine Zunahme durch Betrieb in ungünstigen extremen Teillastbereichen ist nicht zu erwarten, da diese auch einen wirtschaftlich ungünstigen Betrieb bedeuten. Eine Verschiebung ergibt sich lediglich in der jahreszeitlichen bzw. überwiegend tageszeitlichen Verteilung. Für die in Prozentanteilen der Jahresstunden betrachtete Geruchsbelastung kann sich somit keine Änderung ergeben.

Da moderne BHKW bei ordnungsgemäßen Betrieb und den Anforderungen entsprechender Ableitung der Abgase erfahrungsgemäß ohnehin nicht oder nur sehr untergeordnet zur Geruchsbelastung von Anwohner beitragen, ist mit einer Mehrbelastung durch Gerüche an den Immissionsorten nicht zu rechnen.

*Insgesamt werden daher keine Änderungen der Auswirkungen bezüglich der Geruchsbelastung im Bereich maßgeblicher Immissionsorte durch die betrachtete Biogasanlage gegenüber unserer Stellungnahme von 2006 erwartet. Eine erneute Ausbreitungsrechnung ist daher nicht erforderlich.*³

Sofern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechende Nachweise gefordert werden, werden diese seitens des Anlagenbetreibers nach Realisierung der zusätzlichen baulichen Anlagen erbracht.

Störfallverordnung

Bei der Biogasanlage handelt es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 Störfall-Verordnung – 12. BImSchV. Es sei hierzu darauf hingewiesen, dass es sich um eine bereits bestehende und genehmigte Biogasanlage handelt, für die die Vorgaben der Störfallverordnung bereits im Rahmen der Anlagenplanung (Behälterabstände untereinander, Löschwasserezugänge, etc.) berücksichtigt wurden. Die dem Betreiber im Zuge der Genehmigung auferlegten Pflichten wurden entsprechend bereits umgesetzt. Auch zu den umgebenden Siedlungsbereichen wird darüber hinaus der gem. § 62 Abs. 1 NBauO beachtliche Achtungsabstand von 200 m eingehalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass bereits bei der erstmaligen Genehmigung der Biogasanlage die Belange der Störfallverordnung auch mit Blick auf die Vermeidung der Gefährdung von Störfällen und deren Auswirkungen auf die umgebenden Siedlungsbereiche geprüft wurden.

7 Klimaschutz und Klimaanpassung

Das Plangebiet ist bereits durch die nördlich vorhandene Biogasanlage geprägt. Die hier in Rede stehenden Flächen nehmen aufgrund der nur kleinräumigen Ausdehnung der noch nicht baulich beanspruchten Flächen (Erweiterungsflächen) nicht relevant an der Kaltluftentstehung und dem Kaltlufttransport teil.

Dies trifft jedoch nicht in dem Umfang für die randlichen Vegetationsflächen zu, die einen, wenn auch geringen, Beitrag zur Kaltluftentstehung leisten.

Durch die Erweiterung der randlichen Vegetationsflächen kann auch zukünftig ein Beitrag zur Sauerstoffproduktion und Staubfilterung geleistet werden. Zudem werden auch bereits bauliche genutzte und siedlungsstrukturell vorbelastete Flächen einer effizienteren Nutzung zugeführt, so dass ggf. geringer belastete und baulich nicht beanspruchte Flächen von Bebauung freigehalten werden können.

Die im Änderungsgebiet zulässigen baulichen Nutzungen sind auf der Grundlage der TA Lärm und der TA-Luft derart zu errichten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas vermieden werden.

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Biogasanlage wird davon ausgegangen, dass der mit der Energieerzeugung verbundene CO₂ Ausstoß im Vergleich zur herkömmlichen Energieerzeugung, z.B. durch Ausnutzung von fossilen Brennstoffen, auch bei Berücksichtigung der beteiligten Faktoren (wie z. B. Transport), immer noch eine Verringerung des CO₂ Ausstoßes bewirken wird.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Durchführung der parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 aufgrund der klimatischen Veränderungen (z.B. größere, intensivere Regenaufkommen) auf eine angemessene Dimensionierung der Rückhalteeinrichtungen für das im Gebiet anfallende Oberflächenwasser zu achten. Mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf die

³ TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Stellungnahme zu Auswirkungen der geplanten Änderungen der Biogas-Anlage der Bioenergie Süntel GmbH & Co. KG im Bezug auf die Geruchsbelastung, Hannover, 23.05.2017

Oberflächenentwässerung ergeben sich u.a. aus zunehmenden Niederschlagsmengen, die wiederum bei der Dimensionierung von Rückhalteeinrichtungen zu berücksichtigen sind. Entsprechende Maßgaben sind hierbei z.B. im Rahmen der Berechnung von erforderlichen Rückhaltevolumen hinsichtlich der zu Grunde zu legenden Regenereignisse (5- oder 10-jährliches Regenereignis etc.) zu beachten. Der v.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan (2. Änderung und Erweiterung) weist hier auf die Berücksichtigung der natürlichen Abflussspende als Abflussschleuse hin. Die konkreten Angaben der Abflussschleuse sind jedoch mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont abzustimmen.

8 Ergebnis der Umweltprüfung

Die durchgeführte Umweltprüfung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der externen Kompensation keine erheblichen Beeinträchtigungen durch nachteilige Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter verbleiben.

Als externe Kompensationsmaßnahmen wird eine Ackerfläche in eine extensive Grünlandfläche mit einer Flatterulmenpflanzung, eine intensive Grünlandfläche in eine extensive Grünlandfläche und eine intensive Grünlandfläche in eine Grünlandbrache entwickelt. Hierdurch werden die Eingriffe in die o.g. Schutzgüter kompensiert und es verbleiben keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das artenschutzrechtliche Gutachten der Planungsgruppe Umwelt hat festgestellt, dass die innerhalb des Plangebietes erfassten Brutvogelarten auf in der Umgebung vorhandene Bruthabitate ausweichen können. Gleiches gilt für potenzielle Fledermausvorkommen. Dennoch ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Auch in Bezug auf den Immissionsschutz wurde durch eine schalltechnische Untersuchung sowie eine Untersuchung der Geruchsimmissionen des TÜV Nord festgestellt, dass auf die benachbarten Wohnnutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die im Plangebiet geplante Erweiterung der Biogasanlage einwirken werden. Die entsprechenden Grenzwerte für Schall und Geruch können in der Umgebung entsprechend eingehalten werden.

Auch Altablagerungen sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt.

9 Darstellungen des wirksamen Bestandes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hessisch Oldendorf stellt den Änderungsbereich zum größten Teil als Fläche für die Landwirtschaft dar. Entlang des Benser Weges ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Im nordöstlichen Anschluss stellt der wirksame Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche „Bioenergie“ dar. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft setzt sich entlang des Benser Weges nach Nordosten und Südwesten fort. Umgebend werden weitere Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

10 Inhalt der FNP-Änderung

Im Rahmen der 22. FNP-Änderung wird die bisherige Fläche für die Landwirtschaft als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

11 Ver- und Entsorgung

11.1 Abwasserbeseitigung

Das im Änderungsgebiet anfallende Schmutzwasser im Sinne von Silagewasser wird der Anlage zugeführt. Weiteres Schmutzwasser fällt nicht an.

11.2 Oberflächenentwässerung

Die 22. Änderung des FNPs wirkt sich auf das bestehende Entwässerungskonzept aus, da durch die Verlegung des Regenrückhaltebeckens und des Havariebeckens diese Einrichtungen einen neuen Standort bekommen, entsprechend neu dimensioniert und teilweise im Änderungsgebiet vorgesehen werden müssen.

Insgesamt wird weiterhin das im Änderungsgebiet anfallende und abflusswirksame, nicht verunreinigte Oberflächenwasser über das aus dem Vorhabenplan zu entnehmende Regenrückhaltebecken derart an die nächste Vorflut abgegeben werden, dass die natürliche Abfluss-Spende des unbebauten Grundstückes eingehalten werden muss. Der Umfang der Abflussspende wird im weiteren Verfahren mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont abgestimmt und in den parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen.

Die Erweiterung der Betriebsflächen der Biogasanlage bewirkt eine Verlegung des im Änderungsgebiet befindlichen Entwässerungsgrabens. Zur Vorbereitung der planungsrechtlichen Sicherung dieser Verlegung hat das Ing. Büro Kruse, Selliendorf, eine entsprechende Entwurfsplanung unter Beachtung der Topographie und der sonstigen anlagenbezogenen Rahmenbedingungen und Kompensationsanforderungen erarbeitet. Der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 ist als Anlage eine entsprechende Planzeichnung beigelegt.

11.3 Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung der im Plangebiet vorhandenen Biogasanlage erfolgt weiterhin über die vorhandenen Leitungen. Die Anforderungen des Löschwasserschutzes ändern sich nicht erheblich. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung und im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden diese Belange berücksichtigt.

Als ausreichende Löschwasserversorgung für den Grundschutz von gewerblich geprägten Gebieten (hier Sonderbaufläche) ist gem. DVGW- Arbeitsblatt W-405, eine Leistung von mind. 96 m³/h (1.600 l/min) sicherzustellen.

Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung wird der entsprechende Nachweis geführt. Sollte die Versorgung innerhalb des Plangebietes mit Löschwasser nicht ausreichen, wird im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung durch geeignete Maßnahmen, die mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abgestimmt werden, auf einen hinreichenden Brandschutz hingewirkt.

11.4 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist durch die Kreisabfallwirtschaft (KAW) des Landkreises Hameln-Pyrmont sichergestellt.

11.5 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität kann durch die Westfalen Weser Netz GmbH sichergestellt werden. Es ist jedoch auch weiterhin beabsichtigt, dass die gewonnene Energie zur Eigenversorgung genutzt wird.

11.6 Fernmeldewesen

Das Plangebiet ist noch nicht an das Kommunikationsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie Koordinierung mit Baumaßnahmen anderer Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

12 Baugrund

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wies mit Schreiben vom 18.07.2018 darauf hin, dass im Untergrund des Planungsgebietes quartäre Lockergesteine und darunter Festgestein aus dem Unteren Jura anstehen. Wasserlösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Keuper und Mittleren Muschelkalk liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht im Planungsbereich praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Die o.g. Ausführungen des LBEG ersetzen keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

13 Militärische Luftfahrt

Das Plangebiet befindet sich in einem Hubschraubertiefflugkorridor sowie innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz.

Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden seitens der Bundeswehr nicht anerkannt.

Teil II Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Veranlassung, Rechtslage

Der Umweltbericht stellt gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 dar, in dem die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in ihren Bestandteilen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB unter Anwendung der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zusammengefasst dargestellt werden. Das im Umweltbericht dargelegte Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung

1.2.1 Angaben zum Standort

Der räumliche Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf eine rd. 4.502 m² große und überwiegend bereits durch die nordöstlich bestehende Biogasanlage geprägte sowie als Ackerflächen genutzte Fläche. Die Fläche liegt zwischen den Ortsteilen Bensen und Höfingen der Stadt Hessisch Oldendorf.

Das Plangebiet wird durch randlich vorhandene, heckenartige Gehölze räumlich begrenzt bzw. öffnet sich nach Süden in die offene Feldflur. Der Untersuchungsraum bezieht sich auf das Plangebiet und für das Schutzgut Landschaft auf seine Umgebung.

1.2.2 Art der Nutzungen und der Darstellungen

Ziel der Bauleitplanung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung der nordöstlich des Änderungsbereiches bereits vorhandenen Biogasanlage zur schaffen. Im Flächennutzungsplan wird daher eine Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ dargestellt. Zur Sicherstellung einer landschaftsgerechten Eingrünung erfolgt ferner die Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen" aufgestellt, in dem Bauflächen für die Erweiterung der Biogasanlage und als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) = 0,8 festgesetzt werden. Somit wird für diesen Flächennutzungsplan von einer Überbauung der Flächen von 80 % ausgegangen.

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Im Folgenden werden gem. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB nur die fachplanerischen und fachgesetzlichen Ziele des Umweltschutzes genannt, die für diese Bauleitplanung Bedeutung erlangen.

1.3.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch

Die Vorgaben des § 1a BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Eingriffsregelung werden bei der Umweltprüfung beachtet und im Umweltbericht sowie im Kapitel Natur und Landschaft der Begründung dargelegt.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gem. § 1 UVPG ist sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen
 - a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben,
 - b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen

so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Gem. § 14 b Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 3 UVPG besteht für die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes die Pflicht zur obligatorischen Strategischen Umweltprüfung (SUP). Gem. § 14 n und 17 Abs. 2 UVPG wird die SUP nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt und in den Umweltbericht eingearbeitet.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gem. §§ 44 und 45 BNatSchG ist zu prüfen, ob europäisch geschützte FFH- Anhang- IV- Arten und die europäischen Vogelarten beeinträchtigt werden können. Bebauungspläne selbst können noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings durch die Festsetzungen vor. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, beschränken sich die vorstehend erläuterten Verbotstatbestände auf ein eingeschränktes Artenspektrum, welches die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebenden Vogelarten umfasst. Zudem gilt hier die Sonderregelung, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können soweit erforderlich auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Es gehen durch den Verlust der kleinflächigen standortgerechten Gehölzbestände mögliche Lebensräume planungsrelevanter Arten verloren. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sich mögliche Brutplätze innerhalb des Erweiterungsbereiches, der in Teilen in Folge der Erweiterung neu geordnet werden muss, befinden. Aus diesem Grund wurde eine Artenschutzexpertise erstellt (Planungsgruppe Umwelt, Juni 2017).

Europäisches Schutzgebietsnetz "Natura 2000" / europäische Lebensraumtypen

Im Plangebiet befinden sich keine FFH- Lebensraumtypen und EU-Vogelschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete), daher können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Der Planbereich befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder eines Heilquellenschutzgebietes gem. WHG. In einer Entfernung von rd. 1,3 km befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet (Süntelwald).

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Weserbergland. Im Plangebiet befinden sich keine weiteren Schutzgebiete oder Schutzobjekte gem. Abschnitt 5 NAGBNatSchG.

Atlanten

Die Stadt Hessisch Oldendorf hat keine Kenntnis von potentiellen, im Plangebiet befindlichen Altablagerungen oder kontaminierten Betriebsflächen. Darüber hinaus gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine sonstigen Hinweise, die auf mögliche kontaminierte Flächen hinweisen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das Kap. 4 in der Begründung (Teil I) verwiesen.

Immissionsschutzrecht

Bundesimmissionsschutzrecht (BImSchG):

Gem. § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundesimmissionsschutzgesetz – (BImSchG) dient es dem „Zweck [...], Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen“.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen zum Schallschutz existieren technische Richtlinien, die im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift TA-Lärm (und Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ in der Fassung von Juli 2002):

Die Vorschrift dient dem Schutz sowie der Vorsorge des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Sondergebiete	65	55/50
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	50/45
allgemeine Wohngebiete/ Kleinsiedlungsgebiete	55	45/40

Der kleinere Nachtwert ist für Gewerbelärm relevant.

DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau in der Fassung vom Juli 2016):

Aus der vorgenannten DIN werden die konkreten Anforderungen an den Schallschutz von Gebäudeteilen und u.a. in Abhängigkeit von der Fenster- und Wandfläche abgeleitet.

Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL - in der Fassung von 2009):

Für Geruchsimmissionen ist die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) als Orientierung anzuwenden. Gemäß der GIRL sind in Wohn- und Mischgebieten nur Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von max. 10 % der Jahresstunden zulässig. In Sonder- und Industriegebieten sind Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von maximal 15 % der Jahresstunden zulässig. In Dorfgebieten sind bis zu 15 % der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten, in gewachsenen Dorflagen auch im Einzelfall darüber möglich, wobei sich bei 20 % eine deutliche Schwelle für die Zulässigkeit derartiger Betriebe darstellt.

Das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim hat im Zuge der bisherigen Anlagengenehmigungen dargelegt, dass durch die Biogasanlage an der nächsten betriebsfremden Wohnnutzung ein Wert von 20 % einzuhalten ist.

Zur Beurteilung der Staubemissionen sind die vorhabenbezogenen Anforderungen der TA-Luft beachtlich. Mit dem hier geplanten Vorhaben sind jedoch keine Staubentwicklungen verbunden, die über ein ortsübliches Maß hinausgehen

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Das Auftreten archäologischer Bodenfunde gem. § 14 NDSchG ist im Plangebiet nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein; Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde), die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig sind.

Im Plangebiet sind keine gem. Denkmalschutzgesetz besonders schutzwürdigen Objekte oder Bereiche bekannt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das Kap. 5 „Denkmalschutz“ der Begründung (Teil I) verwiesen.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gem. § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)

Gem. § 8 des NBodSchG sind die Darstellungen des NIBIS zu berücksichtigen.

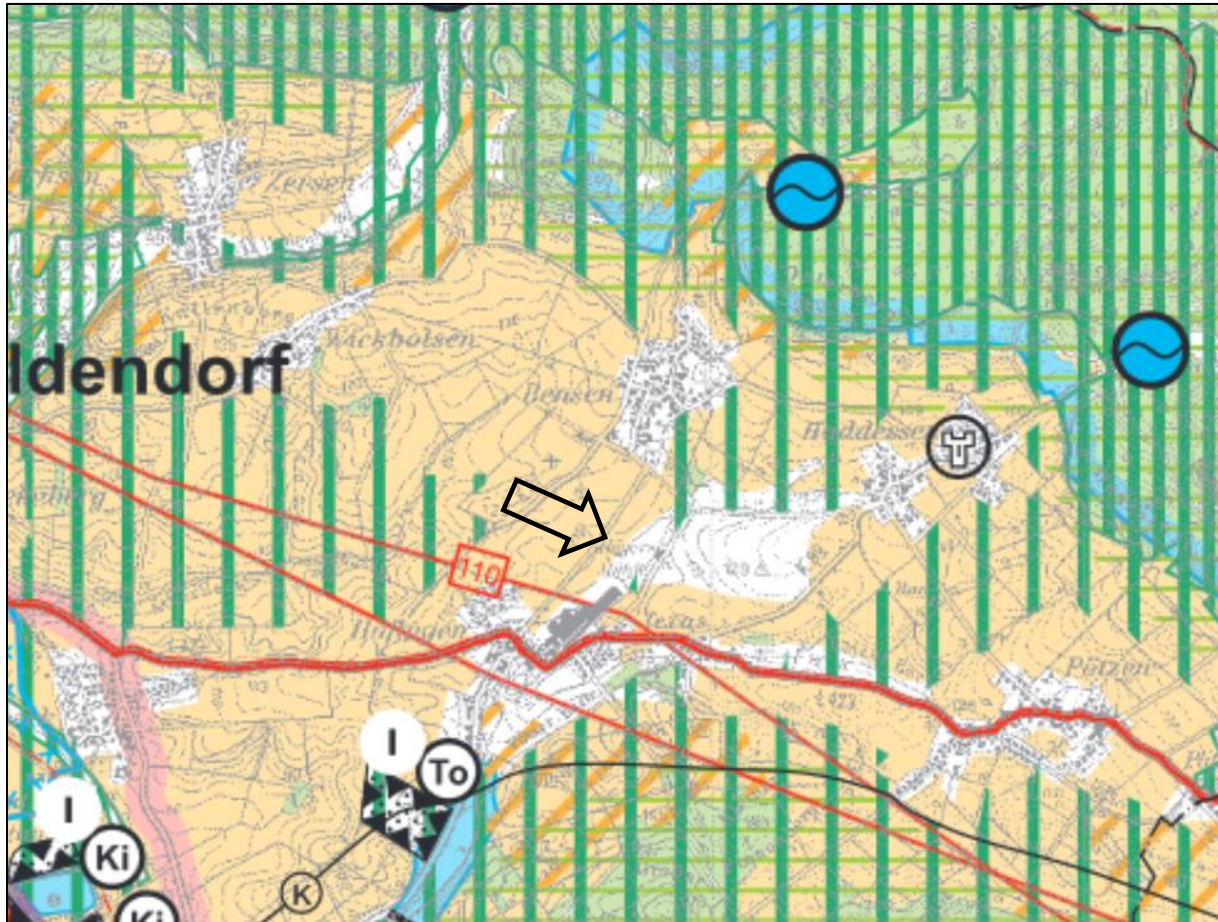
1.3.2 Fachplanerische Vorgaben

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Hameln-Pyrmont

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (RROP 2001) stellt den Planbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials dar. Das Plangebiet umgebend befinden sich darüber hinaus Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie Siedlungsflächen.

Aufgrund der bereits bestehenden und genehmigten Biogasanlage wird davon ausgegangen, dass die mit der hier in Rede stehenden Bauleitplanung verbundenen Ziele und Zwecke mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar sind.

Abb.: Regionales Raumordnungsprogramm Hameln-Pyrmont (2001), Plangebiet mit einem Pfeil gekennzeichnet.



Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001) stellt für das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für Arten und Biotope (Wertstufe V) (Karte 1) und für das Landschaftsbild eine mittlere Bedeutung dar (Karte 2). Südlich befinden sich Ortsränder von geringer Gestaltungsqualität. Die Karte 3 des Landschaftsrahmenplans stellt für das Plangebiet überwiegend mittel bis stark eingeschränkte Böden mit mittlerem bis hohem Wassererosionsrisiko dar. Die Grundwasserneubildung beträgt 201-300 mm/a (Karte 4). Das Retentionsvermögen ist mäßig bis stark eingeschränkt (Karte 6). Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Kaltluftentstehungsgebietes (Karte 7). Im Zielkonzept (Karte 8) ist die vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter und die umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter dargestellt. Das Zusammenwachsen von Siedlungen sollte vermieden werden. Östlich der Ortschaft Bensen befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Karte 9).

Landschaftsplan (LP)

Für die Stadt Hessisch Oldendorf liegt kein Landschaftsplan vor.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hessisch Oldendorf stellt für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar.

Tab.: Zusammenfassende Darstellung der beachtlichen Fachplanungen und Fachgesetze

Schutzgut	Gesetzliche Grundlagen	Fachplanungen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) • DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) • Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) • DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) • GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie) 	<ul style="list-style-type: none"> • FNP
Tiere & Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) • Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) • EU-Richtlinien (FFH-RL) • Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) • Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG) • Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) • Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsgesetz (WHG) • Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) • Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan
Klima & Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) • TA Luft 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Regionales Raumordnungsprogramm • Landschaftsrahmenplan

2 Inhalte des Umweltberichts gem. Anlage 1 Nr. 2 BauGB

Das novellierte BauGB macht in seiner Anlage 1 Nr. 2 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c Angaben zu den erforderlichen Inhalten des Umweltberichts. In Kap. 2 wird nachfolgend eine Übersicht gegeben, in welchen Abschnitten des Umweltberichtes bzw. der Begründung diese Inhalte enthalten sind.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands gem. Nr. 2 a

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), sind in Kap. 3.1.1 bis 3.1.7 des Umweltberichtes –hier unter Bezugnahme auf die gem. § 1 BauGB in der Umweltprüfung zu betrachtenden Belange, die

teilweise mit den Schutzgütern gem. UVPG identisch sind, jedoch in ihrer Breite darüber hinaus gehen, dargestellt. Darüber hinaus enthält der Umweltbericht in Kap. 3.2 eine vertiefende Bestandsaufnahme für die Naturgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und das Landschaftsbild in ihrer Eigenschaft als Schutzgegenstände des Naturschutzrechts und Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Angaben zu den Umweltmerkmalen der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, sind dem Abschnitt 1.3.2 „Fachplanerische Vorgaben“ des Kap. 1.3 „Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung“ zu entnehmen.

Eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden konnte, ist in Kap. 3.1.9 gegeben.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben bei Durchführung der Planung gem. Nr. 2 b

2.2.1 Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i

Die Prognose der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i erfolgt in unterschiedlichen Kapiteln der vorliegenden Unterlage. Die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung gibt einen Überblick zur Lokalisierung der angesprochenen Inhalte:

Inhalt gem. der Anlage zu § 1 Absatz 6 Nummer 7	Verweis auf die Lokalisierung innerhalb der Unterlage
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Die Darstellung erfolgt in den Kap. 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5, 3.1.6 und 3.1.8 des Umweltberichts sowie für den Boden in Kap. 3.6 der Begründung. Hinweis: die „biologische Vielfalt“ wird als integraler Bestandteil des Schutzguts Tiere und Pflanzen mitbetrachtet, soweit nicht eine eigenständige Berücksichtigung bei Nr. b - Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	Die Darstellung erfolgt in Kap. 1.3 des Umweltberichts.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Die Darstellung erfolgt in Kap. 3.1.1 des Umweltberichts.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	Die Darstellung erfolgt in Kap. 3.1.7 des Umweltberichts.
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Die Darstellung zur Vermeidung von Emissionen erfolgt in Kap. 6 der Begründung, auf die hier verwiesen wird. Die Darstellung zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern erfolgt in Kap. 11 der Begründung, auf die hier verwiesen wird.
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Die Darstellung erfolgt in Kap. 7 der Begründung, auf die hier verwiesen wird.

Inhalt gem. der Anlage zu § 1 Absatz 6 Nummer 7	Verweis auf die Lokalisierung innerhalb der Unterlage
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Die Darstellung erfolgt in Kap. 1.3 des Umweltberichts.
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Die Darstellung erfolgt in Kap. 6 der Begründung, auf die hier verwiesen wird.
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	Die Darstellung erfolgt in Kap. 3.1.8 des Umweltberichts
j) die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	

2.2.2 Art der berücksichtigten Wirkungen gem. Nr. 2 b

Die Prognose und Beschreibung der Auswirkungen nach Halbsatz 2 wie in Kap 2.2.1 dargestellt, bezieht sich auf die direkten kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens, sowie auf etwaige kumulative Auswirkungen.

Die Auswirkungen während der Bauphase sind temporär und beschränken sich somit auf einen überschaubaren Zeitraum. Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere, für den Boden sowie Oberflächengewässer ergeben sich durch den Einsatz von schweren Maschinen und der Bodenumlagerung sowie der Zerstörung der Vegetation während der Bauphase gleichwohl erhebliche Eingriffe.

Die Auswirkungen, die sich durch die Inanspruchnahme von momentan unversiegelter Fläche ergeben, sind dagegen dauerhaft und nicht reversibel. Dies ist für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser relevant. Die Beeinträchtigungen würden nur durch einen Rückbau enden.

Indirekte, sekundäre oder grenzüberschreitende Umweltauswirkungen werden nicht erwartet.

Bei der Prognose und Beschreibung der Umweltauswirkungen nach Halbsatz 2 wird den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung getragen. Die entsprechende Darstellung erfolgt in Kap. 1.3 des Umweltberichts

Zur Art der gem. Nr. 2 b zu berücksichtigenden Wirkfaktoren werden folgende Hinweise gegeben:

gem. Nr. 2 b zu berücksichtigenden Wirkfaktoren	Hinweis zu Relevanz und Berücksichtigung innerhalb der Unterlage
aa) Bau und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Die Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Prognose der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, der Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter in den Kap. 3.1.1 bis 3.1.8 des Umweltberichts

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Die Betrachtung ist Gegenstand der Bewertungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in den Kap. 3.1.2, 3.1.3, und 3.1.4 des Umweltberichts.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die Betrachtung ist Gegenstand der Bewertungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt in den Kap. 3.1.1 und 3.1.2, des Umweltberichts sowie von Kap. 6 der Begründung
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Die Betrachtung ist Gegenstand der Kap. 3.3 und 11 der Begründung
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Betrachtung ist Gegenstand der Bewertungen der Schutzgüter in den Kap. 3.1.1 bis 3.1.8 des Umweltberichts. Risiken durch Unfälle oder Katastrophen sind aufgrund des der Vorhabenskonzeption zu Grunde liegenden Standes der Technik auszuschließen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	Eine entsprechende Betrachtung ist Gegenstand der Bewertungen der Schutzgüter in den Kap. 3.1.1 des Umweltberichts sowie Kap. 6 der Begründung
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Die Betrachtung ist Gegenstand der Bewertungen in Kap. 3.1.5 des Umweltberichts sowie Kap. 7 der Begründung
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Die Betrachtung ist Gegenstand in Kap. 3 der Begründung

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

3.1.1 Schutzgut Mensch

Bestand

Erholung

Die bestehende Biogasanlage sowie die Ackerflächen haben für die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung nur eine geringe Bedeutung. Aufgrund der nur kleinräumigen Erweiterung ist jedoch nicht mit Beeinträchtigungen der Erholung der Bevölkerung zu rechnen.

Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Im Plangebiet sind geruchliche Vorbelastungen aus den Immissionen des südlich gelegenen Pilzzuchtbetriebes vorhanden. Aus der im Plangebiet stattfindenden Nutzung (Bewirtschaftung der Ackerfläche) ergeben sich zeitweise Lärm- und Geruchsemissionen. Durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die zu erwartenden Verkehrsmengen.

Bewertung

Keine Beeinträchtigung der Erholung

Mit der Erweiterung der Biogasanlage sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf die Erholung des Menschen verbunden.

Auf das Plangebiet können saisonal bedingt Geruchs- und Staubimmissionen in Folge der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebsflächen einwirken. Diese sind jedoch als ortsüblich hinzunehmen.

Trennungsgebot gem. § BImSchG

Dem Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG wird entsprochen, da durch diese Sondergebietsplanung durch das Heranrücken an sonst schutzbedürftige Nutzungen bei Berücksichtigung der v.g. Immissionsschutzfestsetzungen kein Konflikt vorbereitet wird. In der jeweiligen Umgebung sind keine Nutzungen vorhanden, die auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktionen durch Geruch, Lärm oder Staub schließen lassen.

Keine Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes

Das direkte Wohnumfeld der ortsansässigen Bevölkerung wird durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht erheblich beeinträchtigt.

Ergebnis

Es ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch zu rechnen, die über die bisher mit dem rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zulässige Beeinträchtigung hinausgeht.

3.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Biotoptypen

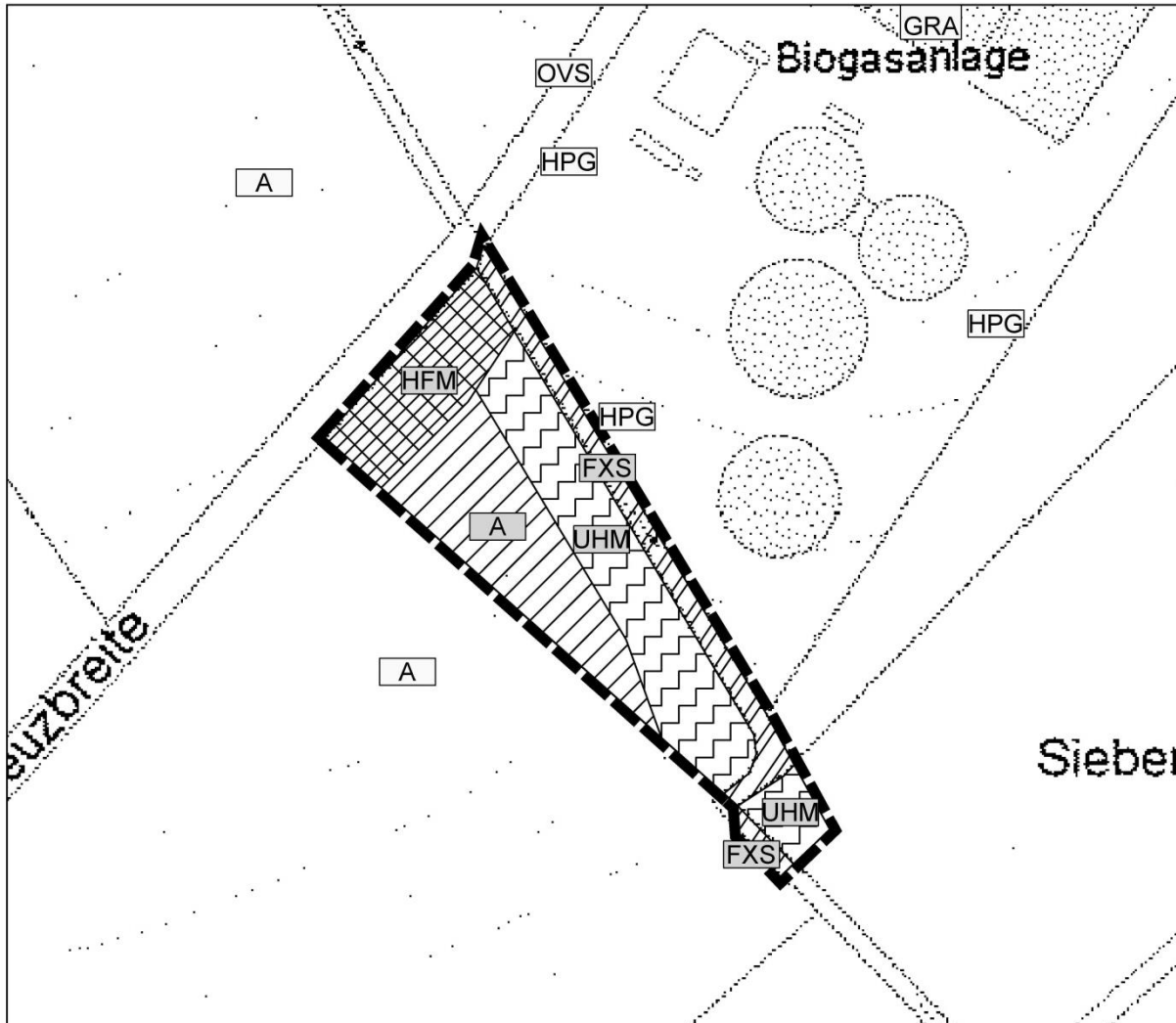
Innerhalb des Plangebiets sind die folgenden Biotoptypen mit den angegebenen Flächen und Wertigkeit vorhanden:

Tab.: Vorhandene Biotoptypen, Beschreibung, Bewertung

Bestand an Biotoptypen im Plangebiet		
Biotoptyp: Fläche in ca. m²	Beschreibung	Wertfaktor*/ Flächenwert
Von der Planung betroffene Biotoptypen:		
FXS (stark begradigter Bach): 669 m ²	Begradigter Bach, geringe Lebensraumpotenziale für Tiere und Pflanzen	3/ 2.007
A (Acker): 1.340 m ²	Intensiv genutzte Ackerflächen	1/ 1.340
HFM (Strauch-Baum-Hecke): 797 m ²	Strauch-Baumhecke im südwestlichen Plangebiet	3/ 2.391
UHM (Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte): 1.696 m ²	Ruderalflächen im Nahbereich des Baches	3/ 5.088
Erläuterungen: Eigene Erfassung der Biotoptypen nach v. DRACHENFELS (2016): "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen", Methodik und Bewertung der Biotoptypen nach Niedersächsischem Städtetag (2013): "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung". * 5 = sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung kursiv = pot. Biotoptyp gem. § 30 NatSchG, fett = hohe Eingriffsrelevanz		
- Biotoptypenplan siehe nächste Seite-		

Die in der Tabelle aufgeführten Biotypen sind im nachfolgenden Biotypenplan dargestellt.

Abb.: Biotypenplan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

<p>Planzeichenerklärung</p> <p>Biotypen innerhalb des Geltungsbereiches</p> <p>A Acker (Wertstufe 1)</p> <p>FXS Stark begradigter Bach (Wertstufe 3)</p> <p>HFM Strauch-Baum-Hecke (Wertstufe 3)</p> <p>UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Wertstufe 3)</p>	<p>Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2</p>
<p>Biotypen außerhalb des Geltungsbereiches</p> <p>HPG standortgerechte Gehölzpflanzung (Wertstufe 3)</p> <p>X/GRA versiegelte Flächen (Wertstufe 0) / artenarmer Scherrasen (Wertstufe 1)</p> <p>A Acker (Wertstufe 1)</p> <p>FXS Stark begradigter Bach (Wertstufe 3)</p> <p>OVS Straße (Wertstufe 0)</p>	<p>Biotypenplan</p> <p></p> <p>Maßstab 1 : 5.000 i.O.</p>
<p> Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung</p>	<p>Erläuterungen: Erfassung der Biotypen nach V. DRACHENFELS (2011) Bewertung der Biotypen nach NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013)</p> <p> Planungsbüro Reinold Dipl.- Ing. für Raum- und Stadtplanung (IfR) 31737 Rinteln - Seetorstraße 1a Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745</p>

Tier- und Pflanzenarten

Gem. §§ 44 und 45 BNatSchG ist zu prüfen, ob europäisch geschützte FFH- Anhang- IV-Arten und die europäischen Vogelarten beeinträchtigt werden können. Hierzu wurde im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 basierend auf einer Ortsbegehung eine eigenständige Artenschutzexpertise erstellt). Es sind Potentialabschätzungen für die Brutvögel, für Fledermäuse sowie weitere artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgt mit folgenden Ergebnissen:

1. Brutvögel:

Planungsrelevant sind insbesondere die gefährdeten Arten und die streng geschützten Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

a) Potenziell vorkommende Arten:

Potenzielle Vorkommen der Arten des Offenlandes /der offenen Feldflur im Erweiterungsbereich des B-Planes können aufgrund der randlichen Störwirkungen ausgeschlossen werden.

Zu erwarten und z. T. nachgewiesen sind hingegen Arten der Siedlungsstrukturen (Biogasanlage) und Gehölze als Brutvögel und Nahrungsgäste. Hierbei handelt es sich vornehmlich um weit verbreitete, häufige Arten.

Spezifische Arten der Gewässer bzw. Gewässerufer sind aufgrund der Ausprägung, Kleinteiligkeit und Struktur der anzutreffenden Gewässer (Graben und Rückhaltebecken) nicht zu erwarten.

b) Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Im Änderungs-/Ergänzungsbereich wurden keine konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (größere Nester, Horste, Baumhöhlen) erfasst. Es ist jedoch von der Nutzung sowohl der Baum-Strauchhecke als auch der Strauchhecke am Südrand und Westrand der Biogasanlage als Bruthabitat von Freibrütern der Gehölze und damit dem Vorkommen (jährlich wechselnder) Nester auszugehen. Die Gebäude/Strukturen der Biogasanlage selber stellen auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, da u. a. eine größere Anzahl von Haussperlingen und auch Nischenbrüter wie die Bachstelze, bzw. Höhlenbrüter wie der Star angetroffen wurden. Für die Offenlandstrukturen (Maisacker) ergaben sich keine Hinweise auf entsprechende Stätten.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über potenziell vorkommende Arten und eine Einschätzung zum Status.

Tab.: Potenziell im Gebiet vorkommenden Vogelarten

Art	Gefährdung			Schutz		Bestand	
	RL B/B	RL Nds	RL D	BNat S	EU- VSR	potenziell	nach- gewiesen
Amsel <i>Turdus merula</i>						x	
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>						x	x
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>						x	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>						x	
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>						x (NG)	
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>						X (NG)	
Elster <i>Pica pica</i>						x	x
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>						x	
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>						x	
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	V	V				x	

Art	Gefährdung			Schutz		Bestand	
	RL B/B	RL Nds	RL D	BNat S	EU-VSR	potenziell	nachgewiesen
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	V			x	
Gimpel (Dompfaff) <i>Pyrrhula pyrrhula</i>						x (NG)	
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	V	V				x	x
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	V				x	
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	3	3	V			x	
Grünling <i>Carduelis chloris</i>						x	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>						x	
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	V			x	x
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>						x	
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>						x (NG)	
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>						x	
Kleiber <i>Sitta europaea</i>						x	
Kohlmeise <i>Parus major</i>						x	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>				x		x (NG)	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	V	V	3			x (NG)	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>						x	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>						x	x
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	3			x (NG)	x
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>							x
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>						x	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>						x	
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>						x	
Sperber <i>Accipiter nisus</i>				x		x (NG)	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3			x	x
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	V	V				x	
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>						x	
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	3			x	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	V		x		x (NG)	
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>						x (NG)	
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>						x	
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>						x	
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>						x	x

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015); **RL Nds** = Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015); **RL B/B** = Region Bergland mit Börden.

Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = Art mit geographischer Restriktion, **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste/Neozoen)

Arten der Roten Listen sind **gelb** unterlegt.

EU-Vogelschutzrichtlinie: **EU VSR** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind.
Bundesnaturschutzgesetz: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung/ EU Artenschutzverordnungen streng geschützte Arten. Nicht markierte Arten sind besonders geschützt.

NG = Nahrungsgast,

Als nachgewiesen werden auch Arten aufgeführt, die im näheren Umfeld des B-Plans oder beim Überflug während der Begehung erfasst wurden.

2. Fledermäuse

Auch für Fledermäuse erfolgte eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der erfassten Biotopenausstattung

a) **Potenziell vorkommende Arten:**

Zu erwarten sind Arten mit möglichen Quartieren im Bereich der Biogasanlage selber sowie der umliegenden Ortslagen/Siedlungsbereiche, die das B-Plangebiet bzw. den Erweiterungs-/Änderungsbereich des B-Planes und das Umfeld der Biogasanlage als Jagdhabitat nutzen. Insbesondere die Heckenstrukturen, v. a. die Baum-Strauchhecke entlang den Benser Weges dürften hierbei wichtige Leitstrukturen und Jagdhabitats auch in Verbindung mit den Saumstrukturen des Grabens und den offenen Flächen der Biogasanlage darstellen. Gemäß BatMap (Abfrage 26.06.2017, TK 25 Quadrant 38212, <http://www.batmap.de>) liegen aus den Jahren 2007 – 2017 Meldungen nur für die Zwergfledermaus vor. Für weitere Arten kann eine Bedeutung als Jagdhabitat gegeben sein.

b) **Fortpflanzungs- und Ruhestätten:**

Prinzipiell gelten die gleichen Aussagen wie zur Avifauna. Die Gehölze im Erweiterungs-/Änderungsbereich des B-Planes weisen keine erkennbaren größere Baumhöhlen, Stammanrisse etc. auf, die Fledermäusen als Koloniequartier zur Überwinterung von einzelnen Tieren oder als Tagesversteck dienen könnten.

Tab.: Potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten

Art	Gefährdung		EHZ Niedersachsen		Vorkommen im Untersuchungs- gebiet
	RL Nds91	RL D	kontinentale biog. Region		
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	2		g		(X)
Bartfledermaus <i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	2	3/D			(X)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	u		(X)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3		g		X
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	u		(X)
Langohr <i>Plecotus auritus/austriacus</i>	2	V/2	u	s	(X)

Rote Listen Deutschlands: **RL D** = Rote Liste Deutschland (MEINIG, BOYE & HUTTERER 2009); **RL Nds91** = Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993)

Kategorien: **0** = ausgestorben oder verschollen, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Arten der Vorwarnliste, **G** = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, **D** = Daten unzureichend, **R** = extrem seltene Art bzw. Arten mit geographischer Restriktion, **n.g.** = nicht geführt.

EHZ = Erhaltungszustand in Niedersachsen, atlantische/kontinentale Region:

g = günstig, **u** = ungünstig, **s** = schlecht, **x** = unbekannt, - keine Einstufung (NLWKN 2009, 2010).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: X = Vorkommen sehr wahrscheinlich, da häufiger im Umfeld nachgewiesen. (X) = potenzielles Vorkommen, bzw. im weiteren Umfeld tlw. nachgewiesen

3. Weitere Arten:

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (Haselmaus, Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer, Feldhamster, Amphibienarten wie den Kammmolch als Anhang-IV Arten der FFH-Richtlinie) kann ausgeschlossen werden, da geeignete Habitatstrukturen, Habitatqualitäten und Hinweise fehlen.

Bewertung

Es wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet aufgrund der bereits überwiegend bebauten Bereiche und den umgebenden Strukturen nur eine untergeordnete Rolle für planungsrelevante Tierarten hat.

Durch die Überbauung der Ackerflächen mit den baulichen Anlagen der Biogasanlage werden die Lebensraumstrukturen von Tieren und Pflanzen zu Siedlungslebensräumen sehr geringer Qualität verändert, was mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- kann ein Eintreten des Störungstatbestandes für die weit verbreiteten (ubiquitäre) und ungefährdete Vogelarten sowie die weiteren betrachteten Artengruppen und Arten ausgeschlossen werden,
- kann hinsichtlich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer, ungefährdeter Arten die ökologische Funktion der potentiell betroffenen Stätten (z. B. Nester) im räumlichen Zusammenhang erhalten werden,
- ist bei unbeschränkter Bautätigkeit und Baufeldfreiräumung eine Tötung einzelner Individuen die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) nicht auszuschließen.

Dem kann aber durch **artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen** entgegengewirkt werden.

- Erhalt der Baum-Strauchhecke im Westen bzw. Begrenzung der Gehölzverluste sowie Erhalt der Strauchhecke im Norden sowie der Gehölze und Saumstrukturen im Osten des Gebietes,
- Gehölzrodungen und Baumfällungen sollen nur vom 01.10. – 28./29.02. eines jeden Jahres bzw. außerhalb der Brutzeit erfolgen. Dies ist auch auf den zu verlegenden Graben, die begleitenden Brennsesselflur und die Saumstrukturen an den Hecken im Süden und Osten zu beziehen,
- Schonung der Gehölze und Saumstrukturen im Osten sowie im Westen des Gebiets bei Anlage von Erdwällen (§ 3 (1) der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes).

Mögliche Belastungen von Insekten durch Gärsubstrate führen nicht unmittelbar zu einer signifikanten Erhöhung der Tötung von Vögeln oder Fledermäusen. Ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG liegt nicht vor. Mögliche Auswirkungen gehen nicht über die grundsätzlich auf den landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Bewirtschaftung zu erwartenden Belastungen hinaus. Die Aufnahme von Gärsubstraten wird auch nicht durch die hier in Rede stehende Bauleitplanung erstmals ausgelöst, sondern ist bereits durch den in zulässiger Weise durchgeführten Anlagenbetrieb möglich. Die 22. Änderung des FNPs wird für die Aufnahme von Gärsubstraten durch Nahrungstiere nicht ursächlich.

Bei Anlegen des Grabens in Verbindung mit der Schaffung von Rohböden ist ggf. die Ansiedlung invasiver Arten (z.B. Asiatische Springkraut) zu vermeiden. Es sind diesbezüglich adäquate Maßnahmen zu treffen.

Ergebnis

Aus dem Verlust der Lebensraumpotenziale bei der Überbauung von Flächen mit Gebäuden und Nebenanlagen resultiert ein Allgemeines Risiko für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Der Verlust der potenziellen Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzenarten ist als nicht erheblich einzustufen. Diese können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch auf benachbarte Flächen ausweichen.

Die im Ergebnis der Untersuchung beschriebenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind in den textlichen Festsetzungen zur parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 berücksichtigt worden. Ein Ausgleich für die im Rahmen der Baufeldfreiräumung entfallenden Gehölzstrukturen wird zum Teil bereits innerhalb des Plangebietes durch die teilweise Bepflanzung des Erdwalles geschaffen, sodass eingriffsnah neue Gehölzbestände geschaffen werden. Zusätzliche neue Lebensraumstrukturen werden im Nahbereich der Biogasanlage auf der externen Kompensationsfläche 1, die sich in einer Entfernung von rd. 170 m südöstlich der Biogasanlage befindet, durch Anlage einer Flatterulmenpflanzung i.V.m. Extensivgrünland geschaffen.

In Bezug auf Lebensräume geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen (Störungsverbot und Tötungsverbot) zu erwarten, da ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zum derzeitigen Kenntnisstand nicht berührt werden.

3.1.3 Schutzgut Boden

Bestand

Bodeneigenschaften

Im Plangebiet steht Pseudogley-Parabraunerde an⁴. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit⁵. Das ackerbauliche Ertragspotenzial wird als sehr hoch angegeben.⁶

Bodenfunktionen

Die Freiflächen und die Ackerflächen haben eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt, weil durch die intensive Bewirtschaftung und durch den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln der Boden bereits überprägt ist.

Bereiche mit besonderen Bodenwerten

Böden mit besonderen Standorteigenschaften mit Ausnahme der o.g. schutzwürdigen Böden, seltene Böden oder sonstige Böden mit naturhistorischer, kulturhistorischer u. geowissenschaftlicher Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bodenkontaminationen

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen oder kontaminierten Betriebsflächen sowie Kampfmittelfunde bekannt.⁷ Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das Kap. 4 der Begründung (Teil I) verwiesen.

⁴ NIBIS Kartenserver (2017): Bodenübersichtskarte 1:50.000

⁵ NIBIS Kartenserver (2017): Suchräume für schutzwürdige Böden

⁶ NIBIS Kartenserver (2017): ackerbauliches Ertragspotenzial

⁷ NIBIS Kartenserver (2016): Altablagerungen

Bewertung

Keine Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Schadstoffen

Mit der geplanten Nutzung werden bei ordnungsgemäßem Betrieb keine Einträge von Schadstoffen in den Boden verbunden sein, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Beeinträchtigungen durch die Versiegelung und den Umbau von Böden

Auf den Sonderbauflächen führt die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen zu Bodenversiegelungen. Insbesondere verliert der Boden in den versiegelten Bereichen seine Versickerungs- und Speicherfunktionen sowie seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna. Dies stellt eine nachteilige jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewertende Umweltauswirkung dar. Die Eingriffe in den Boden sind zu kompensieren.

Ergebnis

Aus der Umlagerung und Versiegelung der Böden mit Gebäuden, Nebenanlagen und Zufahrten resultiert ein allgemeines Risiko für das Schutzgut Boden. Durch das Vorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Bodenauf- und -abtrag und durch Bodenversiegelungen zu rechnen.

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche ist als kleinräumig zu bewerten. Eine Verlagerung der Biogasanlage würde eine größere Versiegelung von Freiflächen bewirken, sodass der Erweiterung der Biogasanlage auch unter Berücksichtigung der Produktion erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt wird.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befindet sich ein Bachlauf. Der Gewässerverlauf wird im Rahmen der Umsetzung der Planung verlegt.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder anderen gem. WHG geschützten Bereichen. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt 51-100 mm/a im langjährigen Mittel.

Bewertung

Beeinträchtigungen der natürlichen Grundwassersituation infolge von Versiegelungen

Die im Bereich der Sonderbauflächen notwendigen Bodenversiegelungen führen dazu, dass das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser nur verzögert in den Grundwasserkörper einsickern kann. Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Wasser ist weiterhin das im Änderungsgebiet anfallende und abflusswirksame, nicht verunreinigte Oberflächenwasser über das aus dem Vorhabenplan zu entnehmende Regenrückhaltebecken derart an die nächste Vorflut abgegeben werden, dass die natürliche Abfluss-Spende des unbebauten Grundstückes eingehalten werden muss.

Keine Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser

Mit der geplanten Nutzung sind keine Nutzungen verbunden, die bei einem normalen Betriebsablauf zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser oder in die angeschlossene Vorflut führen. Im Rahmen der Realisierung der bestehenden Biogasanlage waren bereits ein möglicher Havariefall zu berücksichtigen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen hierfür nachzuweisen. Das Havariebecken wird auf Grund des neuen Endlagerbehälters und der möglichen Erweiterungsfläche für einen weiteren Behälter in seinem Verlauf verändert und

neu bemessen. Das Havariebecken wird auf das größtmöglich auslaufende Substratvolumen einer Behälterhavarie ausgelegt. Das Havariebecken dient als sekundäre Schutzvorrichtung um Gewässer und die umliegende Umwelt für den Worst-Case-Fall einer Behälterhavarie vor auslaufenden Gärresten zu schützen. Die entsprechenden Nachweise hierfür sind im Genehmigungsverfahren zu erbringen. Es wird jedoch nach wie vor auf der Grundlage der o.g. Ausführungen davon ausgegangen, dass durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser im Havariefall nicht zu erwarten sind. Eine weitere Konkretisierung des Havariebeckens erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung und Durchführung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Ergebnis

Durch die festgesetzte Rückhaltung und gedrosselte Ableitung des im Gebiet anfallenden Oberflächenwassers können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auf ein verträgliches Maß auch mit Blick auf die Anreicherung des Grundwassers vermieden werden. Erhebliche Veränderungen im Bereich der Vorflut sind nicht zu erwarten.

3.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Bestand

Auf den angrenzenden Ackerflächen entsteht Kaltluft, die aber zum Ausgleich klimatischer Belastungssituationen in den entfernt gelegenen und weitgehend unbeeinträchtigten Siedlungsbereichen von Bensen und Höfingen keine Bedeutung hat (LRP LK Hameln-Pyrmont, Karte 7). Lufthygienisch ist das Plangebiet durch den südlich gelegenen Pilzzuchtbetrieb vorbelastet. Aus der nördlich des Änderungsbereiches stattfindenden Nutzung (Biogasanlage) ergeben sich zeitweise Geruchsimmissionen. Auf Art und Umfang der bereits bestehenden Geruchssituation wird vertieft im Rahmen der Aufstellung des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 eingegangen. Auf die Ausführungen der Begründung wird an dieser Stelle hingewiesen.

Bewertung

Keine Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation

Beim ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage entstehen Geruchsemissionen, die technisch auf ein geringes Maß minimiert werden, so dass zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die bereits durch geruchliche Immissionen vorbelastete lufthygienische Situation nicht abzuleiten sind.

Im Zusammenhang mit der Klimaanpassung sei mit Blick auf die Sonderbaufläche darauf hingewiesen, dass zukünftig mit einer vermehrten Zunahme von intensiven Niederschlägen gerechnet werden muss, sodass bereits bei der Realisierung der Entwässerungsanlagen auf eine ausreichende Dimensionierung hingewirkt wird. Mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf die Oberflächenentwässerung ergeben sich u.a. aus zunehmenden Niederschlagsmengen, die wiederum bei der Dimensionierung von Rückhalteeinrichtungen zu berücksichtigen sind. Entsprechende Maßgaben sind hierbei z.B. im Rahmen der Berechnung von erforderlichen Rückhaltevolumen hinsichtlich der zu Grunde zu legenden Regenereignisse (5- oder 10-jährliches Regenereignis etc.) zu beachten. Die Anlagen zur Rückhaltung bzw. zur Versickerung des Regenwassers sind daher entsprechend groß zu dimensionieren.

Ergebnis

In der Umweltprüfung wurde aufgrund des nicht erheblichen Risikos auf weitergehende Untersuchungen verzichtet. Es wird nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet.

3.1.6 Schutzgut Landschaft

Bestand

Der Änderungsbereich befindet sich im Rinteln-Hamelner Weserland, in der Hessisch Oldendorfer Weserterrasse (LRP LK Hameln- Pyrmont, Textkarte 2). Das Weserbergvorland um Höfingen befindet sich in der Hanglage der Weserniederung (LRP LK Hameln- Pyrmont, Textkarte 3). Innerhalb der Landschaftseinheit ist die Ackernutzung vorherrschend und die Strukturvielfalt gering. Landschaftliche Vorbelastungen sind durch die gewerblich-industriellen Gebäude am Ortsrand von Höfingen, Hochspannungsleitungen und sichtbare Windenergieanlagen vorhanden. Innerhalb der ausgeräumten Ackerlandschaft haben die den Benser Weg säumenden und den Nührenbach begleitenden Gehölzbestände als strukturierende und gliedernde Elemente eine besondere Bedeutung.

Bewertung

Keine Beeinträchtigungen durch die Errichtung technogener, nicht maßstabsangepasster Baukörper

Nordöstlich des Änderungsbereiches befinden sich Einrichtungen zur energetischen Nutzung von Biomasse. Im rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 sowie dessen 1. Änderung wurden bereits Maßnahmen zum Einfügen der Biogasanlage in die freie Landschaft festgesetzt, diese haben unter Berücksichtigung kleinräumiger Änderungen weiterhin Gültigkeit und werden im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 auch auf den hier in Rede stehenden Änderungsbereich bzw. die Erweiterungsflächen der Biogasanlage übertragen.

Beeinträchtigungen durch fehlende Einbindung der Baukörper in die freie Landschaft

Aus abrupten und unharmonischen Übergängen zwischen Anlagen und freier Landschaft können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft entstehen, wenn die Baukörper nicht eingegrünt werden. Die bestehende Biogasanlage wurde bereits landschaftswirksam eingegrünt, eine entsprechende Fortsetzung der Eingrünungsmaßnahmen ist auch für den Erweiterungsbereich erforderlich bzw. vorgesehen.

Durch die Erweiterung des bestehenden Anlagenstandortes wird die Verlegung des bislang den südlichen und südöstlichen Rand begrenzenden Walles erforderlich. Damit verbunden ist der Verlust der vorhandenen landschaftswirksamen Eingrünung der Anlage in diesem Bereich. Hiermit verbunden ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der fehlenden Einbindung des Anlagenstandortes. Im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 sind entsprechende Maßnahmen zur Eingrünung der Erweiterungsfläche festzulegen, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglichst zu minimieren.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung einer ausreichenden landschaftsgerechten Eingrünung der hinzukommenden Betriebsflächen der Biogasanlage sowie der bodenrechtlichen Festsetzungen zu Maßen der baulichen Nutzung der parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 und einer überwiegenden Erhaltung der gliedernden Heckenstrukturen stellt die geplante Ausweisung von Sonderbauflächen für das Schutzgut Landschaft kein erhebliches Risiko dar.

3.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Im Plangebiet befinden sich nach gegenwärtiger Kenntnislage keine Kultur- oder Sachgüter, auf die die geplante gewerbliche Nutzung negative Auswirkungen haben könnte. Diese können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Bewertung

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist im Plangebiet jedoch nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein; Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde), die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig sind. Sie müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont unverzüglich gemeldet werden

Ergebnis

Es besteht kein Risiko der Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern, sodass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn bei Funden von der v.g. Hinweispflicht Gebrauch gemacht wird.

3.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Belange des Umweltschutzes stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Hierbei beeinflussen sie sich in unterschiedlichem Maß (vgl. nachfolgende Tabelle). Das im Normalfall zu erwartende Ausmaß von Wechselwirkungen wird bereits im Zuge der schutzgutbezogenen Bewertungen berücksichtigt.

Ergebnis

Aus komplexen Wechselwirkungen, welche über die bereits im Rahmen der Schutzgüter beschriebenen Wechselwirkungen hinausgehen, resultieren keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Eingriffe im Bereich der bestehenden Biogasanlage bestehen bereits.

3.1.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind aufgrund der bestehenden Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse unter Berücksichtigung der ausgewerteten planerischen Grundlagen in Bezug auf die Flächennutzung des überplanten Gebietes keine grundsätzlichen Änderungen zu erwarten. Die Ackerfläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die oben beschriebene Bedeutung des Bodens und des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen würde erhalten bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass

- die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche unter Fortschreibung der bisherigen allgemeinen Intensivierungstrends einer weiteren Intensivierung bei teils wechselndem Feldfruchtanbau unterliegen wird, was zu einer weitergehenden Vorbelastung der Umwelt führt,
- die vorhandenen Gehölzstrukturen einem Größenwachstum unterliegen, so dass ihre Bedeutung im Raum bis zu einem Verjüngungsschnitt phasenweise ansteigt bzw. sich verringert,

- sich in Bezug auf die Bedeutung des Gebiets hieraus sowie aufgrund der bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur fehlenden Stetigkeit der Brutvorkommen von Vögeln jährlich wechselnde Verhältnisse ergeben werden,
- aufgrund einer Ausweitung benachbarter Produktionsanlagen zusätzliche Beeinträchtigungen der Landschaft wirksam werden.

Tab.: Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes im Plangebiet (in Anlehnung an RAMMERT (1995))

auf Wirkung von	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Landschaft	Klima / Luft	Kultur- /Sachgüter	Mensch
Tiere	Konkurrenz, Nahrungskette	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Bodenbildung, Lebensraum	Nutzung	Nutzung, Prägung der Landschaftsbestandteile	Keine	Keine	Naturerlebnis, Nahrung
Pflanzen	Nahrungspotenziale, Lebensraum- potenziale	Konkurrenz, Pflanzengesellschaften	Durchwurzelung Nährstoffzug, Bodenbildung	Beeinflussung des Wasserhaushaltes (Rückhaltung, Verdunstung)	Strukturelemente	Stoffeintrag u. - austrag, Beeinflussung	Keine	Naturerlebnis
Boden	Lebensraum	Lebensraum, Nährstoffversorgung	keine	Stoffeintrag, Filtration von Schadstoffen, Sedimentbildung	Wasserhaushalt, Stoffhaushalt	Einfluss indirekt über Wasserhaushalt	Archivfunktion	Nutzung für Ackerwirtschaft , Nutzung als Lebensraum
Wasser	Lebensgrundlage (0)	Lebensgrundlage (0)	Nasse Deposition, Stoffverlagerung, Beeinflussung von Bodenart u. - struktur	Wechselwirkung zwischen Niederschlag, Grundwasser- und Oberflächenwasserhaushalt	Oberflächengewässer als Landschaftselemente , Wasserhaushalt,)	Luftfeuchtigkeit, Lokalklima, Verdunstung	Beeinflussung, Beeinträchtigung	Lebensgrundlage, Erholung
Land- schaft	keine	keine	keine	keine	keine	keine	Keine	Ästh. Empfinden, Erholung, Wohlbefinden
Klima/ Luft	Lebensgrundlage, Atemluft, Umfeldbedingungen	Lebensgrundlage, Atemluft, Wuchsbedingungen,	Stoffhaushalt und Bodenentwicklung	Grundwasserneubildung	indirekt über Wuchsbedingungen für Pflanzen, Erholungseignung	Keine	Witterungseinfluss auf oberirdische Kulturgüter	Lebensgrundlage, Atemluft, Wohlbefinden,
Kultur-/ Sachgüter	Keine (0)	Keine (0)	Keine (0)	Keine (0)	Keine (0)	Keine (0)	keine (0)	Keine (0)

3.2 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen / Eingriffsregelung

3.2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft / Eingriffsregelung

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 5 NAGNatSchG ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen (Eingriffe) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Nutzungsänderung der Flächen für die Landwirtschaft zu einer Sonderbaufläche ist eingriffsrelevant. Innerhalb der zukünftigen Sonderbauflächen werden Nutzungen vorbereitet, die zu den folgenden erheblichen Eingriffen in die jeweiligen Schutzgüter führen können:

- *Schutzgut Tiere und Pflanzen:* Umwandlung der Lebensraumstrukturen zu überwiegend versiegelten Strukturen, Verlust von Grünlandlebensräumen.
- *Schutzgut Boden:* Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen nach Versiegelung und Umbau von Boden.
- *Schutzgut Wasser:* Veränderung der natürlichen Grundwassersituation und Erhöhung des Oberflächenabflusses infolge von Versiegelungen.
- *Schutzgut Landschaft:* Verlust von Freiflächen der freien Landschaft, fehlende Einbindung des Anlagenstandortes in die angrenzende freie Landschaft, Überbauung mit nicht ortstypischen Baukörpern.

Die daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen sind in der Eingriffsregelung beachtlich und zu vermeiden. Ist keine Vermeidung möglich, so sind die Beeinträchtigungen auszugleichen. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt:

Tab.: Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung	Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere	Beeinträchtigungen von bes. geschützten o. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten	-
	Beeinträchtigungen durch den Verlust von Lebensräumen infolge von Bodenversiegelungen	-
Boden	Beeinträchtigungen durch das Vorhandensein von Altlasten / Eintrag von Schadstoffen	-
	Beeinträchtigungen durch Bodenauf- und -abtrag und durch Bodenversiegelungen	●
	Beeinträchtigungen von Bereichen mit besonderen Werten von Böden	●
Wasser	Beeinträchtigungen durch Verringerung der Grundwasserneubildung	-
	Beeinträchtigungen der angeschlossenen Vorflut baubedingt durch Verlegung (befristet)	●
	Beeinträchtigungen der angeschlossenen Vorflut infolge erhöhtem Oberflächenabfluss	-
	Beeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag in das Grundwasser/in die Vorflut	-
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch fehlende Eingrünung der baulichen Anlagen	●
● = ja, - = nein		

3.2.2 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. am Standort verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, sodass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen.

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen" aufgestellt. Hieraus ergeben sich in Bezug auf die Beurteilung der Eingriffsintensität genauere Angaben. Im vorliegenden Flächennutzungsplan kann nur die allgemein vorgesehene Art der baulichen Nutzung definiert werden, sodass die nachfolgenden Angaben Hinweise zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe für die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung darstellen:

- die Berücksichtigung an die Umgebung angepasster Baustrukturen,
- die Einhaltung einer geringen/nötigen Grundflächenzahl,
- Rückhaltung und Versickerung von im Plangebiet anfallendem Niederschlagswasser,
- Durchgrünung der Freiflächen,
- Erhalt/Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen zur Eingrünung des Anlagenstandortes,
- Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung (Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar)
- Hinweise auf mögliche Bodenfunde.

3.2.3 Mögliche Maßnahmen zum Ausgleich von negativen Auswirkungen

Nach Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bleiben voraussichtlich erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft zurück, die eines Ausgleichs bedürfen. Die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Grundwasser können nicht vollständig vermieden werden, sodass Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes werden die verbleibenden Eingriffe auf externen Flächen kompensiert.

3.2.4 Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz

Zur Darlegung des Eingriffs werden nachfolgend die sich aus der Flächeninanspruchnahme des Bestandes ergebenden Biotoptypen und Flächenwerte den sich aus der Planung ergebenden Flächenwerten in einer Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz gem. "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetages (2013) gegenüber gestellt, um den Eingriff zu ermitteln. Zum Eingriff gehören die Überbauung der Ackerflächen mit Gebäuden und Nebenanlagen. In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde der Wall nicht differenziert aufgenommen, sondern ist Bestandteil der überbaubaren Fläche des SO-Gebietes und wurde somit mit einem Flächenwert 0 bilanziert. Dies entspricht seiner Einstufung als technische Aufschüttung.

Tab.: Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz

Rechnerische Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz							
IST-ZUSTAND				PLANUNG INKL. AUSGLEICH			
Biotoptypen	Fläche in ca. m ²	Wertfaktor	Flächenwert (b x c)	Biotoptypen	Fläche in ca. m ²	Wertfaktor	Flächenwert (f x g)
a	b	c	d	e	f	g	h
FXS (stark begradigter Bach)	669	3	2.007	X (Versiegelte Flächen SO-Gebiet, GRZ 0,8)	1.699	0	0
A (Acker)	1.340	1	1.340	GRA (Artenarmer Scherrasen, Freiflächen SO-Gebiet)	425	1	425
HFM (Strauch-Baum-Hecke)	797	3	2391	HPG (standortger. Gehölzpflanzung)	757	3	2.271
UHM (Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte)	1.696	3	5088	FXS (stark begradigter Bach)	855	3	2.565
				GRA (Artenarmer Scherrasen, Grünfläche Gewässerunterhaltung)	766	1	766
Gesamtfläche:	<u>4.502</u>	Flächenwert IST	<u>10.826</u>	Gesamtfläche	<u>4.502</u>	Flächenwert PLANUNG	<u>6.027</u>
Flächenwert für Ausgleich = PLANUNG - IST = 6.027 – 10.826 = - 4.799 WE							

Hinweis: Die Planung bezieht sich auf den groben Maßstab des Flächennutzungsplanes. Detaillierte Aussagen zu den nach Umsetzung der Planung zu erwartenden Biotoptypen werden im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 getroffen.

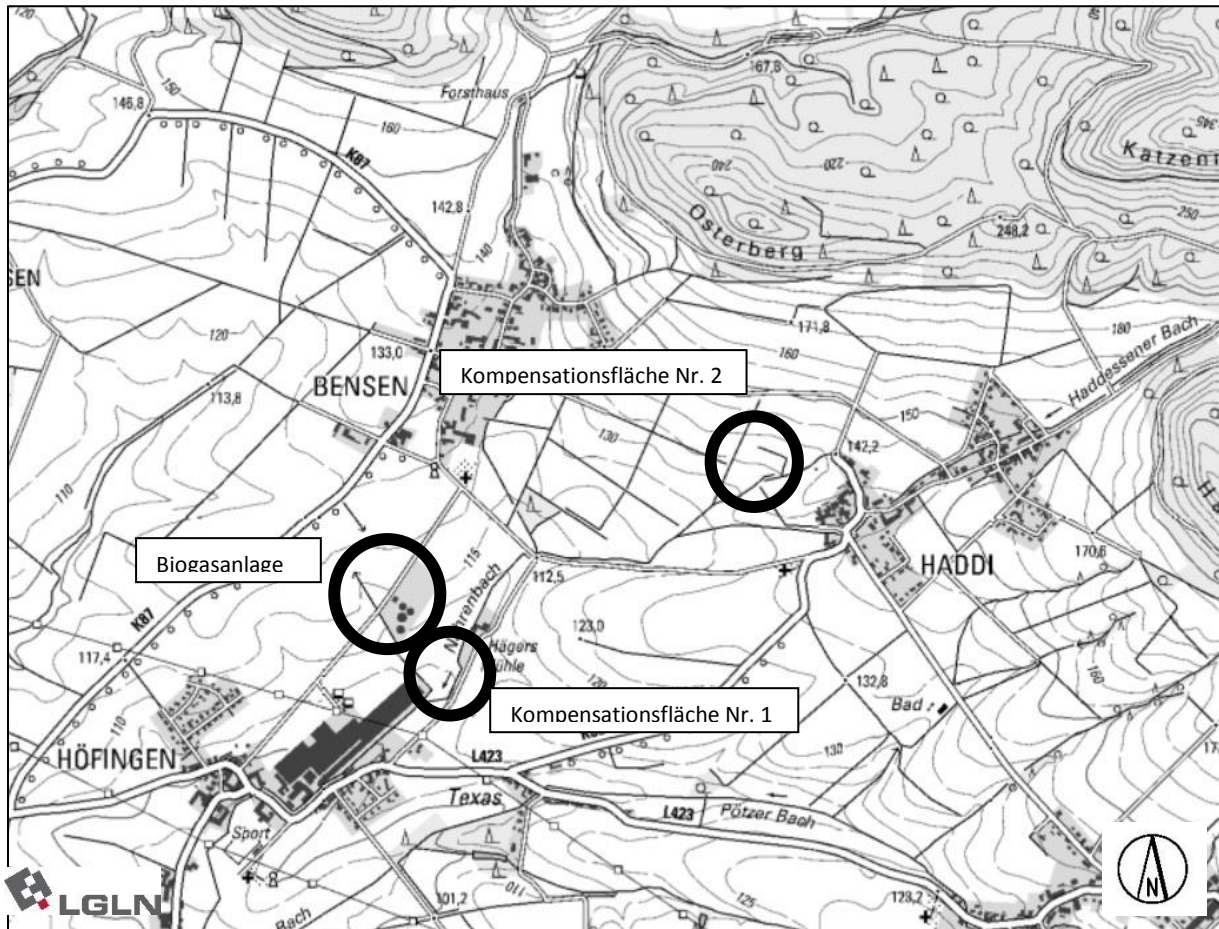
Die Bilanz stellt heraus, dass im Plangebiet ein Kompensationsdefizit von 4.799 Werteinheiten entsteht, weil Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt wurden.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Das verbleibende Kompensationsdefizit von 4.799 Werteinheiten, wird über die externen Kompensationsmaßnahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung und Erweiterung ausgeglichen.

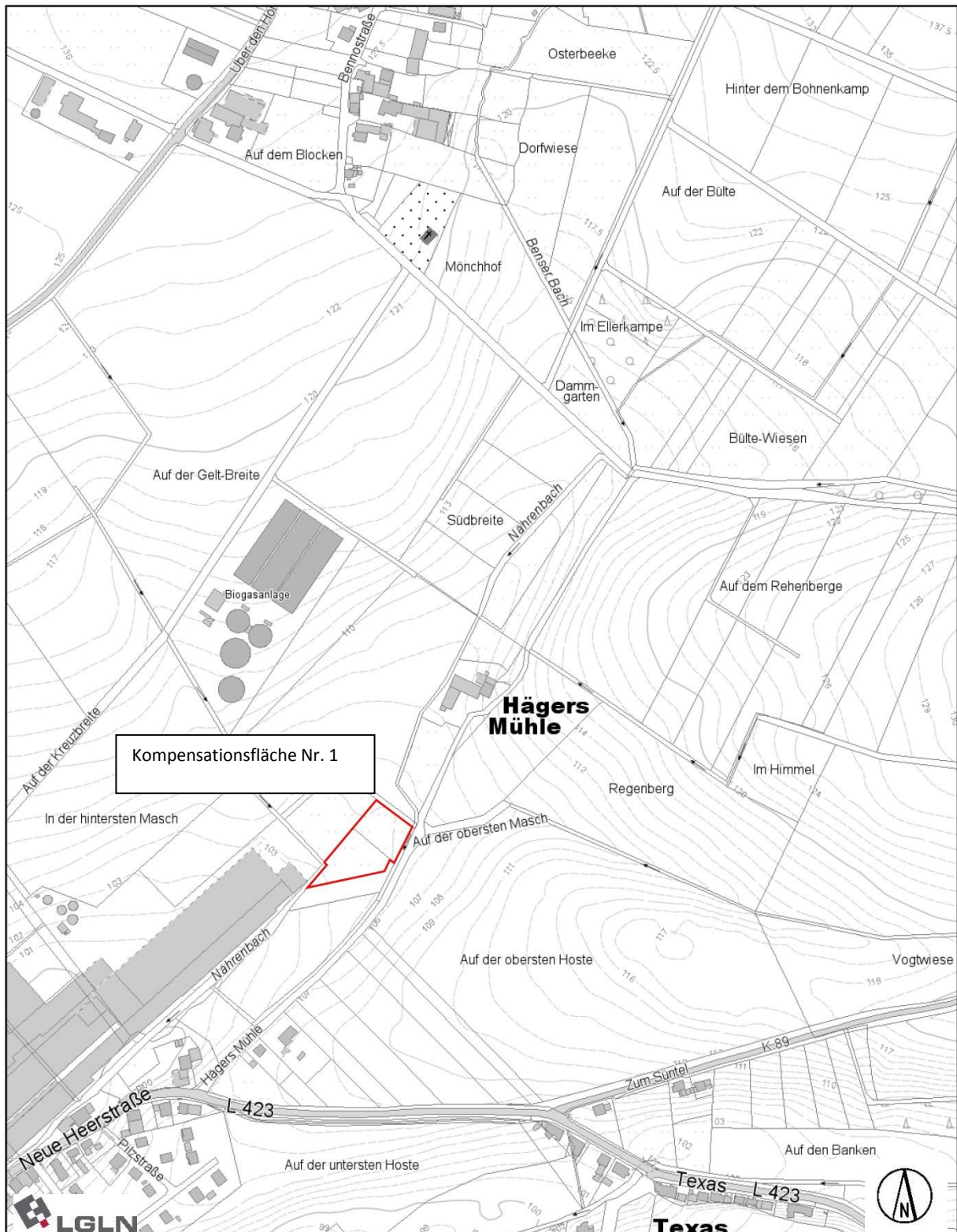
Lage der externen Kompensationsflächen

Die externe Kompensation erfolgt auf zwei Teilflächen in der mittelbaren Umgebung der Biogasanlage.

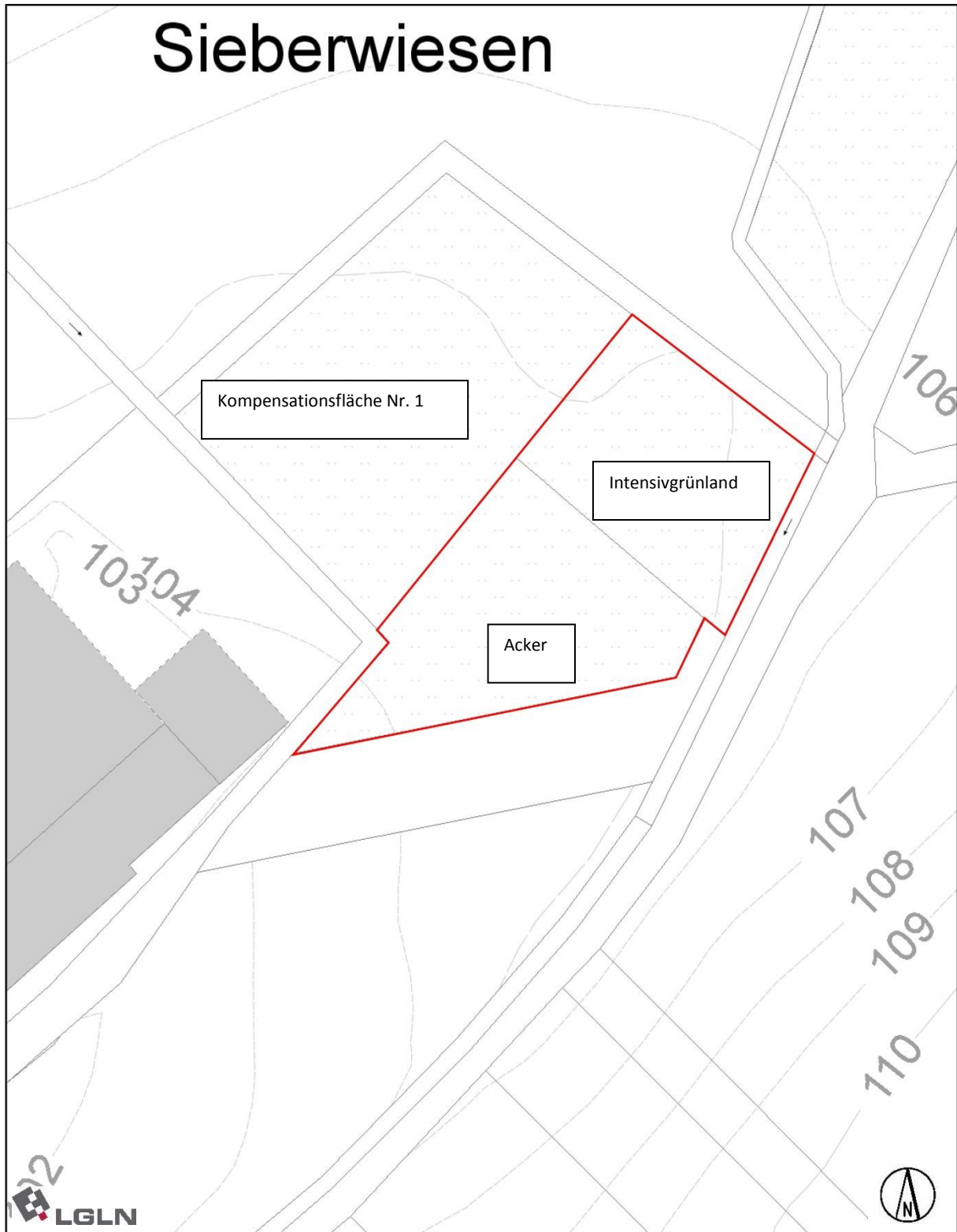


Die externe Kompensationsfläche Nr. 1 liegt etwa 170 m südöstlich der Biogasanlage und bezieht sich auf die Flurstücke 133/4 und 2/2 (teilweise), Flur 1 der Gemarkung Höfingen.

Abb.: Lage der Kompensationsfläche Nr. 1 (in rot gekennzeichnet), Grundlage AK5 Maßstab 1:5.000 (i. O.) © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln

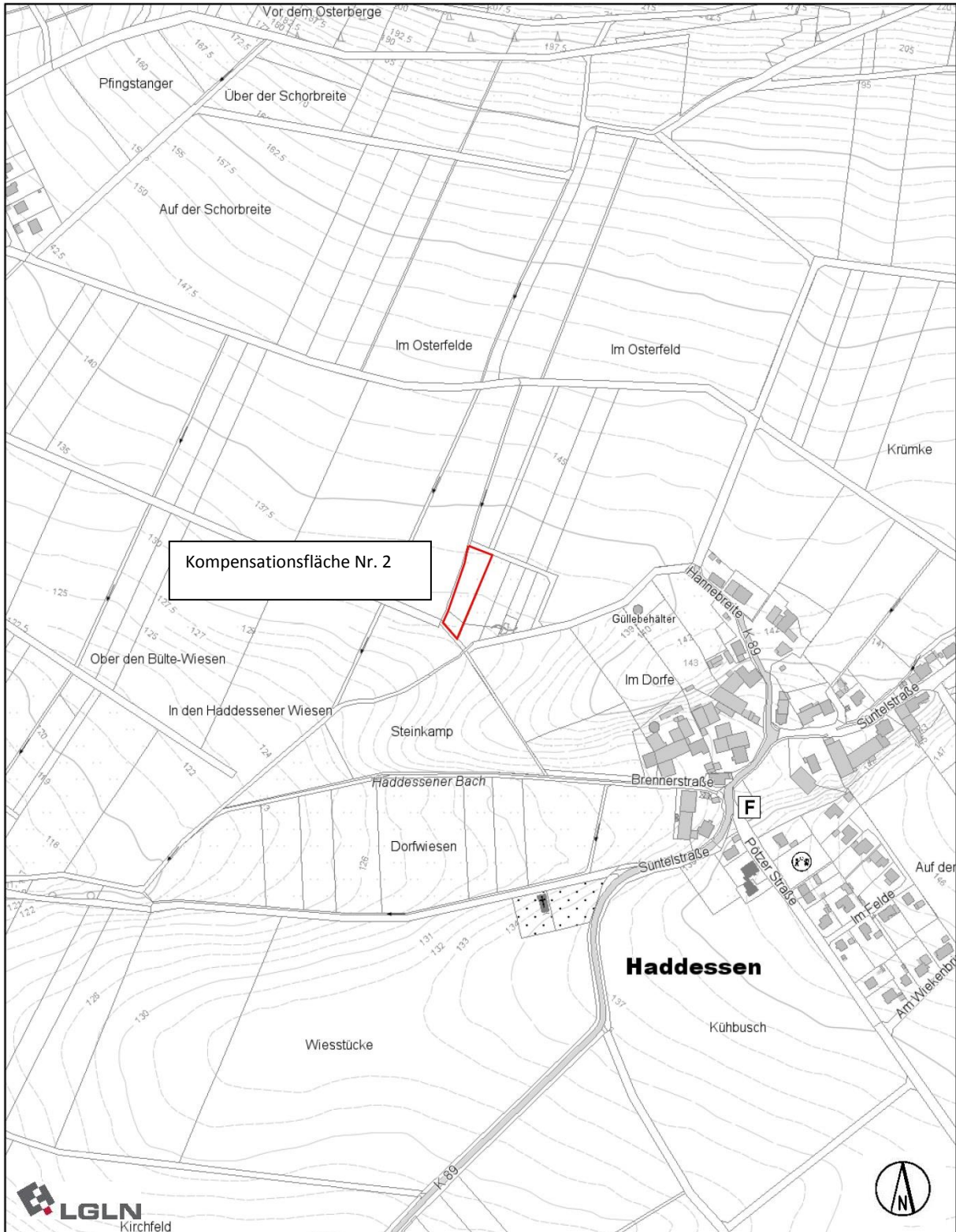


**Abb.: Lage der Kompensationsfläche Nr. 1 (in rot gekennzeichnet) mit Nutzung, Grundlage AK5
Maßstab 1:1000 (i. O.) © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln**

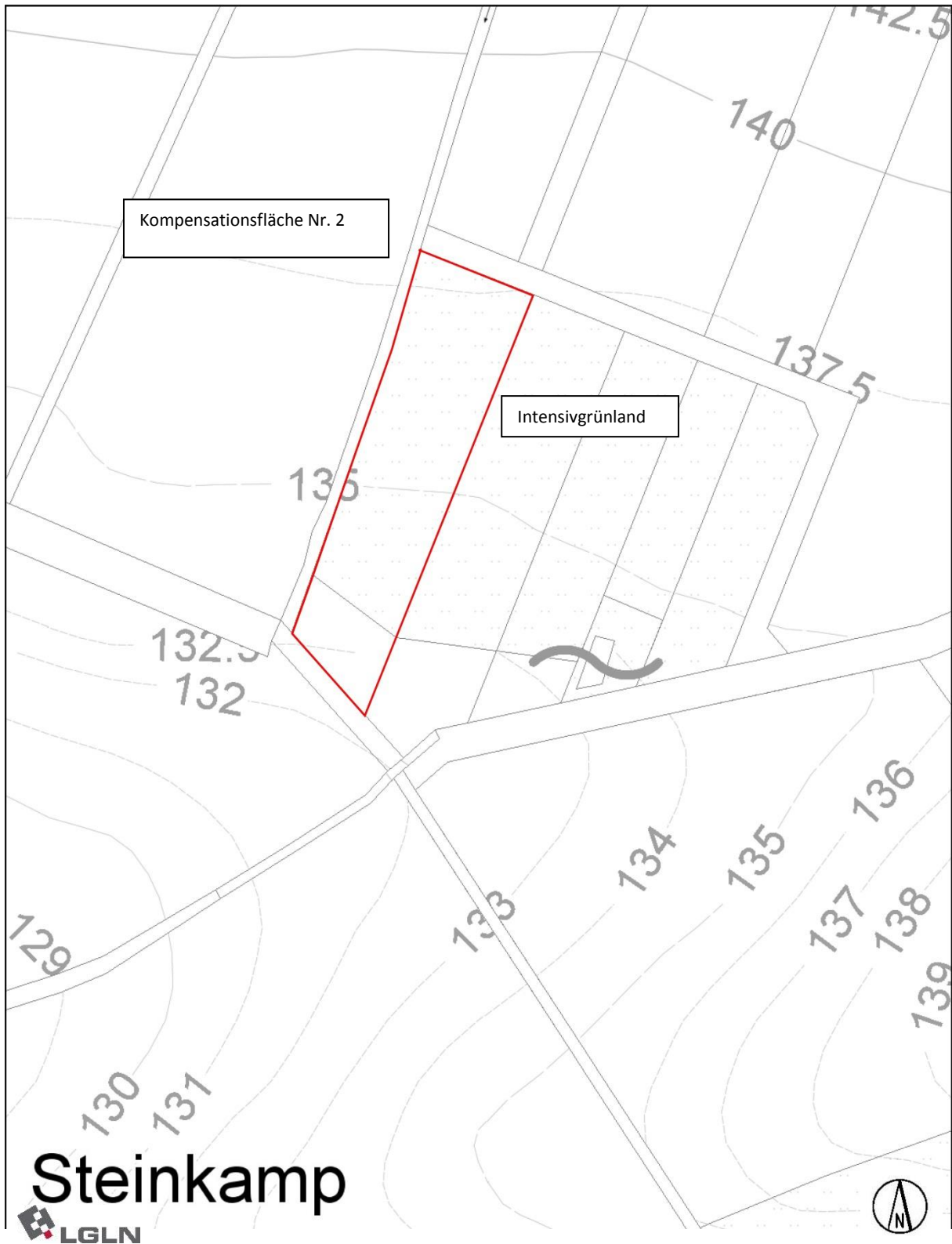


Die externe Kompensationsfläche Nr. 2 liegt in der Gemarkung Haddessen, Flur 1 auf dem Flurstück 79 etwa 1.000 m nordöstlich der Biogasanlage.

Abb.: Lage der Kompensationsfläche Nr. 2 (in rot gekennzeichnet), Grundlage AK5 Maßstab 1:5.000 (i. O.) © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln



**Abb.: Lage der Kompensationsfläche 2 (in rot gekennzeichnet) mit Nutzung, Grundlage AK5
Maßstab 1:5.000 © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln**



Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung Kompensationsfläche Nr. 1

Die als Ackerfläche eingetragene Fläche unterliegt momentan keiner Nutzung und liegt brach. Inzwischen hat sich eine artenarme Brennesselflur auf dem Großteil der Fläche angesiedelt. Da die Fläche jedoch wieder zu Acker umgebrochen werden kann, wird bei der nachfolgenden Bilanzierung von dem Biotoyp Acker mit einem Wertfaktor (1) ausgegangen. Die nördliche Teilfläche wird als Intensivgrünland bewirtschaftet und somit mit einem Wertfaktor 2 bewertet.

Rechnerische Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz							
IST-ZUSTAND				PLANUNG INKL. AUSGLEICH			
Biotoypen	Fläche in ca. m²	Wertfaktor	Flächenwert (b x c)	Biotoypen	Fläche in ca. m²	Wertfaktor	Flächenwert (f x g)
a	b	c	d	e	f	g	h
A (Acker)	2.310	1	2.310	GEF (sonstiges feuchtes Extensivgrünland)	2.310	3	6.930
GI (Grünland)	1.980	2	3.960	GEF (sonstiges feuchtes Extensivgrünland)	1.980	3	5.940
				HE (10 Einzelbäume)	100	2	200
Gesamtfläche:	<u>4.290</u>	Flächenwert IST	<u>6.270</u>	Gesamtfläche	<u>4.290</u>	Flächenwert PLANUNG	<u>13.070</u>
Flächenwert für Ausgleich = PLANUNG - IST = 13.070 – 6.270 = 6.800 WE							

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung Kompensationsfläche Nr. 2

Die Fläche wird gegenwärtig intensiv als Grünland genutzt und daher in der nachfolgenden Bilanzierung mit einem Wertfaktor (2) berücksichtigt.

Rechnerische Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz							
IST-ZUSTAND				PLANUNG INKL. AUSGLEICH			
Biotoypen	Fläche in ca. m²	Wertfaktor	Flächenwert (b x c)	Biotoypen	Fläche in ca. m²	Wertfaktor	Flächenwert (f x g)
a	b	c	d	e	f	g	h
GI (Intensivgrünland)	1.916	2	3.832	Grünlandbrache / UHM (Halbruderale Gras- und Staudenflur)	1.916	3	5.748
Gesamtfläche:	<u>1.916</u>	Flächenwert IST	<u>3.832</u>	Gesamtfläche	<u>1.916</u>	Flächenwert PLANUNG	<u>5.748</u>
Flächenwert für Ausgleich = PLANUNG - IST = 5.748 – 3.832 = 1.916 WE							

Durch die Anlage von externen Kompensationen kann mit der Anlage und Entwicklung von Ackerland in Extensivgrünland mit einer Flatterulmenpflanzung, der Entwicklung von intensiv genutztem Grünland in extensives Grünland und der Entwicklung von intensiv genutztem Grünland in eine Grünlandbrache das Kompensationsdefizit von 4.799 WE ausgeglichen werden.

➤ Maßnahmenbeschreibung Kompensationsfläche Nr. 1

Maßnahme 1:

Innerhalb der Kompensationsfläche ist der vorhandene Acker auf dem Flst. 133/4 in ein als ein- bis zweischüriges feuchtes Extensivgrünland zu entwickeln und zu bewirtschaften. Hierzu ist die Ackerfläche mit autochthonem Saatgut einzusehen. Die erste Mahd soll nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Die zweite Mahd soll nach dem 31.08. erfolgen. Fällt der zweite Wiesenaufwuchs schwach aus, kann auf die zweite Mahd verzichtet werden. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Bei der ersten jährlichen Mahd ist in einer Größenordnung von 25 % der Fläche ein ungemähter Streifen zu belassen. Bei zweischüriger Nutzung sind die Streifen im Rahmen der zweiten Mahd zu mähen. Bei einschüriger Nutzung soll die Lage der Streifen von Jahr zu Jahr wechseln. Dauerbrachen sollen nicht entstehen.

Eine Ackerzweischennutzung, ein Umbruch der Fläche oder sonstige Bodenarbeiten (Fräsen, Schlitzeinsaat) sind ebenso wie eine Düngung der Flächen sowie die Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Darüber hinaus ist ein Walzen, Schleppen oder ähnliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zulässig. Das Befahren bzw. Bewirtschaften bei ungünstigen Bodenverhältnissen, insbesondere bei Nässe, ist zu vermeiden.

Maßnahme 2:

Innerhalb der Kompensationsfläche ist das vorhandene Intensivgrünland auf dem Flst. 2/2 in ein als ein- bis zweischüriges feuchtes Extensivgrünland zu entwickeln und zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Die zweite Mahd soll nach dem 31.08. erfolgen. Fällt der zweite Wiesenaufwuchs schwach aus, kann auf die zweite Mahd verzichtet werden. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Bei der ersten jährlichen Mahd ist in einer Größenordnung von 25 % der Fläche ein ungemähter Streifen zu belassen. Bei zweischüriger Nutzung sind die Streifen im Rahmen der zweiten Mahd zu mähen. Bei einschüriger Nutzung soll die Lage der Streifen von Jahr zu Jahr wechseln. Dauerbrachen sollen nicht entstehen.

Eine Ackerzweischennutzung, ein Umbruch der Fläche oder sonstige Bodenarbeiten (Fräsen, Schlitzeinsaat) sind ebenso wie eine Düngung der Flächen sowie die Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Darüber hinaus ist ein Walzen, Schleppen oder ähnliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zulässig. Das Befahren bzw. Bewirtschaften bei ungünstigen Bodenverhältnissen, insbesondere bei Nässe, ist zu vermeiden.

Maßnahme 3:

Die Fläche ist von Westen und Norden so einzuzäunen, dass ein Befahren der Fläche von der westlich gelegenen Lagerfläche ausgeschlossen werden kann. Eine Nutzung als Lagerplatz kann somit ausgeschlossen werden.

Maßnahme 4:

Auf der Kompensationsfläche sind insgesamt 10 Flatterulmen (*Ulmus laevis*) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Heister mit einer Höhe von 1,50 m zu pflanzen.

➤ Maßnahmenbeschreibung Kompensationsfläche Nr. 2

Innerhalb der Kompensationsfläche ist das Intensivgrünland in eine Grünland - Brache zu entwickeln. Auf der Fläche ist abschnittsweise alle 3 - 5 Jahre eine Mahd im Herbst durchzuführen. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Eine Ackerzwecknutzung, ein Umbruch der Fläche oder sonstige Bodenarbeiten (Fräsen, Schlitzsaat) sind ebenso wie eine Düngung der Flächen sowie die Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Darüber hinaus ist das Walzen, Schleppen oder ähnliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen innerhalb der Kompensationsfläche unzulässig. Das Befahren bzw. Bewirtschaften bei ungünstigen Bodenverhältnissen, insbesondere bei Nässe ist zu vermeiden.

Übersicht: Bewertung und Maßnahmen

Schutzgut	Art des Eingriffs	gering	mittel	erheblich	Eingriff	Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung, Ausgleich erheblicher Eingriffe		Ausgleich erheblicher Eingriffe im Rahmen der externen Kompensation	Verbleibender erheblicher Eingriff
						Maßnahmen	Berücksichtigung im vorhabenbezogenen B-Plan (textl. Festsetzungen)		
Mensch									
	baubedingt		0		temporäre Bautätigkeit und daraus ableitbare Immissionen	Art der baulichen Nutzung	§ 1	Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen ist kein weiterer externer Ausgleich erforderlich	keiner
	betriebsbedingt		0	Verkehrsaufkommen, Ladetätigkeiten					
	anlagebedingt	0		weitere Bebauung bisher überwiegend unbebauter Bereiche (Ackerflächen)					
Tiere & Pflanzen									
	baubedingt			●	Vernichtung und Verdrängung der Flora und Fauna durch Baufahrzeuge	Flächen zum Erhalt und mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit	§ 3 § 7	Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen ist kein weiterer externer Ausgleich erforderlich	keiner
	betriebsbedingt			●	Verdrängung von heimischen Tierarten				
	anlagebedingt			●	Vernichtung von Lebensraum durch Versiegelung				
Boden									
	baubedingt			●	Umlagerung, Verdichtung	Oberflächenwasserversickerung	§ 2	Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Rahmen der externen Kompensation vollständig kompensiert.	keiner
	betriebsbedingt								
	anlagebedingt			●	Versiegelung				

22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Biogas)
- Begründung und Umweltbericht -

Schutzgut	Art des Eingriffs	gering	mittel	erheblich	Eingriff	Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung, Ausgleich erheblicher Eingriffe		Ausgleich erheblicher Eingriffe im Rahmen der externen Kompensation	Verbleibender erheblicher Eingriff	
Wasser										
Gewässer	baubedingt		o		Verlegung eines Grabens	Wiederherstellung Gewässerlauf mit größerer Lauflänge, Ei			keiner	
Grundwasser	baubedingt	o			Eintrag von Stoffen in das Grundwasser durch Baufahrzeuge (z.B. Schmiermittel)	Oberflächenwasserversickerung	§ 2	Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen ist kein weiterer externer Ausgleich erforderlich	keiner	
	betriebsbedingt									
	anlagebedingt			●	durch Versiegelung Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der GW-Neubildungsrate					
Klima & Luft										
	baubedingt	o			CO2-Emissionen durch Baufahrzeuge	Flächen mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 3	Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen ist kein weiterer externer Ausgleich erforderlich	keiner	
	betriebsbedingt	o			CO2-Emissionen erhöhtes Verkehrsaufkommen und Sonderbetrieb					
	anlagebedingt		o		Veränderung des Kleinklimas durch Baukörper					
Landschaft										
	baubedingt		o		Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (z.B. Baukran)	Flächen mit Bindungen zum Erhalt sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 3	Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen ist kein weiterer externer Ausgleich erforderlich	keiner	
	betriebsbedingt				Begrenzung der Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen					ÖBV § 2
	anlagebedingt	o			Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Verlust hochwertiger jedoch kleinräumiger Gehölzstrukturen					Örtliche Bauvorschriften zu Farbgebungen

4 Planalternativen

4.1 Standort

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 erstreckt sich auf Flächen, die für eine maßvolle Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage benötigt werden. Diese Flächen sind aufgrund der anlagenbezogenen Anforderungen an die Lagerung von Gärresten nur auf oder in der unmittelbaren Nähe der bestehenden Biogasanlage realisierbar. Hieraus folgt, dass sich in Bezug auf die Prüfung von alternativen Standorten für die Erweiterung der bereits im FNP dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ keine weiteren, ernsthaft in Betracht kommenden Flächen ergeben. Die Inanspruchnahme von anderen als anlagennah gelegenen Flächen würde zusätzliche und vermeidbare Verkehre bewirken, die zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der benachbarten Siedlungsbereiche führen würden.

Fraglich wäre jedoch, ob die Erweiterung auch in östlicher oder südlicher Richtung hätte erfolgen können. Die bestehende Anlageninfrastruktur stellt hier durch die Lage der vorhandenen Lagerbehälter eine eindeutige Ausrichtung dar, die für die Erweiterung nahezu zwingend zu beachten ist.

Eine Erweiterung in südlicher Richtung würde aufgrund der lokal vorhandenen topographischen Unterschiede als auch der fehlenden Anbindungsmöglichkeiten zu bestehenden Biogasanlage faktisch eine wirtschaftlich unverhältnismäßige Entwicklungsrichtung aufzeigen, die nicht sachgerecht ist.

Nördlich des Benser Weges ist eine Erweiterung nicht angemessen, da hier sowohl die Straßenfläche betrieblich gequert würde als auch ein erheblicher Eingriff in den bisher unbelasteten Landschaftsraum bewirkt würde.

Daher räumt die Stadt Hessisch Oldendorf der maßvollen Erweiterung der Biogasanlagen im Sinne der Erweiterung der im wirksamen FNP dargestellten Sonderbauflächen Bioenergie gegenüber anderen Varianten den Vorrang ein.

4.2 Planinhalt

Die Flächenanforderungen für einen zusätzlichen Behälter führen dazu, dass das bestehende Regenrückhaltebecken/Sichtungsbecken und das Havariebecken nach Südosten verlegt werden müssen. Die frei werdende Fläche soll für die Realisierung eines zusätzlichen Behälters genutzt werden. Darüber hinaus soll mit Blick auf die zukünftig absehbaren Anforderungen an die Lagerung von Gärresten auch die Möglichkeit für einen weiteren Behälter geschaffen werden, um diese Anforderungen bereits „vorzeitig“ in diesen bauleitplanerischen Planungsvorgang integrieren zu können.

Für den bestehenden Standort der Biogasanlage stellt der wirksame Flächennutzungsplan bereits eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ dar. Für die im Bereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes befindlichen Erweiterungsflächen der Biogasanlage wird daher entsprechend ebenfalls eine Sonderbaufläche „Bioenergie“ dargestellt. Eine alternative Darstellung der zukünftigen Art der baulichen Nutzung ist mit Bezug auf die wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes und die im Änderungsbereich zukünftig vorgesehene Nutzung nicht sinnvoll.

Im Südwesten des Änderungsbereiches erfolgt in Ergänzung der entlang des Benser Weges bereits wirksam dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ebenfalls eine Darstellung von Maßnahmenflächen zur Gewährleistung einer landschaftsgerechten Eingrünung der Erweiterungsfläche.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Bei der Umweltprüfung wurden folgende Quellen und Verfahren berücksichtigt:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001),
- zur Bewertung der Biotoptypen, des Bodens, des Klimas und der Luft sowie des Wassers und zur Bilanzierung des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft: die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (Hannover, 2013),
- Zur Erfassung des Bodens: Online-Kartenserver des NIBIS (2017),
- Zur Erfassung des Wassers: Online-Kartenserver des NIBIS: Grundwasserneubildung nach mGROWA (2017),
- Zur Erfassung der Biotoptypen: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (v. Drachenfels 2016).
- Zum Immissionsschutz:
 - TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (Hannover, 23.05.2017): „Stellungnahme zu Auswirkungen der geplanten Änderungen der Biogas-Anlage der Bioenergie Süntel GmbH & Co. KG im Bezug auf die Geruchsbelastung“
 - TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (Hannover, 08.06.2017): „Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Biogasanlage in Hessisch Oldendorf, OT Höfingen, um ein BHKW“

5.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung werden keine unmittelbaren Baurechte begründet. Sie bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass aus seinen Darstellungen gem. § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne entwickelt werden, die zur Durchführung und Realisierung von Vorhaben führen, die der o. g. Kontrolle der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bedürfen.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 wurde auf ihre Umweltauswirkungen überprüft.

Lage

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortschaft Bensen und wird durch den dort verlaufenden Graben sowie daran anschließende Ackerflächen geprägt. Heckenartige Gehölzbestände begrenzen das Plangebiet im Nordwesten zum Benser Weg. Die Umgebung wird in östliche Richtung durch den vorhandenen Nahrenbach und seine Uferbegleitflora sowie Ackerflächen geprägt. Nördlich befindet sich die bestehende Biogasanlage.

Ziele und Zwecke der Planung

Für die bauliche Erweiterung der nordöstlich anschließenden Biogasanlage wird eine Sonderbaufläche „Bioenergie“ dargestellt. Darüber hinaus werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der nordöstlich bestehenden Biogasanlage geschaffen werden. Aufgrund der Novellierung der Düng-Verordnung sind zukünftig eine längere Lagerdauer von Gärresten und damit ein erhöhter Flächenanspruch erforderlich. Der für den Standort der Biogasanlage rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 als auch der wirksame Flächennutzungsplan weisen jedoch keine ausreichenden Flächen als Sondergebiet bzw. Sonderbaufläche „Bioenergie“ aus, um die entsprechenden Lagerkapazitäten realisieren und somit auch nachweisen zu können. Die bestehende Biogasanlage muss jedoch den o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen nachkommen und eine entsprechende Lagerkapazität schaffen. Diese ist aufgrund der bestehenden Anlageninfrastruktur nur in der Nähe der bestehenden Behälter sinnvoll und möglich. Die Erweiterung der Biogasanlage bedingt eine Neuordnung im Bereich der bestehenden baulichen Anlagen. Dies bewirkt, dass zur Eingrünung des Plangebietes Grün- und Ausgleichsflächen nach Südwesten verschoben und realisiert werden müssen. Dabei ist auch ein Entwässerungsgraben zu verlegen.

Natur- und Landschaftsschutz

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001) sind für das Plangebiet keine besonderen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt. Lediglich das Zusammenwachsen von Siedlungen sollte vermieden werden. Es sind auch keine Schutzgebiete oder -objekte nach Abschnitt 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vorhanden.

Gem. Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten und § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie) und die europäischen Vogelarten beeinträchtigt werden können. Die Verbotstatbestände (Störungsverbot und Tötungsverbot) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Der Fläche wird keine besondere Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Vogel- und Fledermausarten beigemessen, da die Fläche bereits überwiegend bebaut ist und die kleinräumige Inanspruchnahme der Ackerflächen aufgrund der im Nahbereich vorhandenen Gehölzstrukturen nicht zu einer Beeinträchtigung von Offenlandarten führt.

Zur Vermeidung von Tötungsrisiken ist die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) erforderlich. Sollte die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit erforderlich sein, ist eine örtliche Überprüfung auf mögliche Vogelbruten und Fledermausquartiere erforderlich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden daher nicht berührt. Im Plangebiet ist der Boden durch die bisherige Nutzung der Ackerflächen aufgrund der intensiven Bewirtschaftung geprägt. Die bislang unversiegelten Flächen haben für die natürliche Grundwassersituation eine allgemeine Bedeutung.

Das Plangebiet hat aufgrund der randlich vorhandenen Gehölzstrukturen eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild. Diese bleiben als strukturbildende Elemente erhalten.

Die aus der geplanten Umnutzung voraussichtlich resultierenden nachteiligen Umweltauswirkungen beziehen sich auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen und Landschaft und entstehen aus der Versiegelung mit Gebäuden und Nebenanlagen.

Immissionsschutz

Aus der Umsetzung des Sondergebietes resultieren keine Beeinträchtigungen aus Lärmimmissionen für benachbarte Siedlungsbereiche, da die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ eingehalten werden.

Geruchsimmissionen sind aus dem Plangebiet, über die bereits in Bensen bekannten dörflich geprägten Gerüche hinaus, nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Kompensation

Da der Wertverlust durch die Planung nicht allein innerhalb der Plangebietsgrenze ausgeglichen werden kann, sind externe Kompensationsmaßnahmen im mittelbaren Umfeld der Biogasanlage notwendig. Als externe Kompensationsmaßnahmen ist eine Ackerfläche in eine extensive Grünlandfläche mit einer Flatterulmenpflanzung und eine Umwandlung einer Intensivgrünlandfläche in eine extensive Grünlandfläche durch die nachfolgenden Maßnahmen umzusetzen.

Maßnahmenbeschreibung Kompensationsfläche Nr. 1

Die externe Kompensationsfläche Nr. 1 liegt etwa 170 m südöstlich der Biogasanlage und bezieht sich auf die Flurstücke 133/4 und 2/2 (teilweise), Flur 1 in der Gemarkung Höfingen. Hier ist die vorhandene Ackerfläche nach einer autochthonem Saatgutmischung einzusehen und wie das nördlich angrenzende Intensivgrünland in ein als ein- bis zweischüriges feuchtes Extensivgrünland zu entwickeln. Hierbei sind Nutzungseinschränkungen wie eine zeitliche Mahd erst ab dem 15.06. eines jeden Jahres und Einschränkungen in den Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie ein Umbruchverbot oder eine Untersagung der Düngung der Fläche zu beachten (Maßnahme 1 und 2).

Die Fläche ist von Norden und Westen so einzuzäunen, sodass ein Befahren der Fläche und eine Lagernutzung auf der Fläche ausgeschlossen werden kann (Maßnahme 3).

Zudem sind auf der Kompensationsfläche 1 insgesamt 10 Flatterulmen (*Ulmus laevis*) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Heister mit einer Höhe von 1,50 m zu pflanzen. (Maßnahme 4).

Maßnahmenbeschreibung Kompensationsfläche Nr. 2

Die externe Kompensationsfläche Nr. 2 liegt in der Gemarkung Haddessen, Flur 1 auf dem Flurstück 79 etwa 1.000 m nordöstlich der Biogasanlage. Innerhalb der Kompensationsfläche ist das Intensivgrünland in eine Grünland - Brache zu entwickeln.

Hierbei sind Nutzungseinschränkungen wie etwa eine zeitliche Mahd abschnittsweise alle 3 - 5 Jahre und Einschränkungen in den Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie ein Umbruchverbot oder eine Untersagung der Düngung der Fläche zu beachten (Maßnahme 5).

Standortalternativen

Für das Vorhaben gleichermaßen geeignete Frei- oder Brachflächen sind aufgrund der Abhängigkeit der Planung von der technischen Anlagenkonzeption nicht vorhanden.

Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wurde auf der Basis von Verfahren durchgeführt, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Folgende Beurteilung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist zusammenfassend hervorzuheben:

- Schutzgut Mensch: Nachteilige Auswirkungen resultieren aus der Überbauung der Ackerflächen mit Gebäuden und Nebenanlagen. Dies kann zu einer subjektiven

Beeinträchtigung führen.

- Schutzgut Pflanzen und Tiere: Aufgrund der Versiegelungen geht der Lebensraum von Pflanzen und Tieren verloren.
- Schutzgut Boden: Nachteilige Auswirkungen auf den Boden entstehen v.a. durch die weiteren Versiegelungen, was zur Folge hat, dass Pflanzen und Tiere diesen nur noch in geringem Umfang als Lebensraum nutzen können. Wasser kann nur noch in verringerter Menge aufgenommen werden.
- Schutzgut Wasser: negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich durch Versiegelung, sodass sich ein erhöhter Oberflächenabfluss einstellen wird. Das Gewässer wird verlegt, bleibt jedoch in seiner Funktion erhalten.
- Schutzgut Klima und Luft: zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die bereits durch geruchliche Immissionen vorbelastete lufthygienische Situation entstehen nicht.
- Schutzgut Landschaft: Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen nachhaltig verändert; aufgrund der Vorbelastung wirkt sich dies jedoch nicht erheblich aus.
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Beeinträchtigungen können bei Berücksichtigung der Hinweise (Kap. 5, Teil I) vermieden werden.

Insgesamt werden bei ordnungsgemäßem Betrieb der Biogasanlage unter Berücksichtigung der o. g. Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

TEIL III Abwägung

Im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden von privaten Personen keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die nachfolgend dargestellten Stellungnahmen vorgetragen und vom Rat der Stadt Hessisch Oldendorf abgewogen. Aufgrund der ausführlich vorgetragenen Stellungnahmen und dazu ergangener Abwägungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen und Interpretationsproblemen auf Kürzungen oder Umformulierungen der für die Abwägung relevanten Texte verzichtet. Zum besseren Verständnis ist die vom Rat der Stadt Hessisch Oldendorf beschlossene Abwägung nachfolgend angefügt.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Hameln - Pyrmont, Schreiben vom 09.08.2018</p>	<p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></p> <p><u>Begründung FNP</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Kapitel 1 Grundlagen</i> <p>In der Begründung wird ausgesagt, dass die bestehende Biogasanlage als eine auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierte und einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnete und darüber hinausgehende Anlage errichtet wurde. Richtig ist, dass die bestehende Biogasanlage in Bensen nicht auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichtet bzw. genehmigt wurde, da die Voraussetzungen für den Privilegierungstatbestand nach dem Planungsrecht nicht vorliegen, auch wenn sie von beteiligten Landwirten betrieben wird. Es handelt sich somit um eine gewerbliche Anlage, die planungsrechtlich allein über den o.g. Bebauungsplan abgesichert ist (s.a. Bauvorhabenbezogene Beschreibung zur Erweiterung einer Biogasanlage). Die Formulierung ist insofern missverständlich und zu korrigieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Kapitel 3.3 Ziele und Zwecke der Planung</i> <p>Die Erweiterung des Standortes für die Biogasanlage bzw. die Dimensionierung der zusätzlich geplanten betrieblichen Einheiten (zusätzlicher Gärrestbehälter mit variablem Gasspeicher und Spitzenlast-BHKW) ist nicht nur dem Erfordernis von längeren Verweilzeiten von Gärresten geschuldet, sondern auch der bedarfsgerechten Stromerzeugung durch die Möglichkeit der flexiblen Fahrweise des Betriebs zu Spitzenlastzeiten.</p> <p>In der Begründung sollte dieser Sachverhalt entsprechend transparent dargestellt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass laut Begründung trotz Erweiterung der Biogasanlage die zulässige Gesamtleistung der Biogasanlage und</p>	<p><u>Begründung FNP</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Kapitel 1 Grundlagen</i> <p>Es wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass es sich bei der bestehenden Biogasanlage nicht, wie in der Begründung ausgeführt, um eine privilegierte Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB handelt, sondern um eine gewerbliche Anlage, die auf der Grundlage des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 errichtet wurde und betrieben wird. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend angepasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Kapitel 3.3 Ziele und Zwecke der Planung</i> <p>In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung werden die bisherigen Ausführungen zu den Zielen und Zwecken der Planung in Bezug auf die bedarfsgerechte Stromerzeugung durch die Möglichkeit der flexiblen Fahrweise des Betriebs zu Spitzenlastzeiten weitergehend konkretisiert. Es wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hervorgehoben, dass trotz Erweiterung der Biogasanlage die zulässige Gesamtleistung der Biogasanlage und der mit dem Betrieb verbundene Fahrverkehr nicht erhöht werden soll und keine über den bestehenden Betrieb hinausgehenden Beeinträchtigungen der umgebenden Siedlungsbereiche zu erwarten sind.</p>

	<p>der mit dem Betrieb verbundene Fahrverkehr nicht erhöht werden soll und somit die benachbarten Siedlungsbereiche keiner zusätzlichen Belastung ausgesetzt sind.</p> <p>Allerdings wird die Wirkung auf das Landschaftsbild der zz. vollständig eingegrünter Anlage verändert.</p> <p><u>Begründung B-Plan</u></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Kapitel 1 Grundlagen</i> <p>In der Begründung wird beschrieben, dass die bestehende Biogasanlage als eine auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierte und einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnete und darüber hinausgehende Anlage errichtet wurde. Richtig ist, dass die bestehende Biogasanlage in Bensen nicht auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichtet bzw. genehmigt wurde, da die Voraussetzungen für den Privilegierungstatbestand nach dem Planungsrecht nicht vorliegen, auch wenn sie von beteiligten Landwirten betrieben wird. Es handelt sich somit um eine gewerbliche Anlage, die planungsrechtlich allein über den o.g. Bebauungsplan abgesichert ist (s.a. Bauvorhabenbezogene Beschreibung zur Erweiterung einer Biogasanlage). Die Formulierung ist insofern missverständlich und zu korrigieren.</p>	<p>Ferner werden Aussagen hinsichtlich der mit der Erweiterung der Anlage verbundenen Eingriffe in die vorhandene Eingrünung der Anlage und somit die sich verändernde Wirkung auf das Landschaftsbild ergänzt.</p> <p><u>Begründung B-Plan</u></p> <p>Da sich die in der Stellungnahme aufgeführten Punkte auf die Begründung zur parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen“ beziehen, wird nachfolgend zum besseren Verständnis die Abwägung der Stellungnahme des Landkreises zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan noch einmal aufgeführt (<i>kursiv</i>). Inhaltlich entspricht die Stellungnahme den zuvor aufgeführten Punkten zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung.</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Kapitel 1 Grundlagen</i> <p><i>Es wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass es sich bei der bestehenden Biogasanlage nicht, wie in der Begründung ausgeführt, um eine privilegierte Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB handelt, sondern um eine gewerbliche Anlage, die auf der Grundlage des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 errichtet wurde und betrieben wird. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.</i></p>
--	--	---

	<ul style="list-style-type: none">• <i>Kapitel 3.3 Ziele und Zwecke der Planung</i> <p>Die Erweiterung des Standortes für die Biogasanlage bzw. die Größe der zusätzlich geplanten betrieblichen Einheiten (zusätzlicher Gärrestbehälter mit variablem Gasspeicher und Spitzenlast-BHKW) ist nicht nur dem Erfordernis von längeren Verweilzeiten von Gärresten geschuldet, sondern auch der bedarfsgerechten Stromerzeugung durch die Möglichkeit der flexiblen Fahrweise des Betriebs zu Spitzenlastzeiten.</p> <p>In der Begründung sollte dieser Sachverhalt entsprechend transparent dargestellt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass laut Begründung trotz Erweiterung der Biogasanlage die zulässige Gesamtleistung der Biogasanlage und der mit dem Betrieb verbundene Fahrverkehr nicht erhöht werden soll und somit die benachbarten Siedlungsbereiche keiner zusätzlichen Belastung ausgesetzt sind.</p> <p>Allerdings wird die Wirkung auf das Landschaftsbild der zz. vollständig eingegrünten Anlage verändert.</p> <p><u>Überplanung und Umlegung des vorhandenen Gewässers III. Ordnung</u></p> <p>Im Zuge der geplanten Erweiterung der Biogasanlage soll ein im Plangebiet liegendes Gewässer III. Ordnung mit einer Baufläche (überbaubare Grundstücksfläche im B-Plan) überplant und der Verlauf des Gewässers verlegt und umgestaltet werden. Da für solche Maßnahmen ein Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren nach Wasserrecht erforderlich ist, können die diesbezüglichen Festsetzungen im Bebauungsplan erst verbindlich getroffen bzw. der Bebauungsplan rechtskräftig werden, wenn das Verfahren nach Wasserrecht abgeschlossen und damit die Überplanung der vorhandenen Gewässers und der neue Verlauf festgestellt bzw. genehmigt wurde (s. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde).</p>	<ul style="list-style-type: none">• <i>Kapitel 3.3 Ziele und Zwecke der Planung</i> <p><i>In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die bisherigen Ausführungen zu den Zielen und Zwecken der Planung in Bezug auf die bedarfsgerechte Stromerzeugung durch die Möglichkeit der flexiblen Fahrweise des Betriebs zu Spitzenlastzeiten weitergehend konkretisiert. Es wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hervorgehoben, dass trotz Erweiterung der Biogasanlage die zulässige Gesamtleistung der Biogasanlage und der mit dem Betrieb verbundene Fahrverkehr nicht erhöht werden soll und keine über den bestehenden Betrieb hinausgehenden Beeinträchtigungen der umgebenden Siedlungsbereiche zu erwarten sind.</i></p> <p><i>Ferner werden Aussagen hinsichtlich der mit der Erweiterung der Anlage verbundenen Eingriffe in die vorhandene Eingrünung der Anlage und somit die sich verändernde Wirkung auf das Landschaftsbild ergänzt.</i></p> <p><u>Überplanung und Umlegung des vorhandenen Gewässers III. Ordnung</u></p> <p>Der Hinweis zur Abhängigkeit der Rechtskraft der parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen“ von der wasserrechtlichen Genehmigung der Gewässerverlegung wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt. Die Antragsunterlagen zur Verlegung des Gewässers wurden zwischenzeitlich bereits bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Die hier in Rede stehende 22. FNP-Änderung Bensen Nr. 2 ist</p>
--	--	---

		<p>von der wasserrechtlichen Genehmigung jedoch lediglich indirekt betroffen, da diese noch keine verbindlichen Festsetzungen hinsichtlich des zukünftigen Gewässerverlaufs trifft, sondern lediglich die allgemeine und übergeordnete Flächennutzung festlegt. Seitens der Stadt Hessisch Oldendorf wird daher angestrebt den Feststellungsbeschluss durch den Rat fassen zu lassen und die Flächennutzungsplanänderung im Anschluss dem Landkreis zur Genehmigung vorzulegen. In Abstimmung mit dem Landkreis erfolgt die Prüfung der Genehmigungsunterlagen zur 22 FNP-Änderung parallel zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, lediglich die Genehmigungsverfügung wird seitens des Landkreises erst erteilt, wenn zuvor auch die wasserrechtliche Genehmigung erfolgt ist.</p> <p>Dies bedingt gleichzeitig, dass auch die parallel in Aufstellung befindliche 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 erst nach Vorlage der wasserrechtlichen Genehmigung in Kraft treten kann, da die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wiederum von der Bekanntmachung der Genehmigung der FNP-Änderung abhängt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Wie in meiner Stellungnahme vom 29.09.2017 bereits mitgeteilt, bedarf es für die Verlegung des Gewässers III. Ordnung (einschließlich Überplanung des vorhandenen Gewässers) in der Gemarkung Höfingen, Flur 1, Flurstück 149/13 eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz. Die Antragsunterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont in dreifacher Ausfertigung einzureichen (s.a. Begründung zum B-Plan, S. 31 Kap. 12.2.2).</p>	<p>Durch das Ingenieurbüro Kruse, Porta Westfalica, wurden parallel zu diesem Bauleitplanverfahren die entsprechenden Antragsunterlagen für das Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz erstellt. Die erforderlichen Antragsunterlagen wurden inzwischen bei der Unteren Wasserbehörde in 3-facher Ausfertigung eingereicht.</p>

	<p>Innerhalb eines Streifens von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers III. Ordnung ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig. Der geplante Erdwall muss einen Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers III. Ordnung einhalten. Da dieser Abstand unterschritten werden soll, ist - unabhängig von der im Vorfeld geführten Abstimmungsgespräche mit der Unteren Wasserbehörde (s. B-Plan, Begr. S. 12, 2. Absatz) - im Rahmen des durchzuführenden Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahrens auch über die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zu entscheiden. Die entsprechenden Unterlagen und Detailplanungen sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis auf den erforderlichen Mindestabstand von 5 m zwischen Erdwall und Böschungsoberkante des Gewässers III. Ordnung wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand zwischen Wallfuß und Böschungsoberkante beträgt gemäß der aktuellen Gewässerplanung ca. 1 m. Entsprechende Erläuterungen und die zugehörigen Plandarstellungen wurden zusammen mit den weiteren Antragsunterlagen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p>	<p>Die in der Stellungnahme angeführten Hinweise und Bedenken in Bezug auf den teilweisen Verlust der Eingrünung des Anlagenstandortes im Bereich des zu verlegenden Walles und die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Diese beziehen sich jedoch konkret auf die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen“, sodass zum besseren Verständnis nachfolgend die Abwägung der Stellungnahme des Landkreises zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan noch einmal aufgeführt (<i>kursiv</i>) wird. Der Flächennutzungsplan selbst trifft keine konkreten Festsetzungen zur Rahmeneingrünung des Plangebietes sondern gibt lediglich die allgemeine, übergeordnete Art der baulichen Nutzung vor.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landkreis Hameln-Pyrmont vom 09.08.2018 (Untere Naturschutzbehörde) zur 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und</u></p>

	<p>Die bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB geäußerten Bedenken des Naturschutzamtes gegen die Planungsabsichten in der vorgelegten Ausführung bestehen weiterhin, weil die bislang vorhandene landschaftsgerechte Eingrünung der massiven Hochbauten im Süden als auch im Südosten entfallen soll und nicht adäquat ersetzt wird. Die geplante Pflanzung einzelner Erlen am Wallfuß reicht nicht aus, um eine ausreichende Eingrünung der Anlage herzustellen.</p> <p>Eine solche Eingrünung ist aus Sicht des Naturschutzamtes unbedingt erforderlich, um die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes kompensieren zu können.</p>	<p><u>Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen“:</u></p> <p><i>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB bereits Bedenken hinsichtlich der mit der Erweiterung der Biogasanlage verbundenen Rücknahme des im Süden und Südosten bestehenden Walles einschl. dessen Eingrünung vorgetragen. Die in der nunmehr vorliegenden Stellungnahme ausgeführten Hinweise und Bedenken stellen diesbezüglich ergänzende Erläuterungen dar.</i></p> <p><i>Grundsätzlich wird die Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde geteilt, dass eine Eingrünung der Biogasanlage mit Bezug auf das Landschaftsbild von hoher Bedeutung ist. Wie bereits in der Stellungnahme dargelegt, ist entlang der sich neu darstellenden südlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze die Errichtung eines mit einer Graseinsaat begrünter Schutzwalles vorgesehen, der für sich bereits zu einer teilweisen Abschirmung der baulichen Anlagen beiträgt. In den textlichen Festsetzungen wird zudem auf der dem Gewässer zugewandten Seite des Erdwalls auf einer max. 2 m breiten Fläche, gemessen vom Wallfuß, eine Bepflanzung zugelassen, die zukünftig einen zusätzlichen Beitrag zur landschaftsgerechten Eingrünung der Anlage leisten wird. Als zusätzliche natürliche Befestigung der Böschungskante sowie des Wallfußes wird entlang der Nordseite des Gewässerlaufes ergänzend eine Pflanzung von Erlen vorgesehen. Für die Einzelbaumpflanzung (Erlen) wurde hierbei bereits hinsichtlich der Pflanzqualität ein Stammumfang von 12-14 cm festgesetzt, sodass die Bäume bereits eine entsprechende landschaftswirksame Ausgangshöhe von ca. 3,5 bis 4 m aufweisen werden. Es wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten und o.b. Maßnahmen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht ausreichen, um eine</i></p>
--	---	---

	<p>Diese Eingrünung wurde bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans zur rechtlichen Absicherung der Biogasanlage Bensen aus gutem Grund eingeplant und kann bei einer geplanten Erweiterung nicht entfallen.</p> <p>Im Süden und Südosten wird ein neuer Erdwall angelegt. Dieser soll zwar mit einer Graseinsaat begrünt, jedoch nicht mit Gehölzen bepflanzt werden, da der Anlagenhersteller im Falle einer Bepflanzung Bedenken im Hinblick auf die Standfestigkeit des Walles geäußert hat. Das ist von hier aus nicht nachvollziehbar. Es ist in Fachkreisen einschlägig bekannt und Stand der Technik in der Ingenieurbiologie, dass ein mit Gehölzen beplanzter Wall den Boden festhält und so effektiv gegen Erosion und sonstige Bodenbewegung schützt.</p>	<p><i>ausreichende Eingrünung der Biogasanlage zu gewährleisten. Diese Ansicht wird, mit Bezug auf die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen jedoch nicht geteilt. Es wird hierbei nicht in Abrede gestellt, dass sich gegenüber der derzeit vorhandenen Eingrünung der Biogasanlage mit Blick auf die angrenzende Landschaft, auch unter Einbeziehung der neu geplanten Eingrünungsmaßnahmen, eine Situationsveränderung einstellen wird. Hingegen wird jedoch die Auffassung vertreten, dass die o.g. Maßnahmen durchaus dazu geeignet sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden bzw. zu minimieren.</i></p> <p><i>Unabhängig von der hier in Rede stehenden Planung sei jedoch erneut darauf hingewiesen, dass seitens der Weserchampion Dohme GmbH & Co. zukünftig eine bauliche Erweiterung im Bereich der sich südwestlich an das Plangebiet anschließenden Flächen angestrebt wird, sodass die Wahrnehmbarkeit der baulichen Anlagen der Biogasanlage sich mit Bezug auf die hinzukommende Bebauung als zeitlich begrenzt darstellt.</i></p> <p><i>Entgegen der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Erweiterung des Anlagenstandortes und der damit verbundenen 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kein vollständiger Entfall der bislang im rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen verbunden. Auf die o.g. Ausführungen wird verwiesen.</i></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde es in Fachkreisen einschlägig bekannt und Stand der Technik in der Ingenieurbiologie ist, dass ein mit Gehölzen beplanzter Wall den Boden festhält und so effektiv gegen Erosion und sonstige Bodenbewegung schützt. Diese Auffassung wird grundsätzlich geteilt. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte o.b. Begrünung des Walles erfolgte in Abstimmung und unter Berücksichtigung der Vorgaben des mit der Vorhaben- und</i></p>
--	---	---

	<p>Die sich um die vorhandene Anlage befindlichen, bepflanzten Erdwälle unterstreichen dieses Fachwissen eindrücklich.</p>	<p><i>Erschließungsplanung beauftragten Anlagenplaners (Bauplanung Denhof GmbH, Vöhl Buchenberg). Seitens des Anlagenplaners wurde dabei, wie in der Stellungnahme bereits vermerkt, von einer vollständigen Bepflanzung des Walles mit der Begründung der seinerseits nicht mehr zu gewährleistenden Schutzfunktion des Walles Abstand genommen:</i></p> <p><i>„Der Sinn des Havariewalles ist es, im Havariefall austretenden Gärrest zuverlässig zurückzuhalten. Hierbei wird der Wall im Maximum bis knapp unter die Dammkrone eingestaut. Um sicherzustellen, dass der Wall diese Belastung trägt und kein "Deichbruch" vorkommt, orientiert man sich bei der Bemessung an Normen aus dem Bereich Grundbau und Deichbau. Die Rechenvorgaben im Grundbau für Gleitsicherheit und Grundbruch gehen von einem homogenen Bodenkörper aus. Störungen durch tiefgehende Wurzeln können, da undefiniert, nicht berücksichtigt werden. Ein rechnerischer Nachweis der Standsicherheit bei einem stark durchwurzelten Wall ist somit nicht mehr möglich.</i></p> <p><i>Aus dem Bereich der Deichbaunormen geht ebenfalls hervor, dass zwar ein flacher Bewuchs zu Vermeidung von Erosion sinnvoll ist, jedoch tiefwurzelnde Pflanzen im Sinne der Norm nicht erlaubt sind.</i></p> <p><i>Pflanzen mit einer Wurzeltiefe von bis zu 30cm sind aus unserer Sicht unkritisch, auf tiefer wurzelnde Bepflanzung sollte aus Sicherheitsgründen verzichtet werden, da ansonsten die Standsicherheit des Walles im Havariefall nicht ggfs. gewährleistet ist.“⁸</i></p> <p><i>Die in Abstimmung mit dem Anlagenplaner möglichen Pflanzmaßnahmen, die eine Beeinträchtigung der Schutzfunktion nicht erwarten lassen, wurden entsprechend im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.</i></p>
--	--	---

⁸ Bauplanung Denhof GmbH, E-Mail vom 17.08.2018, Betreff: 17-007 Bioenergie Süntel GmbH & Co. KG Rüdiger Bartling - Erweiterung Biogasanlage

	<p>Zudem würde sich eine Bepflanzung des Walls, der in der geplanten Dimensionierung und auch aufgrund der getroffenen Festsetzung als technische Aufschüttung zu werten und damit nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgleichspflichtig ist, positiv auf die Eingriffsbilanzierung auswirken, denn der Eingriff in den Bodenwasserhaushalt würde auf gleicher Fläche kompensiert.</p> <p>An dieser Stelle sei erwähnt, dass aus der Eingriffsbilanzierung nicht erkennbar ist, inwieweit dieser Wall überhaupt in die Eingriffsbilanzierung eingeflossen ist.</p> <p>Im Übrigen weist der Umweltbericht im Hinblick auf die Abarbeitung der vorgenannten Problematik deutliche Mängel auf: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch „nicht ortstypische Bebauung“ nach Entfernung des südlich der Anlage vorhandenen Gehölzbestandes wird im Umweltbericht (s. Tabelle auf Seite 58) gar nicht festgestellt.</p> <p>Dass darüber hinaus der Ausdruck „ortstypische Bebauung“ hier wegen der Lage im Außenbereich nicht zutreffend ist, sei nur am Rande erwähnt.</p> <p>Im Hinblick auf die bodenrechtlichen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans ist eine ergänzende Erklärung zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, erforderlich, um eine Rodung der bereits vorhandenen Gehölzbestände auf den östlich der Anlage gelegenen Erdwällen auszuschließen.</p>	<p><i>Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass eine Bepflanzung des Walls sich positiv auf die Eingriffsbilanzierung auswirken würde. Es wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen. In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde der Wall nicht differenziert aufgenommen, sondern ist Bestandteil der überbaubaren Fläche des SO-Gebietes und wurde somit mit einem Flächenwert 0 bilanziert. Dies entspricht seiner Einstufung als technische Aufschüttung. Die u.a. auch durch die Aufschüttung des Walles bedingten Eingriffe werden auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen.</i></p> <p><i>Der Umweltbericht wird in Bezug auf die Ausführungen zum Schutzgut Landschaft und die Auswirkungen der Entnahme vorhandener Gehölze im Bereich der derzeitigen Verwaltung am südlichen und südöstlichen Rand des Plangebietes ergänzt. Mit Bezug auf die o.g. Ausführungen wird hierbei jedoch entgegen der Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde nur von einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen, welche sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwaltung und der damit verbundenen Eingrünung durch Baum- und Strauchpflanzungen nach einem entsprechenden Zeitraum wieder relativieren.</i></p> <p><i>In der Tabelle auf Seite 58 des Umweltberichtes wird unter dem Schutzgut Landschaft die bisherige Beurteilung „Beeinträchtigung des Ortsbildes durch nicht ortstypische Bebauung“ wie folgt geändert:</i></p> <p><i>„Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch fehlende Eingrünung der baulichen Anlagen“</i></p> <p><i>Die textlichen Festsetzungen werden zur Klarstellung des Erhalts der Bepflanzung auf den bereits bestehenden und nicht von der Planung betroffenen Erdwällen in Abstimmung mit dem Landkreis wie folgt unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ergänzt:</i></p>
--	--	---

	<p>Sofern in der festgesetzten Fläche für Anpflanzungen auf der Teilfläche b) Veränderungen vorgenommen werden sollen (Anpassungsbereich), ist dies in der Begründung nachvollziehbar darzulegen.</p>	<p>1. <i>Innerhalb der mit einem (a) gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist die Erstellung von Erdwällen aus dem im Sondergebiet anfallenden Mutterboden zulässig, wenn diese eine Höhe von mind. 1,50 m aufweisen und auf voller Breite mit freiwachsenden Strauch- Baumhecken gem. Abs. 1 Nr. 1 begrünt werden. <u>Eine Neumodellierung vorhandener Erdwälle nach erfolgter Bepflanzung ist unzulässig, die Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.</u></i></p> <p>2. <i>Innerhalb der mit einem (b) gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist die Errichtung eines min. 0,5 m hohen und gem. Abs. 1 Nr. 1 begrüntem Erdwalles zulässig. Die nicht von dem Erdwall eingenommenen Flächen sind gem. Abs. 1 Nr. 1 zu begrünen. <u>Eine Neumodellierung der Erdwälle nach erfolgter Bepflanzung ist unzulässig, die Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.</u></i></p> <p><i>In die Begründung und den Umweltbericht werden ebenfalls ergänzende Ausführungen hinsichtlich des Erhalts der bereits vorhandenen Begrünung aufgenommen. Es wird hierbei nochmals hervorgehoben, dass die bereits bestehenden Gehölze entlang der Ostgrenze des Plangebietes der Eingrünung der vorhandenen Biogasanlage dienen und zum Schutz des Landschaftsbildes auch weiterhin erhalten bleiben sollen. Diese Gehölze wurden bereits auf der Grundlage des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gepflanzt und sind gemäß der bereits verbindlichen textlichen Festsetzungen in ihrem Bestand zu erhalten, sodass die o.b. redaktionelle Ergänzung lediglich der Klarstellung dieser Anforderung an die der Pflanzung nachfolgende Pflanzenerhaltung dient.</i></p> <p><i>Auch für die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte und mit einem (b) gekennzeichnete Fläche zum</i></p>
--	---	--

		<p><i>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sollen die bereits bestehenden Gehölze grundsätzlich erhalten bleiben. Hier kann es lediglich im Rahmen der Neuanlegung des im Süden und Südosten erforderlichen Schutzwalles zu ergänzenden Modellierungen von Erdwällen in Bezug auf die nördlichen Ausläufe des v.g. Schutzwalles kommen. Hierbei können ggf. bereits vorhandene Verwallungen, sofern Sie die erforderliche Mindesthöhe von 0,50 m erreichen, auch einbezogen werden, sodass nachträgliche Verwallungen im Bereich vorhandener Gehölzbestände vermieden werden können.</i></p> <p>Soweit sich die o.g. Ausführungen auch auf den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung beziehen, werden die jeweiligen Texte entsprechend ebenfalls angepasst.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
<p>NABU Hameln-Hess. Oldendorf-Aerzen e.V., Schreiben vom 26.07.2018</p>	<p>Der NABU hat <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> gegen die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse-Biogasanlage Bensen“, ST Bensen einschließlich örtlicher Bauvorschriften und 22. FNP Änderung Bensen Nr. 2. gemäß der uns vorliegenden Planunterlagen.</p> <p>Der NABU hatte zu dem Verfahren (Durchführung eines Planverfahrens) am 05.10.2017 erstmals eine Stellungnahme abgegeben. Im Zuge der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Belange NABU in die Planung mit aufgenommen und somit abgearbeitet wurden. Lediglich die Frage inwieweit Nahrungstiere (Insekten) durch die Aufnahme von Gärsubstraten in die Nahrungskette von Vögeln gelangen können (Botulismus) bleibt ungeklärt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der NABU keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes hat.</p> <p>Der Hinweis auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme des NABU wird zur Kenntnis genommen. Sowohl die Stellungnahme vom 05.10.2017 als auch die dazu ergangene Abwägung sind zum besseren Verständnis noch einmal im Anschluss an die Stellungnahme vom 26.07.2018 und diesem Abwägungsvorschlag wiedergegeben. Es wird in diesem Zusammenhang die Einschätzung des NABU geteilt, das in der</p>

	<p>Wenngleich zusätzliche Geruchbelästigungen laut Gutachten nicht zu erwarten sind, empfiehlt der NABU nach Abschluss der Baumaßnahmen und Inbetriebnahme der neuen Anlagen eine entsprechende Untersuchung durchzuführen, die die o.g. Aussage bestätigt. Auch hinsichtlich Lärm/Geräusche wird eine einmalige Überprüfung empfohlen.</p>	<p>Stellungnahme aufgeführten Belange überwiegend in den vorliegenden Planunterlagen berücksichtigt wurden.</p> <p>In der Abwägung zur Stellungnahme vom 05.10.2017 wurde bereits auf den seitens des NABU angesprochenen Botulismus eingegangen. Hierzu sei nochmals darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Aufnahme von Gärsubstraten durch Insekten nicht ausgeschlossen werden kann. Ebenso können diese Insekten anschließend in die Nahrungskette von Vögeln gelangen. Bezogen auf die beschriebenen möglichen Belastungen von Insekten durch Gärsubstrate sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass diese nicht unmittelbar zu einer signifikanten Erhöhung der Tötung von Vögeln oder Fledermäusen führen. Ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG liegt nicht vor. Es sei ebenso erneut darauf hingewiesen, dass mögliche Auswirkungen nicht über die grundsätzlich auf den landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Bewirtschaftung zu erwartenden Belastungen hinausgehen. Die Aufnahme von Gärsubstraten wird auch nicht durch die hier in Rede stehende Bauleitplanung erstmals ausgelöst, sondern ist bereits durch den in zulässiger Weise durchgeführten Anlagenbetrieb möglich. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für die Aufnahme von Gärsubstraten durch Nahrungstiere nicht ursächlich.</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme angemerkt, wurde durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG im Rahmen ihrer gutachterlichen Beurteilung der mit der Erweiterung des Anlagenstandortes verbundenen Geruchsemissionen festgestellt, dass insgesamt keine Änderungen der Auswirkungen bezüglich der Geruchsbelastung im Bereich maßgeblicher Immissionsorte durch die betrachtete</p>
--	---	--

	<p>Die Kompensationsmaßnahmen sind umgehend mit Abschluss der Baumaßnahme umzusetzen.</p> <p>Der NABU möchte am weiteren Verfahren beteiligt werden.</p> <p>Stellungnahme vom 05.10.2017 <i>Der NABU hat <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> gegen die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse-Biogasanlage Bensen“, ST Bensen einschließlich örtliche Bauvorschriften und 22. FNP Änderung Bensen Nr. 2. Wir bitten jedoch die folgenden Hinweise zu berücksichtigen:</i></p> <p><i>Die Biogasanlage darf keine relevanten Geruchsbelästigungen hervorrufen. Wenngleich zusätzliche Geruchsbelästigungen laut Gutachten nicht zu erwarten sind, empfiehlt der NABU nach Abschluss der Baumaßnahme und Inbetriebnahme der neuen Anlagen eine entsprechende Untersuchung durchzuführen, die die o.g. Aussage bestätigt. Auch hinsichtlich Lärm/Geräusche wird eine einmalige Überprüfung empfohlen.</i></p>	<p>Biogasanlage gegenüber der Stellungnahme von 2006 erwartet werden.⁹ Gleiches gilt für die Lärmimmissionen. Sofern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechende Nachweise gefordert werden, werden diese seitens des Anlagenbetreibers nach Realisierung der zusätzlichen baulichen Anlagen erbracht.</p> <p>Seitens der Stadt wird auf eine zeitnahe Realisierung der externen Kompensationsmaßnahmen hingewirkt.</p> <p>Das Verfahren zur Aufstellung der 22. FNP-Änderung ist mit dem Feststellungsbeschluss durch den Rat und dem anschließenden Genehmigungsverfahren durch den Landkreis Hameln-Pyrmont abgeschlossen.</p> <p>Abwägung der Stellungnahme vom 05.10.2018 <i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die 22. FNP-Änderung Bensen Nr. 2 sowie die parallel in Aufstellung befindliche 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen“ keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zu den in der Stellungnahme angeführten Hinweisen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</i></p> <p><i>Wie bereits in der Stellungnahme angemerkt, wurde durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG im Rahmen ihrer gutachterlichen Beurteilung der mit der Erweiterung des Anlagenstandortes verbundenen Geruchsemissionen festgestellt, dass insgesamt keine Änderungen der Auswirkungen bezüglich der Geruchsbelastung im Bereich maßgeblicher Immissionsorte durch die betrachtete</i></p>
--	--	---

⁹ Vgl. TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Stellungnahme zu Auswirkungen der geplanten Änderungen der Biogas-Anlage der Bioenergie Süntel GmbH & Co. KG im Bezug auf die Geruchsbelastung, Hannover, 23.05.2017

	<p><i>Hinsichtlich der potentiell vorkommenden Arten ist anzumerken, inwieweit Nahrungstiere (Insekten) durch Gärsubstrate belastet und in die Nahrungskette der Tiere hier Vögel oder Fledermäuse gelangen können (Botulismus). Die Auswirkungen sind nicht hinreichend bekannt oder in den Antragsunterlagen behandelt worden. Folglich kann der NABU die Auswirkungen nicht naturschutzfachlich bewerten.</i></p> <p><i>Verbotstatbestände für bedrohte Tierarten werden laut Angaben des Planverfassers nicht ausgelöst. Vermeidungsmaßnahmen wie Baufeldräumung erfolgen außerhalb der Brut- und Setzzeit. Die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit wird von Seiten des NABU begrüßt. Ersatzlebensräume hingegen sind begrenzt und die wenigen Reviere in der meist strukturarmen Umgebung begehrt. Durch den mit der Baufeldräumung entstehenden Verlust von Gehölzen ist anfangs für die im Verfahrensgebiet vorkommenden Arten, hier insbesondere Avifauna, mit einer Steigerung der Rivalitäten um die Brutreviere zu rechnen.</i></p>	<p><i>Biogasanlage gegenüber unserer Stellungnahme von 2006 erwartet werden.¹⁰ Sofern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechende Nachweise gefordert werden, werden diese seitens des Anlagenbetreibers nach Realisierung der zusätzlichen baulichen Anlagen erbracht.</i></p> <p><i>Bezogen auf die beschriebenen möglichen Belastungen von Insekten durch Gärsubstrate sei darauf hingewiesen, dass diese nicht unmittelbar zu einer signifikanten Erhöhung der Tötung von Vögeln oder Fledermäusen führen. Ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG liegt nicht vor. Es sei vielmehr darauf hingewiesen, dass mögliche Auswirkungen nicht über die grundsätzlich auf den landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Bewirtschaftung zu erwartenden Belastungen hinausgehen. Die Aufnahme von Gärsubstraten wird auch nicht durch die hier in Rede stehende Bauleitplanung erstmals ausgelöst, sondern ist bereits durch den in zulässiger Weise durchgeführten Anlagenbetrieb möglich. Die 22. Änderung des FNPs wird für die Aufnahme von Gärsubstraten durch Nahrungstiere nicht ursächlich.</i></p> <p><i>Zur Beurteilung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG wurde durch die Planungsgruppe Umwelt, Hannover/Emmerthal, eine Artenschutzexpertise erarbeitet, im Rahmen derer eine Potenzialabschätzung erfolgt. Die im Ergebnis der Untersuchung beschriebenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind in den textlichen Festsetzungen zur parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 berücksichtigt worden. Ein Ausgleich für die im Rahmen der Baufeldfreiräumung entfallenden Gehölzstrukturen wird zum</i></p>
--	--	--


¹⁰ Vgl. TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Stellungnahme zu Auswirkungen der geplanten Änderungen der Biogas-Anlage der Bioenergie Süntel GmbH & Co. KG im Bezug auf die Geruchsbelastung, Hannover, 23.05.2017

	<p><i>Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser empfiehlt der NABU eine Risikoanalyse für den Havariefall anzustellen. Eine naturschutzfachliche Bewertung ist durch den NABU nicht möglich, da laut Planunterlagen lediglich die Annahme besteht, dass das betreffende Schutzgut keine Beeinträchtigungen erfährt.</i></p> <p><i>Bei Anlegen des Grabens in Verbindung mit der Schaffung von Rohböden ist ggf. die Ansiedlung invasiver Arten (z.B. Asiatische Springkraut) zu vermeiden. Es sind diesbezüglich nach Ansicht des NABU adäquate Maßnahmen zu treffen.</i></p>	<p><i>Teil bereits innerhalb des Plangebietes durch die teilweise Bepflanzung des Erdwalles geschaffen, sodass eingriffsnah neue Gehölzbestände geschaffen werden. Zusätzliche neue Lebensraumstrukturen werden im Nahbereich der Biogasanlage auf der externen Kompensationsfläche 1, die sich in einer Entfernung von rd. 170 m südöstlich der Biogasanlage befindet, durch Anlage einer Obstbaumwiese i.V.m. Extensivgrünland geschaffen.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Realisierung der bestehenden Biogasanlage waren bereits ein möglicher Havariefall zu berücksichtigen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen hierfür nachzuweisen. Das Havariebecken wird auf Grund des neuen Endlagerbehälters und der möglichen Erweiterungsfläche für einen weiteren Behälter in seinem Verlauf verändert und neu bemessen. Das Havariebecken wird auf das größtmöglich auslaufende Substratvolumen einer Behälterhavarie ausgelegt. Das Havariebecken dient als sekundäre Schutzvorrichtung um Gewässer und die umliegende Umwelt für den Worst-Case-Fall einer Behälterhavarie vor auslaufenden Gärresten zu schützen. Die entsprechenden Nachweise hierfür sind im Genehmigungsverfahren zu erbringen. Es wird jedoch nach wie vor auf der Grundlage der o.g. Ausführungen davon ausgegangen, dass durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser im Havariefall nicht zu erwarten sind. Eine weitere Konkretisierung des Havariebeckens erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung und Durchführung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont.</i></p> <p><i>Der vorgetragene Hinweis zielt auf die Durchführung der parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 ab. Im Rahmen der Unterhaltung des Grabens werden sich möglicherweise ansiedelnde nicht heimische Arten entsprechend in ihrem Bestand entfernt. Ein Hinweis wird auf die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen</i></p>
--	---	---

	<p><i>Auf Seite 46 der Begründung und des Umweltberichtes erscheint unklar, was genau unter einer ausreichenden Dimensionierung zum Abfluss des Oberflächenwassers hinsichtlich des Klimawandels zu verstehen ist. Eine Gegenüberstellung der gegenwärtigen- und künftigen Situation im Verlauf des weiteren Verfahrens könnte zu solchen Fragen Abhilfe schaffen.</i></p> <p><i>Der NABU weist darauf hin, dass aufgrund der Vorbelastung das Landschaftsbild bereits erheblich beeinträchtigt ist. Auch wenn sich das Landschaftsbild durch die Realisierung der vorgenannten Planung nicht signifikant verändert, sind Bauhöhen von bis zu 17 m sicherlich weithin sichtbar und führen offensichtlich zu einer Fernwirkung. Wenngleich der Eingriff in den Naturhaushalt für das Schutzgut Landschaft durch die Bepflanzung gemildert wird, empfiehlt der NABU im Zuge der dörflichen Entwicklung durch Anpflanzungen in der Umgebung, die visuelle Beeinträchtigung aller Bauten zu mildern und das Landschaftserleben im Sinne der Naherholung für die Einwohner zu fördern. Gerade in Höfingen besteht nach Ansicht des NABU diesbezüglich erhöhter Handlungsbedarf.</i></p>	<p><i>Bebauungsplanes Nr. 3 aufgetragen und in die Begründung und den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</i></p> <p><i>Mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf die Oberflächenentwässerung ergeben sich u.a. aus zunehmenden Niederschlagsmengen, die wiederum bei der Dimensionierung von Rückhalteeinrichtungen zu berücksichtigen sind. Entsprechende Maßgaben sind hierbei z.B. im Rahmen der Berechnung von erforderlichen Rückhaltevolumen hinsichtlich der zu Grunde zu legenden Regenereignisse (5- oder 10-jährliches Regenereignis etc.) zu beachten. Die Ausführungen werden erläuternd in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Eine weitergehende differenzierte Darlegung in den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wird jedoch nicht als erforderlich angesehen, da es sich um einen Sachverhalt handelt, der im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens hinsichtlich der konkreten Ausformung und Dimensionierung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont berücksichtigt wird.</i></p> <p><i>Die Empfehlung des NABU durch Anpflanzungen in der Umgebung die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu mindern, wird zur Kenntnis genommen. Bezogen auf die hier in Rede stehende Flächennutzungsplanänderung sei darauf hingewiesen, dass diese keine weitergehenden Regelungen für Maßnahmen außerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches trifft und darüber hinaus auch nur die grundsätzliche Art der Bodennutzung vorgibt. Hierbei wurde durch Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB bereits die landschaftspflegerische Entwicklung des südwestlichen Randbereiches des Anlagenstandortes vorgegeben. Aussagen zu weitergehenden Durchgrünungsmaßnahmen im Sinne einer dörflichen Entwicklung durch Anpflanzungen – vor allem in Bezug auf die</i></p>
--	--	--

	<p>Laut Planunterlagen wird im Rahmen der 22. Änderung des FNP Bensen Nr. 2 davon ausgegangen, dass der mit der Energieerzeugung verbundene CO₂-Ausstoß im Vergleich zur herkömmlichen Energieerzeugung (z.B. durch Ausnutzung von fossilen Brennstoffen) auch bei Berücksichtigung der beteiligten Faktoren (wie z.B. Transport) immer noch eine Verringerung des CO₂-Ausstoßes bewirken wird. Diese Annahme wird als nicht prüfbar erachtet. Die CO₂-Ersparnis wird von Seiten des NABU lediglich als gering eingeschätzt.</p> <p>Sonstiges: Auf Seite 10 von 92 der Begründung und des Umweltberichtes empfiehlt der NABU das Einfügen einer Legende.</p> <p>Der NABU möchte am weiteren Verfahren beteiligt werden.</p>	<p><i>Ortslage Höfingen - sind nicht Gegenstand der hier in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung. Die parallel in Aufstellung befindliche 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes konkretisiert diesen Sachverhalt durch die Festsetzung der Begrenzung der Höhen der baulichen Anlagen sowie durch die festgesetzten Rahmeneingrünungen und sonstigen Bepflanzungen. Im Verhältnis zur bereits bestehenden Bebauung werden sich mit der Änderung des FNPs als auch mit der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine über die bereits bestehenden und zulässigen Eingriffe in das Landschaftsbild erheblich hinausgehenden Eingriffe ergeben.</i></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die mit der Energieerzeugung verbundene CO₂-Ersparnis seitens des NABU lediglich als gering eingeschätzt wird. Eine weitergehende Belegung dieser Annahme erfolgt jedoch nicht, sodass die bisherige Aussage in der Begründung und dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung beibehalten wird.</i></p> <p><i>Der auf der Seite 10 der Begründung abgebildete Plan bezieht sich auf die Anlagenplanung der bestehenden Biogasanlage. Die maßgeblichen baulichen Anlagen sind darin beschriftet, sodass eine Legende nicht als erforderlich angesehen wird.</i></p> <p><i>Der NABU wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt.</i></p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
<p>Staatliches Gewerbeaufsichts-</p>	<p>Aus der Sicht der von hier zu vertretenen Belange werden weder Bedenken noch Anregungen bzgl. o.a. Vorhaben vorgetragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes keine Bedenken oder Anregungen</p>

<p>amt Hildesheim, Schreiben vom 16.07.2018</p>	<p><u>Hinweis:</u> Bei der Biogasanlage handelt es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 Störfall-Verordnung – 12. BImSchV.</p>	<p>vorgetragen werden.</p> <p>Die Einordnung der Biogasanlage als einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 Störfall-Verordnung – 12. BImSchV ist bekannt. Der Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen. Es sei hierzu darauf hingewiesen, dass es sich um eine bereits bestehende und genehmigte Biogasanlage handelt, für die die Vorgaben der Störfallverordnung bereits im Rahmen der Anlagenplanung (Behälterabstände untereinander, Löschwasserzugänge, etc.) berücksichtigt wurden. Die dem Betreiber im Zuge der Genehmigung auferlegten Pflichten wurden entsprechend bereits umgesetzt. Auch zu den umgebenden Siedlungsbereichen wird darüber hinaus der gem. § 62 Abs. 1 NBauO beachtliche Achtungsabstand von 200 m eingehalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass bereits bei der erstmaligen Genehmigung der Biogasanlage die Belange der Störfallverordnung auch mit Blick auf die Vermeidung der Gefährdung von Störfällen und deren Auswirkungen auf die umgebenden Siedlungsbereiche geprüft wurden.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>PLEdoc GmbH, Schreiben vom 19.06.2018</p>	<p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Der in dem der Stellungnahme beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Bereich erfasst die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3. Der Ausschnitt stellt jedoch das Plangebiet nicht lagegenau dar.</p> <p>Eine Erweiterung des Plangebietes ist nicht vorgesehen.</p>

	<p><u>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme <u>nicht betroffen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none">• Open Grid Europe GmbH, Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (<i>hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH</i>)• Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>  <p>The map shows a blue square representing the biogas plant location. It is situated near a road network and a residential area. A legend in the bottom left corner identifies symbols for 'Pflanze', 'Wasserlauf', 'Tabelle', 'Grenze', 'Kontrollpunkt', 'Kontrollpunkt', and 'Kontrollpunkt'. A scale bar indicates 0, 20, 40 meters. The PLEDOC logo is visible in the bottom right corner of the map area.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung keine Versorgungseinrichtungen der in der Stellungnahme aufgeführten Eigentümer berührt werden.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass sich die Auskunft der PLEdoc ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der in der Stellungnahme aufgelisteten Versorgungsunternehmen bezieht und Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen sind. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) wurden die weiteren zuständigen Netzbetreiber ebenfalls beteiligt, sodass die entsprechenden Auskünfte vorliegen. Hinweise auf im Plangebiet verlaufende Leitungen oder Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgetragen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	---	---

<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 18.07.2018</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes stehen quartäre Lockergesteine und darunter Festgestein aus dem Unteren Jura an. Wasserlösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Keuper und Mittleren Muschelkalk liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht im Planungsbereich praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf</p>	<p>Die Ausführungen zur Beschaffenheit des Untergrundes im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird ferner zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Plangebietes praktisch keine Erdfallgefahr besteht und somit - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr bei Bauvorhaben verzichtet werden kann. Die Hinweise aus der Stellungnahme werden nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.</p>

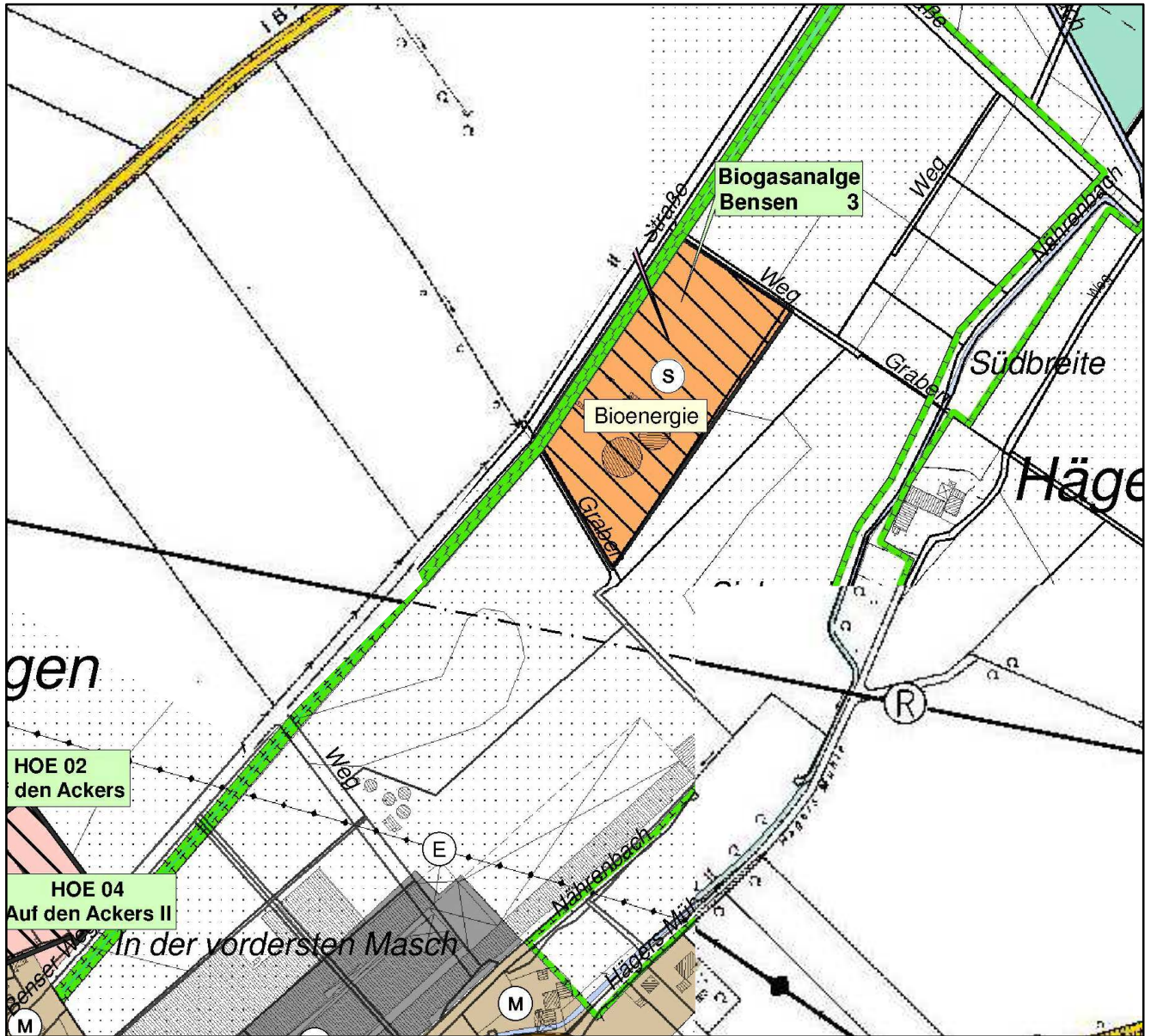
	<p>konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Ferner wird der Hinweis auf die jeweils für die geotechnische Erkundung des Baugrundes zu beachtenden allgemeinen Vorgaben der DIN-Vorschriften in die Begründung aufgenommen. Es wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass Vorabinformationen zum Baugrund dem Internet-Kartenserver des LBEG entnommen werden können.</p> <p>Der Hinweis, dass die vorliegende Stellungnahme des LBEG keine geotechnische Erkundung des Baugrundes ersetzt, wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Baugrunduntersuchungen sind im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung durchzuführen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht des LBEG nicht vorgebracht werden.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 27.06.2018</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen und</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Interessen der Telekom durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes</p>

	<p>22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Ergänzender Hinweis zu Punkt 12.2.6 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet ist noch nicht an das Kommunikationsnetz der Telekom angeschlossen. Bei Bedarf müssen entsprechende Leistungen frühzeitig beauftragt werden.</p>	<p>Bensen Nr. 2 derzeit nicht berührt werden und daher seitens der Telekom keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Punkt 11.6 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend angepasst. Sofern ein Anschluss an das Kommunikationsnetz der Telekom seitens des Vorhabenträgers gewünscht wird, erfolgt seinerseits eine entsprechende Antragstellung.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 15.06.2018</p>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die Plangebiete befinden sich meinen Unterlagen nach in einem Hubschraubertiefflugkorridor sowie innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - wie von Ihnen angegeben max. 17 Meter über Grund - nicht überschreiten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bundeswehr durch das Vorhaben zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen. Eine Änderung der Inhalte der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz sowie in einem Hubschraubertiefflugkorridor wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken oder Einwände bestehen, wenn bauliche Anlagen, einschl. untergeordneter Gebäudeteile, eine Höhe von max. 17 Meter über Grund nicht überschreiten. Hierzu sei darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan selbst lediglich die Art der Flächennutzung vorgibt, jedoch keine Festsetzungen zur Begrenzung von Höhen baulicher Anlagen</p>

	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>trifft. Hierbei handelt es sich um einen Belang, der sich auf die parallel in Aufstellung befindliche 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen“ bezieht. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen (Firsthöhe 14 bzw. 17 m, Traufhöhe 8 m) gegenüber der im Verfahren vorgelegten Unterlagen nicht verändert wird. Es wird somit davon ausgegangen, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Der Hinweis, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, seitens der Bundeswehr nicht anerkannt werden, wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Avacon Netz GmbH, Schreiben vom 14.06.2018</p>	<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>31840 Hessisch Oldendorf OT Bensen Gemarkung: 72/1, 149/13, 134/17, 72/2 und 2/2 / Flur: 1 und 2 / Flurstück: Höfingen und Bensen (einschließlich Kompensationsfläche Nr. 1 und 2)</p> <p>Gesamtanzahl Pläne: 0</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet (= Anfragebereich) keine Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH, Purena GmbH oder WEVG GmbH & Co KG vorhanden sind.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass im Auskunftsbereich Versorgungsanlagen liegen können, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen</p>

		<p>liegen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) wurden die weiteren zuständigen Netzbetreiber ebenfalls beteiligt, sodass die entsprechenden Auskünfte vorliegen. Hinweise auf im Plangebiet verlaufende Leitungen oder Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgetragen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	--	--

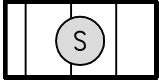
Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes



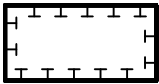
Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf

22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Bioenergie)

Planzeichenerklärung



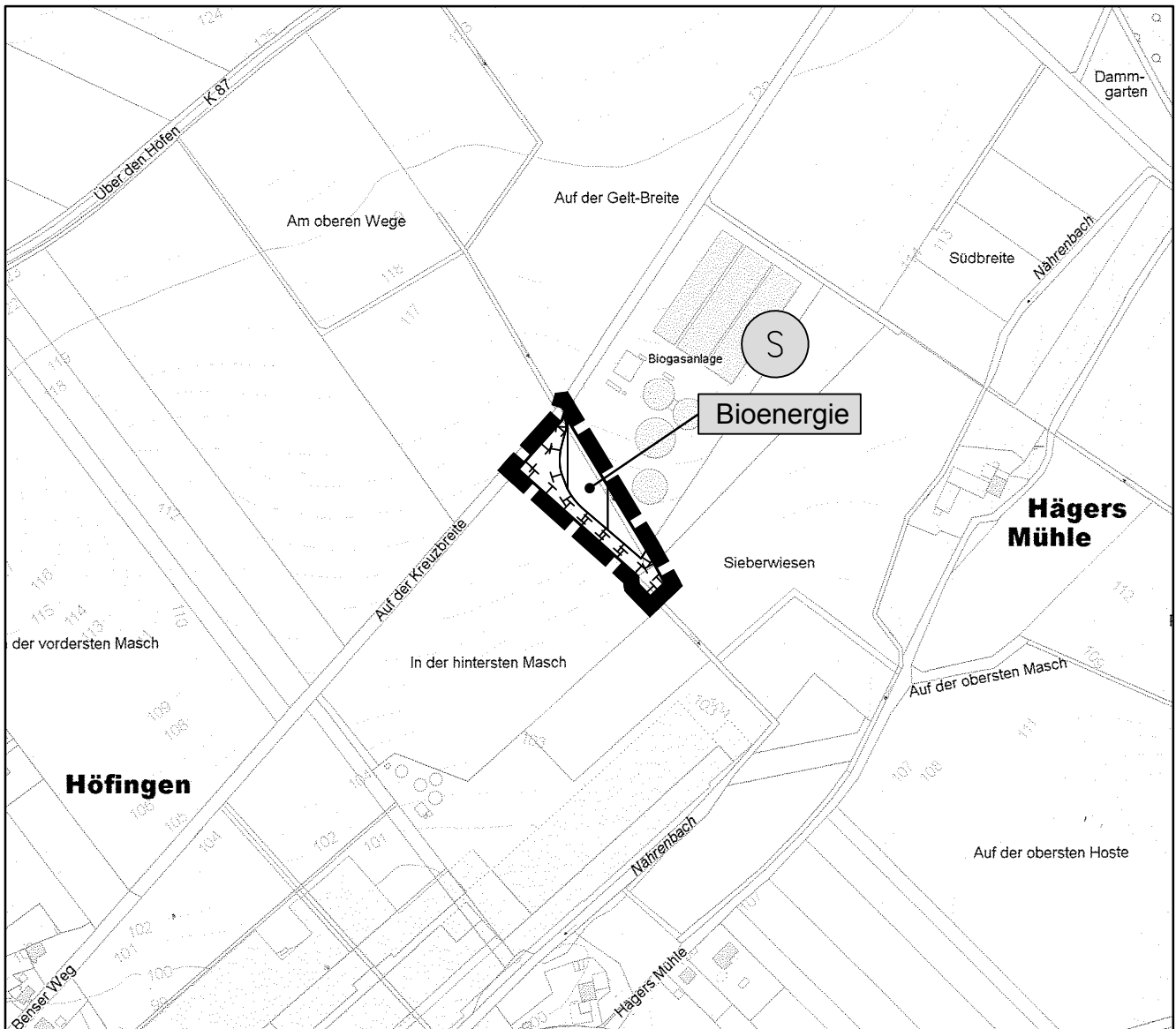
Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Bioenergie" (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB, § 1 (1) Nr. 4 BauNVO)



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB)



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK 5)
Maßstab: 1: 5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2017 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
Regionaldirektion Hameln-Hannover



Hinweis:

Diese FNP-Änderung ist auf der Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) erstellt worden.



TEIL IV Verfahrensvermerke

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Biogas) beschlossen.

Hessisch Oldendorf, den _____.____.

.....
Bürgermeister

(Siegel)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 13.04.2017 die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Biogas) gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 23.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hessisch Oldendorf, den _____.____.

.....
Bürgermeister

(Siegel)

Planverfasser

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Biogas) mit der Begründung einschl. Umweltbericht wurde ausgearbeitet vom:

Planungsbüro Reinold

Raumplanung und Städtebau (IfR)
31737 Rinteln - Seetorstraße 1a
Tel: 05751 9646744 Fax: 05751 9646745

Rinteln, den 06.11.2018


gez. Reinold

L.S.

.....
(Dipl.-Ing.)

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK 5)
Maßstab: 1:5.000
Stand: 2017

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat am 26.04.2018 dem Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Biogas) und dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Biogas) und der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 18.06.2018 bis zum 27.07.2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurden gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Stadt Hessisch Oldendorf zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Hessisch Oldendorf, den __.__.____

.....
Bürgermeister

(Siegel)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Biogas) in seiner Sitzung am 27.09.2018 und die Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen.

Hessisch Oldendorf, den __.__.____

.....
Bürgermeister

(Siegel)

Genehmigung

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Biogas) einschl. der Begründung und Umweltbericht ist mit Verfügung vom heutigen Tag (Az.:.....) unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hamel, den __.__.____

Der Landrat

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf ist den in der Genehmigungsverfügung vom __.__.____ (Az.:) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am __.__.____ beigetreten.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Biogas) einschl. Begründung und Umweltbericht hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom __.__.____ bis __.__.____ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.

Hessisch Oldendorf, den __.__.____

(Siegel)

.....
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Biogas) einschl. Begründung und Umweltbericht ist gem. § 6 BauGB am __.__.____ auf der Internetseite der Stadt Hessisch Oldendorf ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Biogas) ist damit am __.__.____ wirksam geworden.

Hessisch Oldendorf, den __.__.____

(Siegel)

.....
Bürgermeister

**Verletzung von Vorschriften
Mängel der Abwägung**

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Biogas) einschl. Begründung und Umweltbericht ist die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschl. Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.

Hessisch Oldendorf, den __.__.____

.....

(Siegel)

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung mit ihren Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates der Samtgemeinde übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hessisch Oldendorf, den __.__.____

.....

(Siegel)

Bürgermeister